



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN 1Y 6432A

1968

Montag, den 5. August 1968

Nr. 32

Seite	Seite		
Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei — Staatliche Anerkennung von Rettungstaten	1169	Beitragsnachlaß für Kriegs- und Schwerbeschädigte sowie Körperbehinderte in der Kraftfahrtversicherung; hier: Tarifbestimmungen Nr. 14	1175
Der Hessische Minister des Innern		Zweite Änderung der Richtlinien zur Bekämpfung der Rinderleukose	1176
Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Hähnlein, Landkreis Darmstadt	1169	Aufgabenkreis der Staatlichen Medizinal-Untersuchungsämter	1176
Änderung der Grenzen zwischen den Gemeinden Nieder-Ramstadt und Traisa, Landkreis Darmstadt	1170	Krankenpflegegesetz; I. Urkunden für die Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnungen	
Änderung der Grenze zwischen der Stadt Kelkheim und der Gemeinde Fischbach, Main-Taunuskreis	1170	II. Durchführung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen	1177
Änderung der Grenze zwischen der Stadt Hanau und der Stadt Großauheim im Landkreis Hanau	1170	Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes; hier: Anrechnung von Leistungen nach den Richtlinien über die Gewährung von Beihilfen aus Mitteln des Landes Hessen für die von Stilllegungsmaßnahmen betroffenen Arbeitnehmer des Braunkohlenbergbaus in Hessen vom 8. 3. 1968	1177
Vergnügungssteuergesetz; hier: Behandlung der Filmabgabe	1170	Änderung der Rufnummer des Hessischen Landessozialgerichts	1177
Verzeichnis der Feuerschutzmittel für brennbare Stoffe — außer Holz — sowie der schwer entflammaren Stoffe im Bauwesen	1171	Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten	
Organisation und Dienstbetrieb der Landesfeuerwehrschule Kassel; hier: Unterkunft und Verpflegung von Tagungsteilnehmern und Gästen	1171	Flurbereinigung Netra-Altefeld, Krs. Eschwege	1177
Kriminalpolizeiliches Vorbeugungsprogramm für August 1968	1171	Flurbereinigung Oberursel, Krs. Obertaunus	1178
Der Hessische Minister der Finanzen		Einrichtung einer Hessischen Revierförsterei Schlitz im Hessischen Forstamt Stordorf	1179
Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen für Personen mit Rentenansprüchen nach § 4 Abs. 5 HBeihVO	1172	Gebührenordnung vom 31. 3. 1967	1179
Achtzehnter Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 3. 12. 1967 — Neunzehnter Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 7. 2. 1968	1172	Personalmeldungen	
Neunzehnter Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 7. 2. 1968; hier: Anschließtarifvertrag mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V.	1172	Im Bereich des Hessischen Kultusministers	1179
Schmutz-, Gefahren- und Erschwerniszuschläge — Tarifvertrag über die Lohnzuschläge gem. § 29 MTL II (TVZ zum MTL II) vom 9. 10. 1963, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 5. 10. 1967	1172	Verschiedenes	
Antragsfristen zur vermögenswirksamen Anlage von Teilen des Arbeitslohnes nach dem Zweiten Vermögensbildungsgesetz	1172	Urteil des Staatsgerichtshofes betr. Volksbegehren auf Einführung der Briefwahl	1180
Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr		Regierungspräsidenten	
Betrieb einer Hochdruck-Gasleitung von Frankfurt-Nied nach Frankfurt-Bonames	1173	DARMSTADT	
Aufstufung des Straßenzuges Bundesstraße 417 — Wehen — Orten — Landesstraße 3274 (Niederlibbach) zur Landesstraße im Untertaunuskreis	1173	Enteignungsverfahren zugunsten der Bundesrepublik Deutschland — Bundesstraßenverwaltung — (Unternehmerin) — Ausbau der B 8 in der Gemarkung Sulzbach —; hier: Termin zur Verhandlung über den Antrag auf Feststellung der Entschädigung und Vollziehung der Enteignung	1185
Neue Veröffentlichungen des Hessischen Landesamtes für Bodenforschung	1173	Enteignungsverfahren zur Beschränkung von Grundeigentum in der Gemarkung Flörsheim zugunsten der Bundesrepublik Deutschland (Bundeseisenbahnvermögen); hier: Termin zur Verhandlung über den Antrag auf Feststellung der Entschädigung und Vollziehung der Enteignung	1185
Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen		Jagdausübung auf Habichte während der Schonzeit im Revier Reiskirchen, Landkreis Gießen	1185
Gewerbeaufsicht; Richtlinien für die Lagerung von Mehrnährstoffdüngern	1173	Buchbesprechungen	1186
		Öffentlicher Anzeiger	1187

Der Hessische Ministerpräsident

886

Staatliche Anerkennung von Rettungstaten

Für die am 26. Juli 1967 unter Lebensgefahr ausgeführte Rettung zweier Menschen vor dem Tode verleihe ich Herrn Alois T r o s t, Landwirt, Dittlofrod, die Hessische Rettungsmedaille.

Wiesbaden, 29. 5. 1968

Der Hessische Ministerpräsident
II A 3 — 14 c

StAnz. 32/1968 S. 1169

887

Der Hessische Minister des Innern

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Hähnlein, Landkreis Darmstadt, Regierungsbezirk Darmstadt

Der Gemeinde Hähnlein im Landkreis Darmstadt, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl.

S. 103) das nachstehend beschriebene Wappen genehmigt worden:

„In Rot ein goldbewehrter silberner Hahn (nach rechts schreitend).“

Wiesbaden, 22. 7. 1968

Der Hessische Minister des Innern
IV A 22 — 3 k 06 — 29/68

StAnz. 32/1968 S. 1169

888**Änderung der Grenzen zwischen den Gemeinden Nieder-Ramstadt und Traisa, Landkreis Darmstadt**

Die Hessische Landesregierung hat am 9. Juli 1968 beschlossen:

„Auf Grund der §§ 16 und 17 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. 7. 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 1. Juli 1968 nachstehende Grenzänderung vorgenommen:

1. Aus dem Gebiet der Gemeinde Nieder-Ramstadt werden ausgemeindet und in das Gebiet der Gemeinde Traisa eingemeindet:

Flur 8 Flurstücke 296	1675 qm
Flur 8 Flurstücke 297	= 2977 qm
insgesamt 4652 qm.	

2. Aus dem Gebiet der Gemeinde Traisa werden ausgemeindet und in das Gebiet der Gemeinde Nieder-Ramstadt eingemeindet:

Flur 1 Flurstücke 157/1	= 1363 qm
Flur 1 Flurstücke 157/8	= 7115 qm
insgesamt 8478 qm.	

Die Auseinandersetzung ist, soweit erforderlich, von der Aufsichtsbehörde durchzuführen.“

Wiesbaden, 18. 7. 1968

Der Hessische Minister des Innern
IV A 22 — 3 k 08 — 56/68
StAnz. 32/1968 S. 1170

889**Änderung der Grenze zwischen der Stadt Kelkheim und der Gemeinde Fischbach, Main-Taunus-Kreis**

Die Hessische Landesregierung hat am 9. Juli 1968 beschlossen:

„Auf Grund der §§ 16 und 17 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 1. 7. 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 1. Juli 1968 nachstehende Flurstücke aus dem Gebiet der Gemeinde Fischbach ausgemeindet und in das Gebiet der Stadt Kelkheim eingemeindet:

Flur 8, Flurstücke			
6/1	0,0796 ha	12/4	2,0629 ha
6/2	0,0857 ha	13/5	2,1468 ha
8/1	1,0739 ha	14/5	0,2496 ha
9/2	1,6046 ha	16/6	0,0175 ha
10/3	1,4692 ha	17/7	0,0071 ha
11/1	0,9491 ha	18/7	0,0410 ha
		19/1	0,4314 ha
insgesamt:			10,2184 ha.

Die Auseinandersetzung ist, soweit erforderlich, von der Aufsichtsbehörde durchzuführen.“

Wiesbaden, 18. 7. 1968

Der Hessische Minister des Innern
IV A 22 — 3 k 08 — 56/68
StAnz. 32/1968 S. 1170

890**Änderung der Grenze zwischen der Stadt Hanau und der Stadt Großauheim im Landkreis Hanau**

Die Hessische Landesregierung hat am 9. Juli 1968 beschlossen:

„Auf Grund der §§ 16 und 17 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 1. 7. 1960 (GVBl. S. 103) und der §§ 14 und 15 der Hessischen Landkreisordnung i. d. F. vom 1. 7. 1960 (GVBl. S. 131) wird mit Wirkung vom 1. Juli 1968 nachstehende Grenzänderung vorgenommen:

1. Aus dem Gebiet der Stadt Hanau werden ausgemeindet und in das Gebiet der Stadt Großauheim eingemeindet:

Gemarkung Hanau, Flur V, Flurstücke			
82/8	0,3516 ha	82/7	0,0064 ha
Flur DDD, Flurstücke			
12/19	1,9266 ha	52/1	0,3923 ha
12/17	0,1449 ha	69/16	0,4319 ha
11/8	0,8464 ha	17	0,0557 ha
15/1	0,5143 ha	18	0,0239 ha
		68/16	0,0727 ha

Gemarkung Großauheim, Flur E, Flurstücke

597/1	0,1395 ha	1/2	0,0031 ha
599/1	0,1396 ha	20/1	0,0039 ha
1/3	0,9732 ha		

Flur F, Flurstücke

482/3	0,0635 ha	481/10	0,0517 ha
insgesamt:			6,1412 ha.

2. Aus dem Gebiet der Stadt Großauheim werden ausgemeindet und in das Gebiet der Stadt Hanau eingemeindet:

Gemarkung Großauheim, Flur K, Flurstücke

2/3	0,2235 ha	2/4	0,1863 ha
-----	-----------	-----	-----------

Flur G, Flurstücke

194/8	0,2468 ha	363/3	0,2429 ha
194/7	0,0736 ha	104/2	1,0563 ha
194/6	0,7117 ha	302/4	0,1992 ha
194/12	0,0990 ha	3	0,1289 ha
194/14	0,0470 ha	19/1	0,1481 ha
194/16	0,0528 ha	58/1	0,0217 ha
194/10	0,2218 ha	104/3	0,0263 ha
194/9	0,4497 ha	451/73	0,0501 ha
194/1	0,0998 ha	86/3	0,3553 ha
194/2	0,0548 ha	86/4	0,3236 ha
194/3	0,0548 ha	518/96	0,1072 ha
194/4	0,0150 ha	469/97	0,0393 ha
78/1	0,0507 ha	470/98	0,0371 ha
78/2	0,0137 ha	471/99	0,0391 ha
74	0,0541 ha	472/100	0,0366 ha
75	0,0445 ha	473/101	0,0428 ha
76	0,0915 ha	474/102	0,0470 ha
77	0,0509 ha	475/103	0,0466 ha
65/1	4,9883 ha	194/15	0,0260 ha
104/4	0,0807 ha	517/94	0,0210 ha

Gemarkung Großauheim, Flur F, Flurstücke

1/2	0,1463 ha	555/481	0,0258 ha
3/4	0,0063 ha	481/4	0,0556 ha
3/5	0,4057 ha	481/1	0,0196 ha
2/1	0,0999 ha	154/1	0,1527 ha
104/1	0,0087 ha	531/154	0,0088 ha
105/1	0,0071 ha	162/1	0,0532 ha
109/1	0,0040 ha	163/1	0,0110 ha
110/1	0,0031 ha	167/1	0,2070 ha
118/1	0,0223 ha	218/2	0,1706 ha
123/1	0,0371 ha	194/1	1,6233 ha
126/1	0,0494 ha	181	0,0613 ha
133/1	0,0047 ha	184	0,0274 ha
134/1	0,0021 ha	186	0,0345 ha
135/1	0,0006 ha	158/2	0,0767 ha
481/9	0,7923 ha	197	0,0573 ha
		202	0,0644 ha
insgesamt:			15,1449 ha.

Die Auseinandersetzung ist, soweit erforderlich, von der Aufsichtsbehörde durchzuführen.“

Wiesbaden, 18. 7. 1968

Der Hessische Minister des Innern
IV A 22 — 3 k 08 — 56/68
StAnz. 32/1968 S. 1170

891**Vergnügungssteuergesetz;**

hier: Behandlung der Filmabgabe

Bezug: Mein Erlaß vom 31. 1. 1968 — IV B 2 — 32 d 02 01 — 35/68 —

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Vergnügungssteuer vom 24. Mai 1968 (GVBl. I Nr. 13 S. 147) ist hinter § 10 Abs. 6 VergnügungsStG ein neuer Abs. 7 eingefügt worden. In dieser Vorschrift sind die Voraussetzungen festgelegt, unter denen die Filmabgabe i. S. von § 15 des Gesetzes über Maßnahmen zur Förderung des deutschen Films vom 22. Dezember 1967 (BGBl. I S. 1342) (FilmförderungsgG) von der Vergnügungssteuer abzusetzen ist.

Hierzu weise ich auf folgendes hin:

1. Nach § 15 FilmförderungsgG hat jeder gewerbliche Veranstalter einer entgeltlichen Vorführung programmfüllender Filme in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin für jede verkaufte Eintrittskarte eine Film-

abgabe in Höhe von 0,10 DM an die Filmförderungsanstalt zu entrichten. Die Abgabe ermäßigt sich für Filmtheaterbesitzer, die nur Wochenschauen und Kurzfilme zeigen sowie für Jugendvorstellungen auf 0,05 DM. Die Filmabgabe erhöht also die Unkosten der Filmtheaterbesitzer. Eine Steigerung der Unkosten durch ein Bundesgesetz hat auf die Zahlung von Vergnügungssteuer an die Gemeinden keinen Einfluß; sie rechtfertigt insbesondere die Kürzung dieser Steuer nicht. Da die Filmabgabe entgegen der ursprünglichen Absicht des Bundesgesetzgebers nicht vom Besucher erhoben wird, kann die Frage dahinstehen, ob sie als Sonderzahlung im Sinne von § 7 Abs. 3 VergnügungsStG anzusehen wäre.

Die Filmtheaterbesitzer sind infolgedessen nicht befugt, die Filmabgabe von dem Erlös aus dem Verkauf von Eintrittskarten abzusetzen und dann diese „berechtigte“ Abrechnung den Steuerämtern der Gemeinden vorzulegen. Die Vergnügungssteuer gemäß § 10 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 und 2 a. a. O. ist vielmehr wie bisher von den Bruttoeinnahmen jedes Filmtheaters zu berechnen.

In diesem Zusammenhang verweise ich auf einen Erlaß des Bundesministers der Finanzen vom 29. 4. 1968 — IV A/2 — S. 7200 — 80/68 — über die umsatzsteuerliche Behandlung der Filmabgabe. Dieser Erlaß lautet in seinem wesentlichen Teil:

„Schuldner der Filmabgabe ist der Filmtheaterbesitzer. Die Filmabgabe ist deshalb, auch wenn sie neben dem eigentlichen Eintrittsgeld gesondert erhoben wird, kein durchlaufender Posten i. S. des § 10 UStG 1967 und gehört daher zum Entgelt des Filmtheaterbesitzers.“

2. Auf die unter Berücksichtigung von Ziff. 1 errechnete Vergnügungssteuer findet § 10 Abs. 7 Anwendung. Danach ist die Filmabgabe von der pro Eintrittskarte erhobenen Vergnügungssteuer abzusetzen. Das bedeutet, daß der volle Betrag von 0,10 DM nur dann abgezogen werden kann, wenn die errechnete Vergnügungssteuer diesen Betrag tatsächlich erreicht oder übersteigt.

(Beispiel:

Bei einem Eintrittspreis von 2,— DM und einem Steuersatz von 8% beträgt die Vergnügungssteuer 0,16 DM. Der Filmtheaterbesitzer entrichtet 0,16 DM abzüglich 0,10 DM Filmabgabe = 0,06 DM Vergnügungssteuer).

Ist die Steuer geringer als 0,10 DM, kann nur der geringere Betrag abgesetzt werden.

(Beispiel:

Bei einem Eintrittspreis von 1,— DM und einem Steuersatz von 8% beträgt die Vergnügungssteuer 0,08 DM. Der Filmtheaterbesitzer entrichtet für diese Karte oder Gruppe von Karten keine Vergnügungssteuer; die Differenz zwischen der Steuer und der Filmabgabe — 0,08 Deutsche Mark abzüglich 0,10 DM — von 0,02 DM verfällt).

In den unteren Preisklassen müssen somit die Eintrittskarten nach der Höhe der Preise getrennt und die Steuern für jede Gruppe gesondert berechnet werden. Bei einer globalen Berechnung nach den gesamten Einnahmen ist es möglich, daß die Steuern nicht in der zulässigen Höhe erhoben werden.

Die vorstehenden Ausführungen gelten in den Fällen entsprechend, in denen die Filmabgabe nur 0,05 DM beträgt.

3. Der Wortlaut von § 10 Abs. 7 Satz 2 erfordert, daß die Filmtheaterbesitzer künftig über ihren gesamten Umsatz in jedem einzelnen Filmtheater Rechnung legen. Dabei bleibt unberücksichtigt, ob eine Veranstaltung vergnügungssteuerfrei oder vergnügungssteuerpflichtig ist. Sobald der Umsatz in einem Filmtheater den Betrag von 200 000,— DM — auch während des Verkaufs für eine Vorstellung — erreicht hat, wird die Filmabgabe nicht mehr von der Vergnügungssteuer abgesetzt. Es erscheint daher zweckmäßig, daß sich die Gemeinden die Überwachungsbogen vorlegen lassen, die die Filmtheaterbesitzer über die einzelnen Veranstaltungen führen.

Der Bezugslerlaß wird aufgehoben.

Wiesbaden, 19. 7. 1968

Der Hessische Minister des Innern
IV B 2 — 32 d 02
StAnz. 32/1968 S. 1170

892

An die Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt und Kassel

An den Magistrat
der Stadt Frankfurt am Main
— Bauaufsichtsbehörde —
6 Frankfurt (Main)

**Verzeichnis der Feuerschutzmittel für brennbare Stoffe
— außer Holz — sowie der schwer entflammaren Stoffe
im Bauwesen**

Bezug: Mein Erlaß vom 24. 4. 1967 — StAnz. S. 602 —

Der Prüfausschuß für schwer entflammare Stoffe im Bauwesen beim Ländersachverständigenausschuß für neue Baustoffe und Bauarten (LSA) hat ein neues Verzeichnis der Feuerschutzmittel für brennbare Stoffe — außer Holz — sowie der schwer entflammaren Stoffe im Bauwesen, für die ein Prüfbescheid ausgestellt und denen ein Prüfzeichen zugeteilt wurde, nach dem Stand vom April 1968 herausgegeben. Dadurch sind die früheren Verzeichnisse dieses Prüfausschusses überholt.

Das Verzeichnis kann beim Formularverlag W. Kohlhammer GmbH, Stuttgart, bezogen werden.

Wiesbaden, 12. 7. 1968 **Der Hessische Minister des Innern**
V A 2 — 64 b 10 — 1/68

StAnz. 32/1968 S. 1171

893

**Organisation und Dienstbetrieb der Landesfeuerwehrschule
Kassel;**

hier: Unterkunft und Verpflegung von Tagungsteilnehmern und Gästen

Bezug: Mein Erlaß vom 29. 3. 56 — IVe (Brandschutz)
65b/10 (StAnz. S. 403)

Der Bezugslerlaß ist in Abschnitt V Buchstabe c) wie folgt zu ändern:

1. Unter der Überschrift ist vor dem 1. Absatz die Nr. „1.“ einzufügen.
2. In Zeile 1 des 1. Absatzes sind die Worte „und b)“ zu streichen.
3. Vor dem letzten Absatz des Buchstaben c) ist nach dem Wort „10 Pfennig —.“ als 5. Absatz einzufügen:
„2. Die unter b) genannten Personen haben bei Inanspruchnahme von Unterkunft und Verpflegung zu entrichten:
für die Benutzung eines Einbettzimmers 3,50 DM,
für die Benutzung eines Mehrbettzimmers 2,— DM
je Bett und Nacht,
für Frühstück 1,50 DM,
für Mittagessen 2,— DM,
für Abendessen 1,80 DM.“
4. Vor dem letzten Absatz ist die Nr. „3.“ einzufügen.

Wiesbaden, 16. 7. 1968 **Der Hessische Minister des Innern**
VIII 81 — 65 b 10 — 10

StAnz. 32/1968 S. 1171

894

Kriminalpolizeiliches Vorbeugungsprogramm für August 1968

Die Kriminalpolizei rät

NUR NICHT BLENDEN LASSEN

- Kreditgeschäfte sind Vertrauenssache!
Niemand hat etwas zu verschenken!
- Daher Vorsicht, wenn es heißt:
„Wir übernehmen IHRE Zahlungsverpflichtungen!“
„Sofort Bargeld ohne Sicherheit!“
„Wir bieten besonders günstige Bedingungen!“
- Dahinter kann betrügerische Absicht stehen,
nicht alle Offerten sind seriös!
- Betrüger täuschen! Sie wollen IHR Geld!
Sie nutzen IHRE finanzielle Zwangslage!
- Deshalb:
Verträge sorgfältig prüfen,
vertrauen SIE nicht auf Nebenabsprachen!
- Stets sachkundigen Rat einholen,
nicht erst durch Schaden klug werden!

Wiesbaden, 15. 7. 1968

Hessisches Landeskriminalamt
VI/3 b — 5 e 10 03

895

Der Hessische Minister der Finanzen

Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen für Personen mit Rentenansprüchen nach § 4 Abs. 5 HBeihVO

Nach dem Inkrafttreten des Finanzänderungsgesetzes 1967 werden alle Personen, die die Voraussetzungen für den Bezug einer Rente aus der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Rentenversicherung der Angestellten erfüllen und diese Rente beantragt haben, krankenversicherungspflichtig. Personen, die während der letzten fünf Jahre vor der Beantragung der Rente keine 52 Wochen bei einem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung versichert waren, können sich von der Versicherungspflicht befreien lassen (§ 173 a RVO), wenn sie bei einem Versicherungsunternehmen krankenversichert sind und ihre Angehörigen Vertragsleistungen erhalten, die der Art nach den Leistungen der Krankenhilfe im Sinne des § 182 RVO entsprechen. Hinterbliebene sind von der Befreiung ausgenommen, falls der Verstorbene, von dem der Rentenanspruch ausgeht, im Zeitpunkt des Todes krankenversicherungspflichtig war. Soweit Personen krankenversicherungspflichtig werden, werden 2 v. H. der Rente auf die Krankenversicherung angerechnet.

Diesen durch das Finanzänderungsgesetz 1967 ab 1. Januar 1968 eingetretenen Veränderungen trägt der Wortlaut des § 4 Abs. 5 HBeihVO noch nicht Rechnung, so daß Zweifel entstanden sind, wie bei der Gewährung von Beihilfen an Beamte und Ruhestandsbeamte mit Rentenansprüchen zu verfahren ist, die beim Eintritt des Rentenfalles in einer gesetzlichen Krankenkasse oder einer Ersatzkasse freiwillig versichert waren. Nach der Vorschrift des § 4 Abs. 5 HBeihVO sind rentnerkrankenversicherte Beamte und Ruhestandsbeamte sowie deren berücksichtigungsfähige Angehörige und Hinterbliebene auf freiwilliger Basis beihilfemäßig anders zu behandeln, als die beihilfeberechtigten Beamten usw., die beim Eintritt des Rentenfalles in einer gesetzlichen Krankenkasse oder Ersatzkasse pflichtversichert waren. Daß nunmehr auch rentnerkrankenversicherte Beamte usw. auf freiwilliger Basis in der Rentnerkrankenversicherung als Pflichtversicherte rangieren, kann im Hinblick auf den der Vorschrift des § 4 Abs. 4 und 5 HBeihVO zugrundeliegenden Rechtsgedanken auf die unterschiedliche Behandlung keinen Einfluß haben. Daher sind die eigenen Aufwendungen der beim Eintritt des Rentenfalles freiwillig versichert gewesenen Personen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen — wie bisher — in vollem Umfange beihilfefähig und die Verwaltungsvorschriften zu § 4 Abs. 5 HBeihVO weiterhin anzuwenden.

Soweit diese Personen Sachleistungen in Anspruch nehmen, kommen Beihilfen allerdings nicht mehr in Betracht. Die an der Rente einbehaltenen Beträge (2 v. H.) können nicht als freiwillige Versicherungsbeiträge im Sinne des § 4 Abs. 5 HBeihVO gewertet werden.

Ich bitte, bis zur redaktionellen Überarbeitung des § 4 Abs. 5 HBeihVO entsprechend zu verfahren.

Wiesbaden, 11. 7. 1968 **Der Hessische Minister der Finanzen**
P 1820 A — 184 — I B 23
StAnz. 32/1968 S. 1172

896

Achtzehnter Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 3. Dezember 1967 — Neunzehnter Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 7. Februar 1968

Bezug: Meine Erlasse vom 22. Dezember 1967 — P 2100 A — 493 — I B 3 (StAnz. 1968 S. 66) und vom 29. März 1968 — P 2100 A — 494 — I B 31 (StAnz. S. 693)

Die Bundesrepublik Deutschland, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände haben am 1. Juli 1968 mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände im Deutschen Beamtenbund — GtV — einen Anschlußtarifvertrag zum Achtzehnten Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 3. Dezember 1967 und zum Neunzehnten Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 7. Februar 1968 abgeschlossen.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

Von einer Veröffentlichung des Anschlußtarifvertrages und einer nochmaligen Bekanntgabe der Tarifverträge vom 3. Dezember 1967 bzw. 7. Februar 1968 sehe ich ab.

Wiesbaden, 17. 7. 1968 **Der Hessische Minister der Finanzen**
P 2048 A — 27 — I B 31
StAnz. 32/1968 S. 1172

897

Neunzehnter Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 7. Februar 1968:

hier: Anschlußtarifvertrag mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V.

Bezug: Mein Erlaß vom 29. März 1968 — P 2100 A — 494 — I B 31 — (StAnz. S. 693) —

Die Bundesrepublik Deutschland, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände haben am 1. Juli 1968 mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V. einen Anschlußtarifvertrag zum Neunzehnten Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 7. Februar 1968 abgeschlossen.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

Von einer Veröffentlichung des Anschlußtarifvertrages und einer nochmaligen Bekanntgabe des Tarifvertrages vom 7. Februar 1968 sehe ich ab.

Wiesbaden, 15. 7. 1968 **Der Hessische Minister der Finanzen**
P 2048 A — 4 — I B 31
StAnz. 32/1968 S. 1172

898

Schmutz-, Gefahren- und Erschwerniszuschläge — Tarifvertrag über die Lohnzuschläge gem. § 29 MTL II (TVZ zum MTL II) vom 9. Oktober 1963, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 5. Oktober 1967 —

Bezug: Vollzugserlaß vom 25. November 1963 (StAnz. S. 1368) in der Fassung der Erlasse vom 12. April 1965 (StAnz. S. 477), 28. März 1966 (StAnz. S. 521) und 3. November 1967 (StAnz. S. 1481)

Der Vollzugserlaß vom 25. November 1963 in der z. Z. geltenden Fassung wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In Nr. 1 Buchst. c Absatz 2 ist

a) der in Satz 5 genannte Zuschlag „Nr. F 6“ durch den Zuschlag „Nr. F 7“ und

b) der in Satz 6 genannte Zuschlag „Nr. F 2“ durch den Zuschlag „Nr. F 2 a“ zu ersetzen.

2. Nr. 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Zuschläge Nrn. F 9, F 12, F 22, L 2, L 4 und N 12 werden ohne Rücksicht auf die für die verrichtete Arbeit benötigte Zeit gewährt. Sie sind mit Ausnahme des Zuschlags nach Nr. F 22 erforderlichenfalls auf die beteiligten Arbeiter zu verteilen. Die in Monatsbeträgen ausgebrachten Zuschläge nach Nr. F 2 Buchstaben a und b sind an nicht-vollbeschäftigte Arbeiter anteilig — d. h. im Verhältnis ihrer Arbeitszeit zur Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Arbeiters — zu zahlen.“

Ich bitte, die erforderlichen Änderungen handschriftlich vorzunehmen.

Wiesbaden, 18. 7. 1968 **Der Hessische Minister der Finanzen**
P 2251 A — 45 — I B 32
StAnz. 32/1968 S. 1172

899

Antragsfristen zur vermögenswirksamen Anlage von Teilen des Arbeitslohnes nach dem Zweiten Vermögensbildungsgesetz — 2. VermBG — vom 1. 7. 1965 (BGBl. I S. 585)

Die in dem — nicht veröffentlichten — Runderlaß vom 3. 9. 1965 — H 2049 A — 94 — I A 2 — bestimmten Fristen zur Vorlage der Anträge auf eine vermögenswirksame Anlage von Teilen des Arbeitslohnes nach dem 2. VermBG werden zum Teil nicht beachtet. Die nicht termingerecht vorgelegten Anträge können im allgemeinen nicht den Wünschen der Antragsteller entsprechend bearbeitet werden, so daß u. U. steuerrechtliche Nachteile für die Betroffenen entstehen.

Ich weise daher nochmals darauf hin, daß Beamte Anträge nach dem 2. VermBG spätestens bis Ende September, Angestellte oder Arbeiter Anträge spätestens bis Ende Oktober bei der Beschäftigungsbehörde einreichen müssen.

Wiesbaden, 11. 7. 1968 **Der Hessische Minister der Finanzen**
H 2083 A — 1 — I A 21
StAnz. 32/1968 S. 1172

900

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr

Betrieb einer Hochdruck-Gasleitung von Frankfurt-Nied nach Frankfurt-Bonames**Anordnung**zur Änderung der Anordnung vom 21. Juli 1967
(StAnz. S. 981)

Gemäß § 11 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1451) in Verbindung mit Art. 129 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und § 1 der Verordnung über die Energiewirtschaft und die Wasserversorgung vom 17. Juli 1946 (GVBl. S. 188) wird die zugunsten der Main-Gaswerke AG, Frankfurt/Main, ergangene Anordnung zur Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung vom 21. Juli 1967 — II c 1 — 921.013.002 — dahin geändert, daß die Befugnis zur Durchführung der Enteignung erlischt, wenn der Antrag auf Einleitung des Enteignungsverfahrens nicht bis zum 31. Juli 1970 gestellt worden ist.

Wiesbaden, 16. 7. 1968

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Verkehr**
II c 1 — 921.013.002
Im Auftrag
gez. **W a g n e r**
Ministerialrat
StAnz. 32/1968 S. 1173

901

Aufstufung des Straßenzuges Bundesstraße 417—Wehen—Orlen—Landesstraße 3274 (Niederlibbach) zur Landesstraße im Untertaunuskreis, Regierungsbezirk Darmstadt

Der Straßenzug Bundesstraße 417—Wehen—Orlen—Landesstraße 3274 (Niederlibbach) im Untertaunuskreis, Regierungsbezirk Darmstadt, bestehend aus folgenden Kreisstraßen:

Der Kreisstraße 704	
von km 0,003 (= km 2,486 der B 275)	
bis km 2,653 (= km 8,622 der B 417)	= 2,650 km
der Kreisstraße 698	
von km 0,003 (= km 2,350 der B 275)	
bis km 3,429 (= km 1,171 der K 696)	= 3,426 km
der Teilstrecke der Kreisstraße 696	
von km 1,171 (= km 3,429 der K 698)	
bis km 4,950 (= km 2,528 der L 3274)	= 3,779 km
	insgesamt 9,855 km

hat die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße erlangt (§ 3 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

Er verliert mit Ablauf des 31. Dezember 1968 die Eigenschaft einer Kreisstraße und wird mit Wirkung vom 1. Januar 1969 als Landesstraße 3470 in die Gruppe der Landesstraßen aufgestuft und in das Verzeichnis der Landesstraßen eingetragen (§ 3 Abs. 3 und § 5 HStrG).

Die Straßenbaulast für den aufgestuften Straßenzug geht zum gleichen Zeitpunkt in dem in § 41 HStrG festgelegten Umfang auf das Land Hessen über.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe

Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Wiesbaden, Luisenplatz 5, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 18. 7. 1968

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Verkehr**
III b 3 — Az.: 63 a 30
StAnz. 32/1968 S. 1173

902

Neue Veröffentlichungen des Hessischen Landesamtes für Bodenforschung

- 1. Notizblatt des Hessischen Landesamtes für Bodenforschung**
Band 95: 324 Seiten, 11 Tafeln, 44 Abbildungen,
8 Tabellen, 18 Diagr., 2 Bilder. 1967. 40,— DM
- 2. Abhandlungen des Hessischen Landesamtes für Bodenforschung**
Heft 50: H. Zakosek, W. Kreutz & W. Bauer,
H. Becker, E. Schröder:
Die Standortkartierung der hessischen
Weinbaugebiete. 1967. 82 S., 1 Abb.,
17 Tab., 1 Atlas. 10,— DM
- 4. Geologische Karte von Hessen 1 : 25 000**
Bl. 5124 Bad Hersfeld (2. Aufl.) m. Erl. (280 S.,
16 Abb., 7 Diagr., 10 Tab., 31 Textprof.,
4 Taf., 1 Beibl.) Wiesbaden 1967. 20,— DM
Bl. 5224 Eiterfeld (2. Aufl.) m. Erl. (213 S., 20 Abb.,
7 Tab., 5 Taf., 1 Beibl.) Wiesbaden 1967. 20,— DM
Bl. 5323 Schlitz m. Erl. (258 S., 32 Abb., 26 Tab.,
4 Diagr., 14 Taf.) Wiesbaden 1965. 20,— DM
Bl. 4621 Wolfhagen m. Erl. (246 S., 13 Abb., 8 Tab.,
2 Diagr.) Wiesbaden 1966. 20,— DM
- 5. Bodenkarte von Hessen 1 : 25 000**
Bl. 5520 Nidda m. Erl. (75 S., 8 Abb., 19 Textprof.)
Wiesbaden 1968. 13,— DM
Bl. 5913 Presberg m. Erl. (59 S., 16 Tab., 16 Text-
prof.) Wiesbaden 1967. 13,— DM
Bl. 4720 Waldeck m. Erl. (144 S., 25 Tab., 28 Text-
prof.) Wiesbaden 1968. 13,— DM
Bl. 5915 Wiesbaden m. Erl. (118 S., 43 Tab., 41 Text-
prof.) Wiesbaden 1967. 13,— DM

Erhältlich durch den Buchhandel oder unmittelbar beim Hessischen Landesamt für Bodenforschung, 62 Wiesbaden, Leberberg 9 (Vertriebsstelle, Bodenstedtstr. 4).

Wiesbaden, 16. 7. 1968

Hessisches Landesamt für Bodenforschung
Tgb. Nr. 5 — 611/68/LSch.

StAnz. 32/1968 S. 1173

903

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

Gewerbeaufsicht:**Richtlinien für die Lagerung von Mehrnährstoffdüngern**

In den letzten Jahren haben sich in Hessen mehrere Zersetzungen von Mehrnährstoffdüngern ereignet. Sie führten zu einer erheblichen Gefährdung der in den betroffenen Betrieben beschäftigten Arbeitnehmer und darüber hinaus auch der Öffentlichkeit. Die Gefährdung besteht darin, daß sich der Dünger schon bei geringer Wärmezufuhr zersetzt und die einmal eingeleitete, exotherm verlaufende Reaktion ohne Sauerstoffzufuhr selbsttätig fortschreitet. Die dabei entstehenden Gase sind z. T. gesundheitsschädlich, besonders infolge ihres Gehaltes an nitrosen Gasen.

Diese Düngersorten fallen unter den Geltungsbereich der Polizeiverordnung über die Lagerung von Ammoniumnitrat und von Ammoniumnitrat in Mischungen vom 5. Dezember 1959 (GVBl. S. 72), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 15. November 1960 (GVBl. S. 223). Jedoch finden die wesentlichen Vorschriften dieser Verordnung keine Anwendung, da die meisten Mehrnährstoffdünger die Voraussetzungen der Ausnahmebestimmungen des § 11 erfüllen. Diese Verordnung hat lediglich zum Ziel, den Explosionsgefahren, seinerzeit durch die Oppauer Katastrophe vor Augen geführt, vorzubeugen. Die von den modernen Mehrnährstoffdüngern ausgehenden Zersetzungsgefahren wurden hierbei nicht berücksichtigt. Es besteht daher ein Bedürfnis für den Erlaß von Vorschrif-

ten, die eine Verhinderung und wirksame Bekämpfung derartiger Zersetzungen zum Ziele haben, zumal diese sich in letzter Zeit wiederholt haben.

Ich bitte, die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter zu veranlassen, die nachstehenden Richtlinien ab sofort anzuwenden. Die Richtlinien sollen vornehmlich Verfügungen auf Grund von § 120 d der Gewerbeordnung, Stellungnahmen zu Bau-gesuchen und zu Anträgen auf Erteilung von Genehmigungen nach §§ 16 und 25 der Gewerbeordnung zugrundegelegt werden. Bei der Bekämpfung von Zersetzungen ist mit einem hohen Anfall von Wassermassen zu rechnen. Deren Gewicht beeinflusst die statische Berechnung der Geschoßdecken der Lagergebäude. Hierauf ist bei Stellungnahmen hinzuweisen.

Die Richtlinien gelten auch für bestehende Anlagen mit Ausnahme der Ziffern 3.1 bis 3.4, 3.7 und 5.1. Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt kann jedoch nach Anhörung der Bau-aufsichts- und Brandschutzbehörde anordnen, daß die Maß-nahmen nach den Ziffern 3.1 bis 3.4, 3.7 und 5.1 zu treffen sind, wenn

- a) ein Lager erweitert, umgebaut oder wesentlich geän-dert wird, oder
- b) erhebliche Gefahren zu besorgen sind.

Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt hat die zuständige Be-rufsgenossenschaft von diesen Anordnungen zu unterrichten.

Ich bitte, mich über die Erfahrungen bei der Durchführung der Richtlinien in den Jahresberichten zu informieren. Beson-dere Vorkommnisse sind unmittelbar zu berichten.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern.

Wiesbaden, 6. 6. 1968

Der Hessische Minister für Arbeit,
Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
I C 4 — Az.: 53 a 10.27.1.
Tgb. Nr. 003523/68

StAnz. 32/1968 S. 1173

*

Der Hessische Minister
für Arbeit, Volkswohlfahrt
und Gesundheitswesen
I C 4 — Az.: 53 a 10.27.2

Wiesbaden, 6. 6. 1968

Richtlinien für die Lagerung von Mehrnährstoffdüngern

1 Geltungsbereich

- 1.1 Diese Richtlinien gelten für die Lagerung von ammoni-umnitrat-haltigen NK- und NPK-Düngern in gewerbli-chen Betrieben, soweit die Lagermenge 5 t überschreitet; ausgenommen ist die Lagerung beim Verwender und am Einsatzort.
- 1.2 Auf Lager mit einer maximalen Belegung von 1500 t Mehrnährstoffdünger oder weniger werden die Bestim-mungen folgender Ziffern nicht angewendet: 3.2 bis 3.4, 4.3, 5.8 a bis 5.8 c, 5.12 und 5.15.

2 Begriffsbestimmungen

- Ammoniumnitrat-haltige NK- und NPK-Dünger im Sinne der Richtlinien sind solche Düngemittel, die
- a) Ammoniumnitrat oder eine äquivalente Menge von Ammonium- und Nitrat-Ionen sowie
 - b) die Hauptpflanzennährstoffe Stickstoff und Kalium (NK-Dünger) oder Stickstoff, Phosphat und Kalium (NPK- oder Volldünger) enthalten.

Sie werden in den Richtlinien als Mehrnährstoffdünger bezeichnet.

3 Lagerräume

- 3.1 Alle tragenden Bauteile von Lagerräumen sowie ihre umgebenden Bauteile müssen feuerbeständig sein; alle Teile des Daches müssen aus nicht brennbaren Baustof-fen bestehen. In den umgebenden Bauteilen, vorzugs-weise in Decke und Dach, sind in ausreichender Zahl bauliche Vorrichtungen, z. B. Lichtbänder, Fenster, Klappen, Abluftöffnungen oder dergleichen, anzubrin-gen, die bei Zersetzung des Lagergutes schnell, leicht und von einer jederzeit gefahrlos zugänglichen Stelle geöffnet werden können. Bei mehrgeschossigen Lager-hallen sind ausreichend bemessene Fallrohre anzuord-nen, die die anfallenden Löschwassermengen sicher ab-führen.

- 3.2 Werden mehr als 3000 t Mehrnährstoffdünger gelagert, ist das Lagergut in Teilmengen zu unterteilen, die nicht größer als 3000 t sind. Die Lagerung größerer Teilmen-gen kann zugelassen werden, wenn geeignete fest in-stallierte Löscheinrichtungen, ausreichende Mengen an Löschwasser und eine jederzeit einsatzbereite Feuer-wehr zur Verfügung stehen; jede Teilmenge soll jedoch nicht größer als 5000 t sein.

- 3.3 Unterteilungen können — unbeschadet der Brand-abschnitte — durch ortsfeste oder ortsbewegliche Zwi-schenwände aus nicht brennbaren Baustoffen, durch ein Haufwerk aus inertem Stoff oder durch einen freien Zwischenraum von mindestens 2,5 m Breite hergestellt werden. Zwischenwände sollen bis zur Dachentlüftung geführt werden.

- 3.4 Art und Anordnung der Zwischenwände oder die Menge des inertes Stoffes nach Ziffer 3.3 müssen sicherstellen, daß die durch Zersetzung einer Teilmenge entstehende Wärme nicht auf andere Teilmengen durch Wärme-leitung übertragen werden kann.

- 3.5 Bauteile, Anlagen und Einrichtungen, die unmittelbar oder mittelbar Wärme abgeben, z. B. Dampfleitungen — auch isolierte —, Schornsteine sowie Wände, die durch benachbarte Heizungsanlagen oder Schorn-steine erwärmt werden, sind so anzuordnen oder abzu-sichern, daß keine unzulässig hohe Wärmeübertragung auf Mehrnährstoffdünger eintreten kann. Feuerstätten sind in Lagerräumen nicht zulässig.

- 3.6 Die elektrischen Einrichtungen müssen den Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE), be-sonders § 50 N (Feuergefährdete Betriebsstätten) der VDE-Vorschrift 0100, entsprechen. Beleuchtungskörper müssen mindestens 50 cm Abstand von Mehrnährstoff-düngern haben.

Der Betreiber des Lagers hat die Elektroinstallation nach ihrer Einrichtung und sodann im Abstand von 12 Monaten durch einen Sachkundigen¹⁾ auf ihren vorschriftsmäßigen Zustand überprüfen zu lassen. Vom Prüfer ist eine Bescheinigung über den ordnungsgemä-ßen Zustand zu verlangen.

- 3.7 Unterhalb der Lagerflächen dürfen keine gefahrbein-genden Anlagen, z. B. Ausspeicherkanäle mit Förder-bändern, eingerichtet werden.

- 3.8 Im Einvernehmen mit der Brandschutzbehörde und dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt sind Löscheinrichtun-gen zu schaffen und Maßnahmen zu treffen, die eine ausreichende Wasserversorgung zur Bekämpfung von Bränden und Zersetzungen ermöglichen.

4 Förderanlagen

- 4.1 Förderanlagen für Mehrnährstoffdünger müssen so be-schaffen sein, daß die Entstehung von gefährlichen Wärmequellen, z. B. durch Reibung, weitgehend verhin-dert wird.
- 4.2 Für Transportbänder sind flammwidrige Qualitäten nach DIN 22103 einzusetzen, z. B. Polyvinylchlorid oder flammwidriger Gummi.
- 4.3 Fest installierte Förderbandanlagen müssen mit Kon-trollgeräten, die Störungen im Lauf des Brandes anzei-gen, versehen und im Gefahrenfall von jeder Stelle des Bandes aus schnell abschaltbar sein.
- 4.4 Förderanlagen, auch ortsbewegliche, sind nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich durch einen Sach-kundigen²⁾ auf ihren einwandfreien Zustand gründ-lich zu prüfen. Über die Prüfungen ist Buch zu führen. Darüber hinaus sind die Anlagen einmal täglich durch einen Sachkundigen³⁾ auf ihren ordnungsgemä-ßen Lauf zu prüfen.

5 Betrieb

- 5.1 Mehrnährstoffdünger dürfen bei Lagerung in Gebäuden nur im Erdgeschoß gelagert werden.
- 5.2 Der Zutritt zu Lagern für Mehrnährstoffdünger ist Un-befugten zu untersagen. Hierauf ist durch dauerhafte und gut sichtbare Anschläge hinzuweisen.

¹⁾ z. B. Betriebsingenieur, Elektromeister.

²⁾ z. B. Betriebsingenieur, Maschinenmeister

³⁾ z. B. Betriebsschlosser.

- 5.3 Die Lagerräume sind vor der Beschickung mit Mehrnährstoffdüngern sorgfältig zu reinigen. Kohlenstaub, Schwefel, Öl, Treibstoffe, Getreide, Putzwolle oder andere brennbare Stoffe dürfen nicht mit Mehrnährstoffdüngern in Berührung kommen. Mehrnährstoffdünger sind getrennt von gebranntem Kalk, Kalkstickstoff und Thomasphosphat zu lagern.
- 5.4 Die Temperatur des Mehrnährstoffdüngers bei der Einspeicherung in ein Lager darf + 70° C nicht überschreiten. Die Einhaltung dieser Bestimmung ist durch regelmäßige Messungen zu überwachen. Hierüber ist Buch zu führen.
- 5.5 Am Ort der Lagerung sind das Rauchen und der Umgang mit offenem Feuer verboten. Hierauf ist durch dauerhafte und gut sichtbare Anschläge hinzuweisen.
- 5.6 Im Bereich von hitzeentwickelnden Arbeiten, z. B. Schneiden, Schweißen, Löten, müssen Mehrnährstoffdünger entfernt werden. Sofern in Ausnahmefällen hitzeentwickelnde Arbeiten über einem Mehrnährstoffdüngerhaufwerk oder in seiner unmittelbaren Nähe unvermeidbar sind, ist dies in zweckdienlicher Weise vor Erhitzung zu schützen, z. B. durch Abdecken mit Segeltuchplanen und darauf gelegten nassen Jutesäcken. Es sind geeignete Maßnahmen zu treffen, daß heiße Schweißabfälle und andere heiße Teile nicht in Mehrnährstoffdüngern fallen können. Derartige Arbeiten dürfen nur nach Bereitstellung von Löschwasser und unter dauernder sachkundiger Aufsicht durchgeführt werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeitsstelle und ihre Umgebung 6 Stunden auf Brandentwicklung und Zersetzung zu beobachten.
- 5.7 Kraftfahrzeuge und Arbeitsgeräte mit Verbrennungsmotoren, z. B. Schaufellader, Gabelstapler, dürfen in Lagern für Mehrnährstoffdünger nur benutzt werden, wenn sichergestellt ist, daß die Motorabgase die Mehrnährstoffdünger nicht erwärmen können, z. B. durch Anordnung der Auspuffrohre nach oben. In der Auspuffleitung muß ein Funkenfänger angebracht sein.
- 5.8 Im Einvernehmen mit dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt ist eine Betriebsanweisung aufzustellen, aus der folgendes hervorgeht:
- Betriebspunkte (Gefahrenstellen), die in regelmäßigen Zeitabständen von einer dazu beauftragten Kontrollperson zu begehen sind,
 - Fristen für die Begehungen nach a),
 - Art der Kontrolle der Begehungen nach a), z. B. Führung eines Kontrollbuches, Stechuhren o. ä.,
 - Bestimmungen über das Verhalten der Beschäftigten bei Eintritt einer Zersetzung und eines Brandes.
- 5.9 Die Betriebsanweisung nach Ziffer 5.8 ist im Lagerraum auszuhängen und allen Beschäftigten zur Kenntnis zu bringen. Der Betreiber des Lagers hat sich die Kenntnisnahme durch Unterschriftsleistung bestätigen zu lassen.
- 5.10 Das Lagerpersonal ist bei der Einstellung und sodann regelmäßig im Abstand von 6 Monaten auf die besonderen Gefahren beim Umgang mit Mehrnährstoffdüngern und die persönlichen Schutzmaßnahmen hinzuweisen. Über die Belehrungen ist Buch zu führen.
- 5.11 Die Unterlagen nach Ziffer 3.6, 4.4, 5.4, 5.8 c und 5.10 sind dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt und dem Technischen Aufsichtsbeamten der zuständigen Berufsgenossenschaft auf Verlangen vorzulegen oder einzusenden.
- 5.12 Zur Brandbekämpfung ist ausreichendes Abbaugerät zur Auflockerung stark verkrusteter Düngemitteloberflächen vorzuhalten.
- 5.13 Zur Bekämpfung von kleinen Initial-Zersetzungsherden sind Hacken und Schaufeln sowie Eimer für Löschwasser leicht erreichbar bereitzuhalten. Sie dürfen nicht zu anderen Zwecken benutzt werden.
- 5.14 Zum kurzfristigen Schutz der Arbeitnehmer bei leichter Entwicklung von nitrosen Gasen sind Atemschutzgeräte mit Filtereinsatz B (grau) und Schwebstoffeinsatz an leicht erreichbarer Stelle bereitzuhalten. Fachgerechte Pflege der Geräte ist sicherzustellen.
- 5.15 Zum Schutz bei stärkerer Entwicklung von nitrosen Gasen und längerer Gaseinwirkung sind von der Umgebungatmosphäre unabhängige Atemschutzgeräte, z. B. Preßluftatmer, bereitzuhalten. Sie dürfen nur von entsprechend ausgebildeten Personen benutzt werden.

904

Beitragsnachlaß für Kriegs- und Schwerbeschädigte sowie Körperbehinderte in der Kraftfahrtversicherung;

hier: Tarifbestimmungen Nr. 14

Das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bauwesen hat die auf Grund von Vorschlägen der Versicherungsunternehmen geänderten Tarifbestimmungen in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung genehmigt. Die neuen Bestimmungen sind mit Wirkung vom 1. 1. 1968 in Kraft getreten.

Während in der Vergangenheit zwischen allgemeinen und besonderen Tarifbestimmungen unterschieden wurde, sind diese jetzt unter dem Begriff „Tarifbestimmungen“ zusammengefaßt worden. Die Sonderregelung über den Beitragsnachlaß für schwerbehinderte Versicherungsnehmer war bisher in den allgemeinen Tarifbestimmungen unter Ziffer 6 enthalten; sie ist nunmehr unter Ziffer 14 der jetzt geltenden Tarifbestimmungen wiedergegeben.

Die Ziffer 14 der neuen Tarifbestimmungen hat folgenden Wortlaut:

„14. Beitragsnachlaß für Kriegs- und Schwerbeschädigte sowie Körperbehinderte

(1) Versicherungsnehmer, die zu den nachfolgend genannten Personen gehören, erhalten in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und in der Fahrzeugvollversicherung für Fahrzeuge, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen, für Kleinkrafträder, Krafträder sowie für Personen- und Kombinationskraftwagen (Kennziffern 001, 005, 112, 115 und 121) einen Beitragsnachlaß von 25 v. H.:

1. Kriegsbeschädigte, die Anspruch auf Sonderfürsorge nach § 27 c des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung vom 21. Februar 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 102) haben;

2. Schwerbeschädigte im Sinne des § 1 des Schwerbeschäftigtengesetzes in der Fassung vom 14. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1233) und Körperbehinderte im Sinne des § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) vom 30. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 815), denen behördlicherseits

a) bestimmte Bedienungseinrichtungen an ihrem Kraftfahrzeug vorgeschrieben und als Auflage in den Führerschein eingetragen worden sind,

b) zur Beschaffung des Kraftfahrzeuges ein Zuschuß oder ein Darlehen gewährt worden ist,

c) ein Zuschuß zur Kraftstoffbeschaffung für den Betrieb des Kraftfahrzeuges gewährt wird.

(2) Absatz 1 Ziff. 2 gilt auch für Kriegsbeschädigte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von weniger als 50 v. H.

(3) Die Voraussetzungen für den Nachlaß sind durch eine Bescheinigung der zuständigen Stelle über die Anerkennung der Beschädigung oder Behinderung nachzuweisen. In den Fällen des Absatzes 1 Ziff. 2 Buchstabe a ist ferner eine Fotokopie oder amtlich beglaubigte Abschrift des Führerscheines und in den Fällen des Absatzes 1 Ziff. 2 Buchstabe b und c eine Bescheinigung derjenigen Stelle — orthopädische Versorgungsstelle, Hauptfürsorgestelle oder Fürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene, örtlicher oder überörtlicher Träger der Sozialhilfe oder der gesetzlichen Unfallversicherung —, die den Zuschuß oder das Darlehen gewährt hat, beizufügen. Dabei ist das vorgehende Muster zu verwenden.

(4) Der Beitragsnachlaß gilt erstmalig für den Beitrag (Teilbeitrag), der nach dem Nachweis fällig wird. Wird der Nachweis verspätet erbracht, so wird der Nachlaß rückwirkend vom Eintritt der Voraussetzungen an gewährt, frühestens jedoch ab Beginn der laufenden Versicherungsperiode.

(5) Fallen die Voraussetzungen für den Beitragsnachlaß weg, so entfällt der Nachlaß mit dem Ende der laufenden Versicherungsperiode. Dies gilt nicht beim Wechsel des Kraftfahrzeuges, wenn für das neue Fahrzeug ein

Zuschuß oder ein Darlehen allein deswegen nicht gewährt worden ist, weil auf Grund von Rechts- oder sonstigen Vorschriften vor Ablauf einer bestimmten Frist ein neuer Zuschuß oder ein neues Darlehen nicht gewährt werden darf.

(6) Bei Veräußerung des versicherten Kraftfahrzeuges an einen nicht nachlaßberechtigten Versicherungsnehmer hat dieser einen Unterschied zwischen dem für ihn maßgebenden Beitrag und dem um den Nachlaß ermäßigten Beitrag anteilig bis zum Ende der Versicherungsperiode nachzuzahlen."

Die von den Versicherungsnehmern vorzulegenden Bescheinigungen für den Beitragsnachlaß sind nach dem beigefügten Muster auszustellen.

Der Begriff „behördlicherseits“ in Absatz 1 Nr. 2 der Ziffer 14 der Tarifbestimmungen ist nicht eng auszulegen; somit kann auch der Dienstherr bei Gewährung von Vorschüssen an die berechtigten schwerbeschädigten und körperbehinderten Verwaltungsangehörigen zur Beschaffung eines Kraftfahrzeuges die nach den Tarifbestimmungen vorgeschriebene Bescheinigung ausstellen.

Die Inanspruchnahme des Beitragsnachlasses in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung ist nur möglich, wenn der Versicherungsnehmer seine Zugehörigkeit zu dem begünstigten Personenkreis nachweist. Das gilt auch für den Fall, daß bestimmte Bedienungseinrichtungen an dem Kraftfahrzeug vorgeschrieben und als Auflage in den Führerschein eingetragen worden sind, und zwar auch dann, wenn der Beschädigte oder Behinderte die Kosten der Änderung selbst getragen hat.

Nach Absatz 1 Nr. 2 Buchst. b der Ziff. 14 der Tarifbestimmungen wird die Gewährung eines Beitragsnachlasses davon abhängig gemacht, daß dem Antragsteller zur Beschaffung des Kraftfahrzeuges ein Zuschuß oder ein Darlehen gewährt worden ist. Aus dieser Formulierung ergibt sich, daß sich der Beitragsnachlaß nur auf das Kraftfahrzeug beziehen kann, für dessen Beschaffung der Zuschuß oder das Darlehen gewährt wurde und nicht auf ein anderes Kraftfahrzeug, wie etwa ein Ersatzfahrzeug, das ganz oder teilweise aus dem Verkaufserlös des bezuschußten Fahrzeuges erworben wurde.

Die nachstehend aufgeführten Erlasse werden hiermit aufgehoben:

1. Erlaß vom 29. 4. 1960 — StAnz. S. 676
2. Erlaß vom 2. 4. 1962 — StAnz. S. 551
3. Erlaß vom 23. 10. 1964 — StAnz. S. 1495
4. Erlaß vom 9. 3. 1965 — StAnz. S. 412
5. Erlaß vom 13. 4. 1965 — StAnz. S. 525
6. Erlaß vom 6. 8. 1965 — StAnz. S. 1153.

Wiesbaden, 3. 7. 1968

**Der Hessische Minister für Arbeit,
Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**
II A 2 b — 51 q 18

StAnz. 32/1968 S. 1175

*

Anlage

(Ausfertigung) , den

Bescheinigung

Dem Der
geboren am

wird zum Nachweis des Vorliegens der Voraussetzung(en) für die Gewährung eines Prämienachlasses in der Kraftfahrzeugversicherung hiermit bescheinigt*), daß er/sie

1. zum Personenkreis der Kriegsbeschädigten gehört, die Anspruch auf Sonderfürsorge nach § 27 c des Bundesversorgungsgesetzes haben.
2. a) Kriegsbeschädigte(r) mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von weniger als 50 v. H.
b) Schwerbeschädigte(r) im Sinne des § 1 des Schwerbeschädigtengesetzes
c) Körperbehinderte(r) im Sinne des § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 des Bundessozialhilfegesetzes ist und

*) Sonderfürsorgeberechtigten ist von der Hauptfürsorgestelle nur die Bescheinigung zu Ziff. 1 zu erteilen und Ziff. 2 vollständig von ihr zu streichen.

Sonstigen Beschädigten und Körperbehinderten ist von der zuständigen Stelle nur die Bescheinigung zu Ziff. 2 zu erteilen und das darunter Unzutreffende sowie Ziff. 1 vollständig von ihr zu streichen.

- d) zur Beschaffung seines ihres Kraftfahrzeuges vom Typ Baujahr Motornummer Fahrgestell-Nummer einen Zuschuß — ein Darlehen — erhalten hat.
- e) beim Wechsel des Kraftfahrzeuges für sein ihr Kraftfahrzeug vom Typ Baujahr Motornummer Fahrgestell-Nummer einen Zuschuß — ein Darlehen — allein deshalb nicht erhalten konnte, weil auf Grund von Rechts- oder sonstigen Vorschriften vor Ablauf einer bestimmten, zur Zeit noch nicht erfüllten Frist, ein neuer Zuschuß oder ein neues Darlehen nicht gewährt werden darf
- f) zur Kraftstoffbeschaffung für den Betrieb seines ihres Kraftfahrzeuges vom Typ Baujahr Motornummer Fahrgestell-Nummer einen Zuschuß erhält.

905

Zweite Änderung der Richtlinien zur Bekämpfung der Rinderleukose

Die Richtlinien zur Bekämpfung der Rinderleukose vom 31. Mai 1967 (StAnz. S. 713), geändert durch Erlaß vom 30. Januar 1968 (StAnz. S. 341), werden wie folgt geändert:

1. In Teil A Abschnitt VI Abs. 2 Buchst. b wird
 - a) in Buchst. cc der Punkt durch ein Semikolon ersetzt,
 - b) folgender neuer Buchst. dd angefügt:

„dd) zum Decken oder Besamen nur Bullen verwendet werden, die in leukoseunverdächtigen Beständen stehen und nicht zum Decken von Rindern aus leukoseverseuchten oder leukoseverdächtigen Beständen verwendet werden.“
2. In Teil A Abschnitt VI Abs. 4 Buchst. b werden in Buchstabe bb
 - a) die Zahl „6“ zwischen den Worten „mindestens“ und „in“ durch die Zahl „4“ ersetzt und
 - b) folgende Sätze angefügt:

„Die erste der 4 Untersuchungen darf frühestens drei Monate nach Ausmerzung der betreffenden Tiere durchgeführt werden. Ferner sind bei der Kontrolluntersuchung ermittelte Rinder mit mäßig erhöhten Blutwerten auszumerzen, wenn bei ihnen bei 2 Blutuntersuchungen im Abstand von 2 Monaten, von denen die erste Wiederholungsuntersuchung frühestens nach zwei Monaten durchgeführt werden darf, wiederum mäßig erhöhte Blutwerte festgestellt werden.“
3. In Teil B Abschnitt II Abs. 2 Buchst. a wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender neuer Satzteil angefügt:

„; bis zur Ausmerzung sind die Rinder nach Anweisung des beamteten Tierarztes abzusondern.“

Dieser Erlaß tritt mit Veröffentlichung im Staats-Anzeiger in Kraft.

Wiesbaden, 4. 7. 1968

**Der Hessische Minister für Arbeit,
Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**
Nr. 221 III B 3 — 19 b 28 17
StAnz. 32/1968 S. 1176

906

Aufgabenkreis der Staatlichen Medizinal-Untersuchungsämter

Der Aufgabenkreis der Staatlichen Medizinal-Untersuchungsämter wird wie folgt neu festgelegt:

I.

Aufgabenkreis

1. Pflichtaufgaben der Staatlichen Medizinal-Untersuchungsämter sind
 - a) die bakteriologischen, serologischen, virologischen, parasitologischen und mykologischen sowie biologischen Untersuchungen (einschl. epidemiologischer Erhebungen) zur Erkennung, Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten. Hierzu gehören alle Unter-

suchungen auf Grund von seuchengesetzlichen Bestimmungen, von Richtlinien und ministeriellen Anweisungen, insbesondere auch die Untersuchung von Trinkwasser, Abwasser und Abfallstoffen einschließlich der Begutachtung der entsprechenden Anlagen sowie Untersuchungen im Rahmen der Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten,

- b) Prüfung der Sterilisations- und Desinfektionseinrichtungen in Krankenhäusern und ähnlichen Anstalten,
- c) Blutgruppenuntersuchungen (ausgenommen Vaterschaftsgutachten),
- d) Blutalkoholuntersuchungen,
- e) Untersuchungen auf Grund besonderer Erlasse.

2. Nicht zu den Pflichtaufgaben der Staatlichen Medizinal-Untersuchungsämter gehören alle sonstigen in Abs. 1 nicht aufgeführten Untersuchungen.

II.

Gebühren

Gebühren nach der Gebührenordnung für die Medizinal-Untersuchungsämter werden nur für die als Pflichtaufgaben vorgenommenen Untersuchungen erhoben, es sei denn, daß durch besondere Anordnung für bestimmte Untersuchungen andere Gebühren vorgeschrieben sind.

Der Erlaß betreffend Pflichtaufgaben der Staatlichen Medizinal-Untersuchungsämter vom 9. 1. 1953 (StAnz. S. 46) wird hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 5. 7. 1968

**Der Hessische Minister für Arbeit,
Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**
III A 6 — 18 a 02 09

StAnz. 32/1968 S. 1176

907

Krankenpflegegesetz:

- I. Urkunden für die Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnungen,
- II. Durchführung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen — StAnz. 1968 S. 999 —

In Abschnitt II der o. a. Veröffentlichung ist im 1. Satz 2. Zeile das Teilwort „ordnungen“ in „ordnung“ zu ändern.

In Abschnitt II Ziffer 3 ist in der 3. Zeile hinter „Kinderkrankenschwestern“ eine Klammer einzufügen.

In Abschnitt II Ziffer 6 ist in der 4. Zeile die Fundangabe „20. 9. 1966 (GVBl. I S. 183)“ in „26. 9. 1966 (GVBl. I S. 277)“ zu ändern.

Wiesbaden, 12. 7. 1968

**Der Hessische Minister für Arbeit,
Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**
III A 7 — 18 b 26 — 28/01

StAnz. 32/1968 S. 1177

910

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

Flurbereinigung Netra/Altefeld, Kreis Eschwege

Flurbereinigungs-Ergänzungsbeschluß I

Auf Grund des § 8 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes vom 14. 7. 1953 — BGBl. I S. 591 — wird der Flurbereinigungsbeschluß vom 20. 10. 1964 — KF 237 — 33.901/64 — betreffend die Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens von Netra/Altefeld, Kreis Eschwege, wie folgt ergänzt;

1. Zum Flurbereinigungsverfahren Netra/Altefeld werden die im nachstehenden Verzeichnis, das einen Bestandteil dieses Ergänzungsbeschlusses bildet, genannten Grundstücke der Gemarkung Rittmannshausen, Kreis Eschwege, nachträglich zugezogen.

Die Lage der zugezogenen Grundstücke innerhalb des durch orange Farbstreifen umrandeten Flurbereinigungsgebietes ist in der Gebietskarte, die gleichfalls einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch Blaufärbung kenntlich gemacht.

Die zugezogenen Grundstücke haben eine Größe von rund 35 ha, worin eine Waldfläche von rd. 3 ha enthalten ist. Das

908

An das
Landesversorgungsamt Hessen
6 Frankfurt (Main)

Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes;

hier: Anrechnung von Leistungen nach den Richtlinien über die Gewährung von Beihilfen aus Mitteln des Landes Hessen für die von Stilllegungsmaßnahmen betroffenen Arbeitnehmer des Braunkohlenbergbaus in Hessen vom 8. 3. 1968 (StAnz. Seite 996)

Nach den obengenannten Richtlinien können gewährt werden: Fahrtkosten (§ 6), Lohnbeihilfen (§ 7), Beihilfen für versetzte Arbeitnehmer in entsprechender Anwendung der §§ 6 und 7 (§ 8), Wartegeld (§ 9), Abfindung (§ 10) und Hausbrandabfindung (§ 11). Ob und inwieweit diese Leistungen bei der Berechnung der Ausgleichsrente und bei der Feststellung des derzeitigen Bruttoeinkommens nach § 9 der VO zu § 30 Abs. 3 und 4 BVG zu berücksichtigen sind, ergibt sich aus dem Rundschreiben des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung vom 25. 1. 1968 — V/2 — 5241 — 1436/67 — (BVBl. 1968 S. 42 Nr. 13; vgl. meinen Erlaß vom 5. 2. 1968 — I A 5 — 5075/5235), das entsprechend anzuwenden ist. Bei der Abfindung nach § 10 der obenerwähnten Richtlinien vom 8. 3. 1968 ist jedoch zu beachten, daß sie — anders als die in diesem Rundschreiben genannte Abfindung — als Leistung für 24 Monate zu werten ist, weil die nach den Richtlinien vom 8. 3. 1968 zu gewährende Lohnbeihilfe oder das Wartegeld, an deren Stelle die Abfindung tritt, bis zur Dauer von 24 Monaten gewährt werden können. Ich bitte daher, in den einzelnen Monaten den entsprechenden Bruchteil der Abfindung als Einkommen im Sinne des § 33 Abs. 2 BVG anzurechnen. Dabei ist — ebenso wie nach dem obengenannten Rundschreiben vom 25. 1. 1968 — zu berücksichtigen, daß die Anspruchszeit ab Entlassung rechnet.

Ich bitte Sie, die Versorgungsämter entsprechend anzuweisen.

Wiesbaden, 16. 7. 1968

**Der Hessische Minister für Arbeit,
Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**
I A 5 — 5075/5235

StAnz. 32/1968 S. 1177

909

Änderung der Rufnummer des Hessischen Landessozialgerichts

Die Fernsprechnummer des Hessischen Landessozialgerichts in Darmstadt lautet jetzt

8 40 31.

Wiesbaden, 17. 7. 1968

**Der Hessische Minister für Arbeit,
Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**
ZB — 70 16

StAnz. 32/1968 S. 1177

Flurbereinigungsgebiet ist jetzt 2150 ha groß. Darin ist eine Waldfläche von 743 ha enthalten.

2. Änderungen in der Bezeichnung und im Sitz der Teilnehmergeinschaft von Netra/Altefeld treten durch diesen Ergänzungsbeschluß nicht ein.

3. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb drei Monate nach Bekanntgabe dieses Ergänzungsbeschlusses beim Kulturamt in Bad Hersfeld, Dudenstr. 15, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

4. Nach § 34 bzw. nach § 85/5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich:

- wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- wenn Bauwerke, Brunnen, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen zulässig, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden;
- wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

5. Der entscheidende Teil dieses Ergänzungsbeschlusses wird im Staatsanzeiger veröffentlicht und in den Gemeinden Netra und Rittmannshausen, Kreis Eschwege, öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei den Bürgermeistern in Netra und Rittmannshausen, Kreis Eschwege, zwei Wochen lang ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann binnen 2 Wochen Widerspruch beim Landeskulturamt in Wiesbaden, Parkstr. 44, als Obere Flurbereinigungsbehörde, erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am 1. Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt zu erklären.

Wiesbaden, 24. 6. 1968

Landeskulturamt

Az.: KF 237 — GNr.: 17 689 68
StAnz. 32/1968 S. 1177

*

Anlage

zum Flurbereinigungs-Ergänzungsbeschluß
im Flurbereinigungsverfahren Netra Altefeld, Kr. Eschwege
vom

Verzeichnis der zugezogenen Grundstücke

Gemarkung Rittmannshausen

Flur 1, Flurstücke Nrn. 54/1, 54 2, 56 1, 56 2, 59 3, 59 4, 60, 61, 62, 169/63, 170/63, 64, 65, 66, 67/1, 67/2, 190/67, 193/67, 195/67, 189 68, 191 68, 192 68, 194/68, 69, 174/70, 175/70, 71, 183/86, 184 86, 185 86, 186/86, 187/86, 87, 136, 137/1, 138/6, 138/7, 138 8, 138 9, 138/10, 138/11, 138/12, 138 13, 138/14, 138 15, 138 16, 139 1 tlw., 141, 142, 143 1, 144 in Größe von insgesamt 18,3545 ha;

Flur 5, Flurstücke Nrn. 1, 2, 117/3, 4, 5, 6, 106/7, 107/7, 8, 9, 10, 11, 12, 13/1, 13/2, 13/3, 13/4, 13/5, 110/13, 111/13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23/1, 23 2, 24, 25, 26, 27, 28, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 98, 99 tlw., 97 tlw., 100, 101, 29, 108/30, 109/30, 31 in Größe von insgesamt 16,3233 ha.

911

Flurbereinigung Oberursel, Kreis Obertaunus

Flurbereinigungsbeschluß

Auf Grund des § 4 in Verbindung mit § 87 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die Flurbereinigung eines Teiles der Grundstücke der Gemarkungen Oberursel, Bommersheim, Bad Homburg wird hiermit angeordnet.

2. Als Flurbereinigungsgebiet werden die aus der Anlage 1 ersichtlichen Flurstücke festgestellt. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte durch einen orange Farbstreifen kenntlich gemacht und hat eine Größe von rd. 204 ha. Anlage 1 und die Gebietskarte bilden einen Bestandteil dieses Beschlusses.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:

„Teilnehmergemeinschaft
der Flurbereinigung von Oberursel“
mit dem Sitz in Oberursel.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigt, innerhalb drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturamt in Wiesbaden, Schützenhofstraße 3, anzu-melden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. nach § 85/5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich:

- wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden;
- wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach der Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger veröffentlicht und in der Gemeinde Oberursel und den Nachbargemeinden Kalbach, Bad Homburg, Oberstedten, Kronberg, Oberhöchstadt, Stierstadt, Weißkirchen und Obereschbach öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei dem Bürgermeister in Oberursel und in den o. a. Nachbargemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

Die sofortige Vollziehung dieses Flurbereinigungsbeschlusses wird hiermit gemäß § 80 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. 1. 1960, BGBl. I S. 17, angeordnet.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann binnen zwei Wochen Widerspruch beim Landeskulturamt in Wiesbaden, Parkstraße 44, als Obere Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt zu erklären.

Wiesbaden, 3. 7. 1968

Landeskulturamt
WF 417
StAnz. 32/1968 S. 1174

*

Anlage 1
zum Flurbereinigungsbeschuß

Verfahrensgebiet Flurbereinigung Oberursel

Gem. Oberursel

Flur 52 (ganz); Flur 53 (ganz); Flur 54 (ganz); Flur 55 (ganz); Flur 56 (ganz); Flur 85 Nr. 1/6801, 2/6801, 3/6801, 5/6801, 6802—6806, 8931, 4/6801; Flur 86 (ganz); Flur 87 (ganz); Flur 88 (ganz); Flur 89 (ganz); Flur 90 (ganz); Flur 91 (ganz).

Gem. Bommersheim

Flur 39 Nr. 5198, 7/5199, 8/5201, 5202—5213, 5226—5234, 5/5235, 6/5237, 5238—5249; Flur 40 mit Ausnahme der Flurstücke 5268—5282, 5283/1, 5284/1, 7112; Flur 43 (ganz); Flur 44 Nr. 1/5644, 2/5645, 3/5646, 5647—5668, 5669/1, 5670/1, 5671 bis 5689, 5701—5709, 7130, 7131, 7132, 6/7138, 7/7138 tlw.;

Gem. Bad Homburg

Flur 23 Nr. 1—37, 130/38, 131/38, 39—45, 47 tlw., 48, 49 tlw., 50, 51 tlw., 52 tlw., 53 tlw., 54 tlw., 55—61, 100 tlw.

912

Einrichtung einer Hessischen Revierförsterei Schlitz im Hessischen Forstamt Stordorf

Mit Erlaß vom 11. 7. 1968, III B 1 — 1322 — O 32, wurde die Einrichtung einer Hessischen Revierförsterei Schlitz zum 1. 10. 1968 angeordnet. Die Revierförsterei wird sich aus rund

914

Personalnachrichten

Es sind

F. im Bereich des Hessischen Kultusministers

a) Ministerium

ernannt

zum **Regierungsrat** Amtsrat Manfred Kleinjung (10. 7. 1968);

b) Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt

ernannt

zum **Oberstudienrat im Hochschuldienst (BaL)** Studienrat im Hochschuldienst z. A. Dr. Adam Muth (30. 4. 1968);

zur **Oberstudienrätin im Hochschuldienst (BaL)** Oberstudienrätin im Hochschuldienst z. A. Dr. Ilse Staff (16. 5. 1968);

zum **Oberkustos** Kustos Dr. Ernst Löbenberg (20. 6. 1968);

zum **Kustos z. A. (BaP)** Dr. Günter Lange (1. 7. 1968);

zum **Studienrat im Hochschuldienst** Lehrer Rudolf Schäfer (25. 4. 1968);

zum **Akademischen Rat z. A. (BaP)** wissenschaftlicher Assistent Dr. Edgar Lodemann (1. 6. 1968);

zur **Studienrätin im Hochschuldienst z. A. (BaP)** Assessorin des Lehramts Giesela Spille (7. 6. 1968);

zum **Bibliotheksrat (BaL)** Bibliotheksassessor Dr. Ernst Berninger (25. 6. 1968);

zum **Oberassistenten** wissenschaftlicher Assistent Privatdozent Dr. Karl Hensen (1. 6. 1968);

zum **Studienrat im Hochschuldienst** Lehrer Wilhelm Beier (14. 5. 1968);

zur **Lektorin (BaW)** Anna Bauer (14. 5. 1968);

zum **Lektor (BaW)** Dr. Attia Rizk (22. 5. 1968);

zum **wissenschaftlichen Rat und Professor (BaL)** Dozent Dr. Rolf Kulze (1. 6. 1968);

in den **Ruhestand** getreten (wegen Erreichens der Altersgrenze)

Oberkustos Dr. Albert Harrasser (mit Ablauf des Monats Juni 1968);

c) Philipps-Universität Marburg

ernannt

zum **ordentlichen Professor (BaL)** bisheriger Oberarzt der Universität München Professor Dr. Carl Georg Schirren (10. 5. 1968);

675 ha Staatswald, rund 75 ha Gemeindewald und rund 300 ha Kleinprivatwald zusammensetzen.

Wiesbaden, 15. 7. 1968

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten**
III B 1 — 1322 — O 06
St.Anz. 32/1968 S. 1179

913

An die
Hessische Lehr- und Forschungsanstalt
für Wein-, Obst- und Gartenbau
6222 Geisenheim (Rhein)

Gebührenordnung vom 31. 3. 1967 (St.Anz. S. 506, 607, 1627)

Bezug: Bericht vom 28. Juni 1968 — 2 — MWSt. — Tgb. Nr. 435/67

Nr. 9 der oben bezeichneten Gebührenordnung wird wie folgt ergänzt:

Der Gebührenanspruch umfaßt ab 1. 1. 1968 die nach den Ziffern 3—8 der Gebührenordnung festgesetzte Nettogebühr zuzüglich der Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der jeweils geltenden Höhe.

Die bisherigen Ziffern 9 und 10 erhalten die Bezeichnung Ziffer 10 bzw. Ziffer 11.

Wiesbaden, 16. 7. 1968

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten**
I B 1 — 32 i — 1091/68
St.Anz. 32/1968 S. 1179

zum **wissenschaftlichen Rat und Professor als Abteilungsvorsteher (BaL)** Dr. Willi Ziegler (31. 5. 1968);

zum **Oberarzt** wissenschaftlicher Assistent Dr. Johannes Solcher (14. 5. 1968);

zu **Akademischen Oberräten** die Akademischen Räte Dr. Heinz-Dietrich Doebner (23. 4. 1968); Dr. Karl Otto Fröhlich (17. 5. 1968);

zum **Oberassistenten** wissenschaftlicher Assistent Privatdozent Dr. Jürgen Haan (28. 5. 1968);

zum **Oberassistenten** wissenschaftlicher Assistent Dr. Walter Miesner (6. 6. 1968);

zum **Regierungsobersekretär (BaL)** Regierungssekretär Horst Becker (31. 5. 1968);

zum **Regierungsobersekretär** Regierungssekretär Karl Dietz (31. 5. 1968);

entlassen gemäß § 41 HBG:

Bibliotheksinspektorin Bärbel Heyde (27. 5. 1968);

d) Justus Liebig-Universität Gießen

ernannt

zum **ordentlichen Professor (BaL)** wissenschaftlicher Rat der Universität München Professor Dr. Eugen Weiß (22. 5. 1968);

zum **wissenschaftlichen Rat und Professor** Oberarzt Dr. Hans-Werner Rautenburg (20. 6. 1968);

zum **wissenschaftlichen Rat und Professor als Abteilungsvorsteher** wissenschaftlicher Rat und Professor Dr. Siegfried Bettge (17. 5. 1968);

zum **wissenschaftlichen Rat und Professor** Akademischer Oberrat Dr. Hans-Dietrich Kahl (17. 5. 1968);

zum **wissenschaftlichen Rat und Professor (BaL)** Oberarzt Dr. Georg Schütterle (24. 5. 1968);

zu **Oberstudienräten im Hochschuldienst** die Studienräte im Hochschuldienst Dr. Richard Hagner (31. 5. 1968); Dr. Hermann Hinkel (25. 4. 1968); Dr. Albert Keßler (22. 5. 1968);

zum **Akademischen Rat z. A. (BaP)** wissenschaftlicher Assistent Dr. Bodo Schischke (20. 5. 1968);

zu **Studienräten im Hochschuldienst (BaL)** die Studienräte im Hochschuldienst z. A. Walter Langner (24. 5. 1968); Dr. Klaus-Jürgen Kröger (21. 5. 1968);

zum **Akademischen Rat z. A. (BaP)** wissenschaftlicher Assistent Dr. Walter Seibt (28. 5. 1968);

zur **Oberassistentin (BaW)** Privatdozentin Dr. Rosemarie von Schweitzer (21. 5. 1968);
zum **Kustos z. A. (BaP)** wissenschaftlicher Assistent Dr. Ulrich Freitag (19. 6. 1968);
zur **Bibliotheksoberinspektorin** Bibliotheksinspektorin Hedwig Franz (10. 6. 1968);
zur **Lehrerin (BaL)** außerplanmäßige Lehrerin Helga Kämpf-Jansen (22. 5. 1968);
zum **Regierungsobersekretär** Regierungssekretär Ludwig Trinkaus (28. 5. 1968);
zum **Regierungssekretär (BaL)** Regierungssekretär z. A. Karl Lang (28. 5. 1968);
zur **Regierungssekretärin** Regierungssekretärin z. A. Sieglinde Welker (4. 6. 1968);

in den **Ruhestand** versetzt (gemäß § 55 2. HBG)

Lehrerin (päd. Mitarbeiterin) Waltraud von Petersdorff (mit Ablauf des Monats September 1968);

in den **Ruhestand** versetzt wegen Erreichens der Altersgrenze

Oberstudienrat im Hochschuldienst Dr. Heinrich Grund (mit Ablauf des Monats Juni 1968);

e) Technische Hochschule Darmstadt

ernannt

zum **Akademischen Oberrat** Akademischer Rat Dr. Fritz Kallenberg (31. 5. 1968);
zum **Akademischen Rat (BaL)** Akademischer Rat z. A. Dr. Johannes Lacher (20. 5. 1968);
zum **Akademischen Rat z. A. (BaP)** Dr. Lothar Jaehn (12. 6. 1968);
zum **Technischen Oberinspektor** Technischer Inspektor Rudolf Schmitt (28. 6. 1968);

f) Staatliche Ingenieurschule Gießen

ernannt

zum **Baurat i. t. S. (BaL)** Baurat i. t. S. z. A. Dipl.-Ing. Helmut Blönnigen (20. 6. 1968);

g) Staatliche Ingenieurschule für Bauwesen Kassel

ernannt

zum **Baurat i. t. S. (BaL)** Baurat i. t. S. z. A. Dipl.-Ing. Horst Laabs-Rode (18. 6. 1968);

h) Staatliche Ingenieurschule für Bauwesen Darmstadt

ernannt

zum **Baurat i. t. S. (BaL)** Baurat i. t. S. z. A. Dipl.-Ing. Hans-Werner Janßen (20. 6. 1968);

i) Staatliche Ingenieurschule für Bau- und Vermessungswesen Frankfurt

ernannt

zum **Oberbaurat i. t. S.** Baurat i. t. S. Dipl.-Ing. Eugen Rink (12. 6. 1968);

k) Staatliche Ingenieurschule für Maschinenwesen Rüsselsheim

ernannt

zum **Baurat i. t. S. z. A. (BaP)** Dipl.-Ing. Dieter Weissbarth (28. 5. 1968);

l) Hessische Landesbibliothek Fulda

ernannt

zur **Bibliotheksinpektorin z. A. (BaP)** Jutta Kuchner (1. 7. 1968);

m) Hessische Landes- und Hochschulbibliothek Darmstadt

ernannt

zur **Bibliotheksoberinspektorin** Bibliotheksinspektorin Christa Helm (10. 6. 1968);

n) Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten Bad Homburg

ernannt

zum **Gartenmeister z. A. (BaP)** Fritz Schwarz (1. 6. 1968);

o) Paul Ehrlich-Institut Frankfurt

ernannt

zum **Professor und wissenschaftlichen Mitglied als ständiger Vertreter des Direktors des Paul Ehrlich-Institutes Frankfurt** Dr. Günther Heymann (20. 5. 1968);

p) Sigmund Freud-Institut Frankfurt

ernannt

zum **Regierungsdirektor** Professor und wissenschaftliches Mitglied des Sigmund Freud-Instituts Dr. Clemens de Boor (24. 5. 1968).

Wiesbaden, 16. 7. 1968

Der Hessische Kultusminister
P II 1 — 050 35 — 67
StAnz. 32/1968 S. 1179

915

Verschiedenes

Urteil des Staatsgerichtshofes betr. Volksbegehren auf Einführung der Briefwahl

Nachstehend gebe ich das Urteil des Staatsgerichtshofes vom 3. Juli 1968 bekannt.

Wiesbaden, 16. 7. 1968

Der Präsident des Staatsgerichtshofes
des Landes Hessen
P. St. 486

StAnz. 32/1968 S. 1180

*

Urteil vom 3. 7. 1968 — P. St. 486

Im Namen des Volkes!

In dem Verfahren

zur Prüfung des Volksbegehrens auf Einführung der Briefwahl vom 3. bis 16. Oktober 1966,

Antragsteller:

1. Dr. Wilhelm Fay, Frankfurt (Main), Fuchshohl 30,
2. Dr. Erich Großkopf, Herborn, Sandweg 3,
3. Dr. Hans Wagner, Heppenheim (Bergstraße), Walter-Rathenau-Straße 24,

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Dr. Ernst Boesebeck, Dr. Carl Hans Barz, Dr. Willy Paul, Dr. Rolf Berninger, Klaus H. Roquette und Albrecht Stockburger, Frankfurt (M.),

Verfahrensbeteiligte:

1. der Hessische Ministerpräsident,
Verfahrensbevollmächtigter:
Regierungsdirektor Dr. Schönebohm,
2. der Hessische Minister des Innern,
Verfahrensbevollmächtigter:
Regierungsdirektor Dr. Hoffmann,
3. der Landeswahlleiter,
4. der Landesanwalt,

hat der Staatsgerichtshof des Landes Hessen auf Grund der Hauptverhandlung vom 8. Mai 1968

durch

den Präsidenten des Staatsgerichtshofes,
Landgerichtspräsident Dr. Schröder,
den Vizepräsidenten des Staatsgerichtshofes,
Amtsgerichtspräsident Karnath,
Rechtsanwalt und Notar Dr. Breitbach,
Rechtsanwalt und Notar Engel,

Landesarbeitsgerichtspräsident Dr. Joachim,
 Vizepräsident des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs
 Dr. Niedersers,
 Landgerichtsdirektorin a. D. Platiel,
 Staatssekretär a. D. Professor Dr. Reuß,
 Provinzialdirektor a. D. Senator h. c. Ritze¹,
 Rechtsanwalt und Notar Dr. Roller¹,
 Oberverwaltungsgerichtsrätin Dr. Wittrock

für Recht erkannt:

Die Anträge werden zurückgewiesen. Die Entscheidung geht gebührenfrei. Auslagen werden nicht erstattet.

Gründe:

I.

Gemäß Art. 124 der Hessischen Verfassung (HV) ist ein Volksentscheid herbeizuführen, wenn ein Fünftel der Stimmberechtigten das Begehren nach Vorlegung eines Gesetzesentwurfs (Volksbegehren) stellt. Das Verfahren beim Volksbegehren richtet sich nach dem Gesetz über Volksbegehren und Volksentscheid (GVV) vom 16. Mai 1950 (GVBl. S. 103).

Am 26. August 1966 stellten 133 183 Stimmberechtigte, die bei der Landtagswahl am 11. November 1962 wahlberechtigt gewesen waren, bei dem mit Erlaß des Hessischen Ministers des Innern vom 12. Dezember 1960 (StAnz. 52/1960 S. 1503) ernannten Landeswahlleiter gemäß § 2 GVV den Antrag auf Zulassung eines Volksbegehrens, das auf den Erlaß eines Gesetzes zur Änderung des Landtagswahlgesetzes gerichtet war. Durch dieses Änderungsgesetz sollte bei Landtagswahlen die Möglichkeit einer Briefwahl eröffnet werden. Als Vertrauenspersonen im Sinne von § 2 Abs. 2 Buchstabe c GVV wurden die Antragsteller dieses Verfahrens bezeichnet.

Mit Beschluß vom 2. September 1966 ließ die Landesregierung das Volksbegehren zu.

Unter dem 2. September 1966 veröffentlichte der Landeswahlleiter den Zulassungsbeschluß der Landesregierung und setzte gleichzeitig gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 GVV die Frist für die Eintragung in die zur Auslegung zugelassenen Listen auf die Zeit vom 3. Oktober 1966 bis 16. Oktober 1966 fest (StAnz. 36/1966 S. 1160).

Unter dem 14. November 1966 veröffentlichte der Landeswahlleiter das rechnerische Ergebnis des Volksbegehrens (StAnz. 47/1966 S. 1483). Danach waren im ganzen Land von 3 451 314 Wahlberechtigten 237 089 gültige Unterschriften abgegeben worden; das sind 6,87 Prozent. Am gleichen Tage veröffentlichte der Hessische Ministerpräsident den folgenden Beschluß der Landesregierung:

„Das in der Zeit vom 3. bis 16. Oktober 1966 durchgeführte Volksbegehren auf Einführung der Briefwahl ist nicht rechtswirksam zustande gekommen, weil ihm nur 237 089 Stimmberechtigte zugestimmt haben. Dies sind nur 6,87 v. H. der am 11. November 1962 Stimmberechtigten statt der erforderlichen Zahl von 690 293 = 20 v. H.“ (StAnz. 47/1966 S. 1473).

Gegen diesen, den Vertrauenspersonen — Antragstellern — am 19. November 1966 zugestellten Beschluß richtet sich der am 14. Dezember 1966 beim Landeswahlleiter eingegangene Antrag der Antragsteller auf Entscheidung des Staatsgerichtshofs.

Sie behaupten, bei der Vorbereitung und der Durchführung des Volksbegehrens seien Unregelmäßigkeiten vorgekommen. In den Gemeinden Uttershausen, Södel, Rodheim, Ockstadt, Marburg, Dietzenbach, Oberlemp seien Eintragungsfrist, Auslegestellen und Auslegezeiten durch die Gemeindebehörden nicht in ortsüblicher Weise öffentlich bekanntgegeben worden; in den Gemeinden Groß-Bieberau, Lichtenberg, Semd, Kleestadt, Besse, Cappel, Gudensberg, Kleinenglis, Lendorf, Niederurff, Reptich, Roppershain, Verna, Zeunern, Geismar, Relbehausen, Niedenstein, Wanfried, Reichensachsen, Neu-Isenburg, hier jedoch nur hinsichtlich des Ortsteils Gravenbruch, seien die Eintragungslisten nicht zu den üblichen Amtsstunden und auch entgegen § 7 Abs. 2 GVV nicht an Samstagen und Sonntagen zur Eintragung bereitgehalten worden. In den Gemeinden Groß-Bieberau, Verna, Frankfurt (M.), Friedberg, Marburg, Mühlheim, Dietzenbach seien die Eintragungslisten an zu wenigen Stellen oder in einer solchen Art und Weise bereitgehalten worden, daß die eintragungswilligen Bürger von der Eintragung abgeschreckt worden seien oder ihnen zumindest die Eintragung unbillig erschwert

worden sei, letzteres in den Gemeinden Eschwege, Friedberg, Marburg, Neu-Isenburg, Dietzenbach, Offenbach (Main), Solz, Holzhausen. Als Unregelmäßigkeit im Sinne des § 14 Satz 3 GVV betrachten die Antragsteller es auch, daß in Nieder-Roden die Einzeichnungsstellen am Samstag und Sonntag nur je eine Stunde geöffnet gewesen seien, daß in Frankfurt die Eintragungsmöglichkeit auf die Auslegestelle des jeweiligen Wahlbezirks beschränkt gewesen sei, daß dort auch die Bekanntmachung nicht vom Magistrat, sondern vom Oberbürgermeister unterschrieben worden sei, daß in Ockstadt die Bekanntmachung über die Auslegezeiten nicht mit den tatsächlichen Öffnungszeiten der Eintragungsstellen übereinstimmend hätte und daß in Offenbach (Main) der Magistrat jede Lautsprecher- und Plakatwerbung für die Eintragung verboten habe.

Die Antragsteller begehren,

1. den Beschluß der Hessischen Landesregierung vom 14. November 1966 für unwirksam zu erklären,
2. das Volksbegehren für ungültig zu erklären und seine Wiederholung anzuordnen,

vorsorglich:

die Wiederholung des Volksbegehrens in denjenigen Städten, Gemeinden und Landkreisen anzuordnen, in denen Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind.

Der Hessische Ministerpräsident beantragt,

den Antrag der Vertrauenspersonen zurückzuweisen.

Er meint, der Antrag sei schon deshalb zurückzuweisen, weil selbst dann, wenn die behaupteten Unregelmäßigkeiten in den von den Antragstellern aufgezählten 35 Gemeinden vorgekommen seien, diese Unregelmäßigkeiten das Ergebnis des Volksbegehrens nicht hätten beeinflussen können, denn in den 35 Gemeinden seien 723 243 Personen zur Teilnahme am Volksbegehren berechtigt gewesen, von denen sich 46 903 in die Listen eingetragen hätten. Würde unterstellt, daß in diesen 35 Gemeinden ohne die behaupteten Unregelmäßigkeiten durchschnittlich die höchste in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt erzielte Eintragsquote erreicht worden wäre, dann wäre die Zahl der Mehrstimmen immer noch nicht ausreichend gewesen, um dem Volksbegehren zum Erfolg zu verhelfen. Nehme man das höchste Eintragungsergebnis, das nämlich im Kreis Hünfeld mit 28,35% erzielt wurde, zum Maßstab, so ergebe diese Eintragsquote bei 723 243 Eintragungsberechtigten in den 35 Gemeinden eine Zahl von 205 039 möglichen Eintragungen an Stelle von 46 903 tatsächlichen Eintragungen. Dieses Mehr von 158 136 Eintragungen ergebe zusammen mit den festgestellten Eintragungen nur insgesamt 395 235 Eintragungen, eine Zahl, die immer noch weit unter der für das Zustandekommen des Volksbegehrens erforderlichen Zahl von 690 293 Unterschriften zurückbleibe.

Abgesehen hiervon seien aber auch die erhobenen Rügen im wesentlichen unbegründet.

Was zunächst die Rüge betreffe, daß in sieben Gemeinden die Zahl der Eintragungsstellen zu klein gewesen sei, so sei es gemäß Erlaß des Ministers des Innern vom 2. September 1966 (StAnz. S. 1182) dem pflichtgemäßen Ermessen des jeweiligen Gemeindevorstandes überlassen gewesen, die Listen an einer oder an mehreren Stellen auszulegen. Dabei habe naturgemäß jedem Wahlberechtigten die Möglichkeit eröffnet werden müssen, innerhalb der Auslegungsfrist von vierzehn Tagen ohne unzumutbare Erschwerungen die zuständige Eintragungsstelle aufzusuchen. Dieser Grundsatz sei bei der Festlegung der Zahl der Eintragungsstellen überall beachtet worden. Die Antragsteller hätten selbst nicht dargelegt, daß ein Wahlberechtigter infolge einer weiten Entfernung von der nächsten oder der für ihn zuständigen Eintragungsstelle tatsächlich daran gehindert worden sei, sich während der vierzehntägigen Frist einzutragen. Auch sei kein Fall bekanntgeworden, in dem es vor einer Eintragungsstelle zu Stauungen oder langen Wartezeiten gekommen wäre.

Was die Rüge betreffe, die Eintragungsstellen seien in zwanzig Gemeinden nicht an allen vierzehn Tagen der Eintragungsfrist geöffnet gewesen, so treffe das nur hinsichtlich der folgenden zehn Gemeinden zu:

Lichtenberg	mit 316 Wahlberechtigten,
Besse	mit 1572 Wahlberechtigten,
Cappel	mit 164 Wahlberechtigten,
Gudensberg	mit 2344 Wahlberechtigten,
Kleinenglis	mit 952 Wahlberechtigten,
Lendorf	mit 281 Wahlberechtigten,
Niederurff	mit 326 Wahlberechtigten,

Reptich	mit 147 Wahlberechtigten,
Zennern	mit 710 Wahlberechtigten,
Reibehausen	mit 64 Wahlberechtigten,
insgesamt	mit 6876 Wahlberechtigten.

Im Hinblick auf die geringe Gesamtzahl der Wahlberechtigten in diesen zehn Gemeinden könne der Verstoß gegen die Vorschrift des § 7 Abs. 2 GVV auf das Ergebnis keinen Einfluß gehabt haben. In den anderen zehn Gemeinden sei nicht gegen das Gesetz verstoßen worden, auch nicht in Neu-Isenburg; zwar sei die Eintragungsstelle im Ortsteil Gravenbruch nicht an allen Tagen geöffnet gewesen, aber diese Stelle sei nur zusätzlich zu der bestehenden Eintragungsstelle zur Erleichterung der Wahlberechtigten eingerichtet worden.

Hinsichtlich der Frage der Eintragungszeiten sei die Vorschrift des § 7 Abs. 2 GVV, nach welcher die Eintragungslisten an den Tagen Montag bis Freitag zu den „üblichen Arbeitsstunden“ sowie an Samstagen und Sonntagen zu „besonders festgesetzten Stunden“ bereitzuhalten seien, nicht einheitlich ausgelegt worden. Bei einer im Sinne der Antragsteller großzügigen Auslegung sei in folgenden sieben Gemeinden unrichtig verfahren worden:

Groß-Bieberau	mit 2 120 Wahlberechtigten,
Gudensberg	mit 2 344 Wahlberechtigten,
Kleinenglis	mit 952 Wahlberechtigten,
Geismar	mit 615 Wahlberechtigten,
Niederstein	mit 656 Wahlberechtigten,
Wanfried	mit 2 690 Wahlberechtigten,
Reichensachsen	mit 1 977 Wahlberechtigten,
insgesamt	mit 11 364 Wahlberechtigten.

Da es sich jedoch um kleine Gemeinden handele, könne nicht angenommen werden, daß dieser Verstoß die Eintragung ernsthaft erschwert habe. Alle anderen Rügen seien unbegründet.

Demgegenüber haben die Antragsteller die Meinung vertreten, es sei eine für dieses Verfahren nicht zulässige Unterstellung, es hätten sich ohne die Unregelmäßigkeiten nur so viele Bürger in die Listen eingetragen wie im Landkreis Hünfeld, dem Landkreis mit der höchsten Eintragungsquote. Vielmehr komme es darauf an, ob überhaupt Unregelmäßigkeiten vorgekommen seien. Sei das der Fall, dann müsse das Volksbegehren insgesamt, mindestens jedoch in denjenigen Gemeinden wiederholt werden, in denen Unregelmäßigkeiten festgestellt worden seien, denn es komme nicht auf den Einfluß der Unregelmäßigkeiten auf das Gesamtergebnis des Volksbegehrens (Zustandekommen des Volksbegehrens), sondern nur darauf an, ob überhaupt ohne die Unregelmäßigkeiten eine günstigere Einzeichnungquote erreicht worden wäre. Allenfalls sei zu prüfen, ob die für das Zustandekommen des Volksbegehrens notwendige Eintragungsquote erzielt worden wäre, wenn sich in den Gemeinden, in denen Unregelmäßigkeiten vorgekommen seien, alle Einzeichnungsberechtigten in die Listen eingetragen hätten. Diese Voraussetzung sei rechnerisch schon dann gegeben, wenn sich beispielsweise alle Einzeichnungsberechtigten der Stadt Frankfurt in die Listen eingetragen hätten.

Was die Unregelmäßigkeiten selbst betreffe, so würden die Rügen aufrechterhalten.

Der Landeswahlleiter hat sich nach Anhörung und Entschließung des Landeswahlausschusses der Stellungnahme des Hessischen Ministerpräsidenten angeschlossen. Er hat weiter ausgeführt, die vom Hessischen Ministerpräsidenten genannten Zahlen seien zutreffend. Es sei nach der Lebenserfahrung und bei der Formstrenge des Wahlrechts nicht auszuschließen, daß bei der Durchführung eines Volksbegehrens in den fast 2700 Gemeinden des Landes hier und da Unregelmäßigkeiten vorkommen. Während des Volksbegehrens hätten die Antragsteller zwar in der Presse, nicht jedoch ein einziges Mal bei ihm — dem Landeswahlleiter — Beschwerden über angebliche Behinderungen angebracht. Wegen dieses Fehlens einer offiziellen Beschwerde sei er — im Gegensatz zu früheren Bundestags- und Landtagswahlen, bei denen er jede behauptete Unregelmäßigkeit sofort und mit größter Beschleunigung nachgeprüft und abgestellt habe — während des Volksbegehrens nicht zum Einschreiten in der Lage gewesen. Insbesondere sei er in Übereinstimmung mit dem Landeswahlausschuß der Auffassung, daß die Zahl der Einzeichnungsstellen in der Stadt Frankfurt angemessen gewesen sei.

Der Landesanwalt hat die Auffassung vertreten, im Hinblick auf die in der Äußerung des Hessischen Ministerpräsidenten genannten Zahlen bestehe zu Ermittlungen in diesem Verfahren kein Anlaß.

II.

1. Die Anträge sind zulässig.

- a) Gemäß § 14 GVV sind nach der Durchführung eines Volksbegehrens die Vertrauenspersonen berechtigt, die Entscheidung des Staatsgerichtshofs zu beantragen, wenn die Landesregierung das Volksbegehren für nicht rechtswirksam zustande gekommen erklärt. Diese Voraussetzung ist gegeben.

In einem solchen Falle fällt gemäß Art. 131 Abs. 1 HV dem Staatsgerichtshof die Entscheidung zu, denn nach dieser Verfassungsbestimmung entscheidet der Staatsgerichtshof „bei Anfechtung des Ergebnisses einer Volksabstimmung“. Im Sinne dieser Bestimmung ist „Volksabstimmung“ der Oberbegriff sowohl für die Zustimmung des Volkes zu einer Verfassungsänderung (Art. 123 Abs. 2 HV sowie das Gesetz über Volksabstimmung vom 16. Mai 1950, GVBl. S. 71) als auch für den Volksentscheid einschließlich des ihm vorausgehenden Volksbegehrens (Art. 124 Abs. 1 und 2 HV). Das folgt daraus, daß die Hessische Verfassung auch an anderer Stelle, nämlich in Art. 124 Abs. 3, den Begriff „Volksabstimmung“ als Oberbegriff in diesem Sinne verwendet. Hätte der Verfassungsgeber das anders gemeint, so hätte er die Regelung des Art. 124 Abs. 3 einschließlich des dort verwendeten Begriffes „Volksabstimmung“ dem Art. 123 HV angefügt, wo die Zustimmung des Volkes zu einer Verfassungsänderung geregelt ist, während Art. 124 HV ausschließlich den Volksentscheid und das ihm vorausgehende Volksbegehren betrifft.

Überdies ergibt sich die Zuständigkeit des Staatsgerichtshofes zur Entscheidung über die hier gestellten Anträge auch daraus, daß Art. 131 Abs. 1 HV dem einfachen Landesgesetz die Bestimmung darüber überläßt, in welchen weiteren (nicht in der Verfassung selbst genannten) Fällen der Staatsgerichtshof zu entscheiden hat. Von dieser Befugnis hat der Landesgesetzgeber mit der Bestimmung des § 14 GVV Gebrauch gemacht.

- b) Daraus folgt zugleich die Befugnis der Antragsteller zur Anrufung des Staatsgerichtshofes, denn wenn Artikel 131 Abs. 1 HV dem einfachen Gesetz die Bestimmung darüber überläßt, in welchen weiteren Fällen der Staatsgerichtshof zu entscheiden hat, dann kann auch durch einfaches Gesetz darüber bestimmt werden, wer berechtigt sein soll, den Staatsgerichtshof in diesen weiteren Fällen anzurufen. Art. 131 Abs. 2 HV nennt den Kreis der Antragsberechtigten, die eine Entscheidung des Staatsgerichtshofes in den in Art. 131 Abs. 1 HV aufgeführten Fällen herbeiführen können, nicht erschöpfend und abschließend. Gegen die Verfassungsmäßigkeit der Vorschrift des § 14 GVV bestehen insoweit keine Bedenken. Dies inzidenter zu prüfen und auszusprechen, war unentbehrlich, obgleich es sich hier nicht um ein Normenkontrollverfahren im Sinne der §§ 41 ff. des Gesetzes über den Staatsgerichtshof (StGHG) handelt, denn ohne eine Aussage über die Verfassungsmäßigkeit sowohl der Wahlvorschriften (BVerfGE 16, 135 f.) als auch der Wahlprüfungsvorschriften läßt sich eine Entscheidung über die Gültigkeit von Wahlen, soweit diese Entscheidung einem Verfassungsgericht zufällt, nicht treffen. Das gilt auch bei der Anfechtung eines Volksbegehrens.
- c) Da es sich bei den Antragstellern um die Vertrauenspersonen im Sinne von § 2 Abs. 2 Buchst. c GVV handelt und die Antragsfrist des § 14 Satz 2 GVV gewahrt ist, bestehen auch sonst keine Bedenken gegen die Zulässigkeit der Anträge.

2. Die Anträge sind jedoch nicht begründet.

- a) Die Vertrauenspersonen können nach § 14 Satz 3 GVV ihre Anträge nur darauf stützen, daß die vorgeschriebene Zahl der Unterschriften erreicht sei oder daß bei der Vorbereitung oder der Durchführung des Volksbegehrens Unregelmäßigkeiten vorgekommen seien, die auf das Ergebnis von Einfluß gewesen sein könnten. Mit dieser Bestimmung wird den antragsberechtigten Vertrauenspersonen vom Gesetz in verfahrensrechtlicher Hinsicht die Pflicht auferlegt, den Antrag auf erschöpfend aufgezählte Tatsachen zu „stützen“, das heißt, den Antrag zu begründen. Aus diesem Begründungszwang folgt zum einen, daß ein Antrag, der keine Begründung enthält, von vornherein als unzulässig zu verwerfen ist, zum anderen, daß der sonst im Verfahren vor dem Staatsgerichtshof geltende Untersuchungs-

grundsatz (§ 14 Abs. 1 StGHG in Verbindung mit den Vorschriften der Strafprozeßordnung, insbesondere mit § 244 Abs. 2 StPO) im Verfahren gemäß § 14 GVV dahin eingeschränkt ist, daß der Staatsgerichtshof nicht solchen Tatbeständen nachzugehen braucht, auf die der Antrag nicht gestützt ist, sondern sich auf die Nachprüfung im einzelnen vorgetragener Rügen beschränken muß. Auch dann, wenn sich aus § 14 GVV eine solche Beschränkung der Prüfungspflicht nicht ableiten ließe, wäre das Ergebnis kein anderes, da mangels ausdrücklicher gesetzlicher Regelung die Verfahrensart eine sinnvolle Einheit mit dem Verfahrensgegenstand bilden muß.

Im vorliegenden Falle wird der Staatsgerichtshof als Wahlprüfungsgericht tätig. Die Wahl im großräumigen Flächenstaat erfordert eine Fülle von Einzelentscheidungen zahlreicher Wahlorgane. Die Wahl und jede sonstige Abstimmung läßt sich termingerecht nur durchführen, wenn die Rechtskontrolle dieser Einzelentscheidungen während des Wahlablaufs begrenzt und das Wahlprüfungsverfahren auf die Nachprüfung im einzelnen vorgetragener Rügen beschränkt wird (vgl. hierzu auch BVerfGE 14, 155 und § 50 des Bundeswahlgesetzes). Jede totale Ermittlung von Amts wegen wäre völlig unpraktikabel, denn sie könnte schon allein wegen des Umfangs der Nachprüfungen nicht innerhalb einer angemessenen Zeit zu einem Ergebnis führen und eine Entscheidung ermöglichen. Dies ist auch der Grund dafür, daß überall dort, wo das Wahlprüfungsverfahren ausdrücklich gesetzlich geregelt ist, den Wahlprüfungsgerichten ein freies Ermessen zur Regelung ihres Verfahrens eingeräumt ist (vgl. § 5 Abs. 4 des Hess. Wahlprüfungsgesetzes vom 5. August 1948 — GVBl. Seite 93 — und Seifert, Komm. z. Bundeswahlgesetz, 2. Aufl., Anm. 1 zu § 9 Wahlprüfungsgesetz).

Aber selbst dann, wenn für dieses Verfahren der Untersuchungsgrundsatz in gleicher Weise wie im Verfahren vor der Verwaltungsgerichtsbarkeit gälte, bestünde keine weitergehende Prüfungspflicht, denn auch dort obliegt dem Gericht die Aufklärungs- und Ermittlungspflicht nur insoweit, als der Vortrag der Beteiligten und der Sachverhalt als solcher bei sorgfältiger Überlegung sich aufdrängender Gestaltungsmöglichkeiten dazu Anlaß geben (BGH, Beschl. vom 8. März 1955, LM Nr. 5 zu § 3 VGH). Wo die Mitwirkungspflicht der Beteiligten einsetzt, endet die Untersuchungspflicht des Gerichts (vgl. Haucaisen in NJW 1966, 764 f. nebst zahlreichen Nachweisen).

Für das vorliegende Verfahren folgt daraus, daß der Staatsgerichtshof nur nachzuprüfen hat, ob in den von den Antragstellern genannten Gemeinden bei der Durchführung des Volksbegehrens Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die auf das Ergebnis von Einfluß gewesen sein können. Nicht dagegen braucht nachgeprüft zu werden, ob etwa in Wirklichkeit die vorgeschriebene Zahl der Unterschriften erreicht wurde; denn abgesehen davon, daß der Landeswahlausschuß und der Landeswahlleiter keine Bedenken gegen die Richtigkeit der im Beschluß der Landesregierung vom 14. November 1966 genannten Zahlen geäußert, sondern vielmehr im Gegenteil ausdrücklich erklärt haben, nicht nur die im Beschluß genannten, sondern auch die vom Hessischen Ministerpräsidenten in diesem Verfahren vorgetragene Zahlen seien richtig, haben die Antragsteller ihren Antrag nicht darauf gestützt, die vorgeschriebene Zahl der Unterschriften sei erreicht.

Auch braucht weder geprüft zu werden, ob bei der Vorbereitung des Volksbegehrens noch ob bei der Durchführung des Volksbegehrens in weiteren als den in den Anträgen genannten 35 Gemeinden Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, denn hierfür ist nichts vorgetragen und auch sonst nichts ersichtlich.

- b) Unter einer Unregelmäßigkeit bei der Durchführung des Volksbegehrens im Sinne von § 14 Satz 3 GVV ist jede Abweichung von einer zwingenden und nicht nur sich im Formalen erschöpfenden Vorschrift des Wahlverfahrens zu verstehen, mag es sich hierbei um ausdrückliche gesetzliche Vorschriften, mag es sich um solche Regeln handeln, die sich gewohnheitsrechtlich in demokratischen Gemeinwesen entwickelt haben. Für die Beurteilung des vorliegenden Falles sind gerade gewohnheitsrechtliche Wahlgrundsätze von besonderer Bedeutung, weil das GVV zu vielen Verfahrensfragen

schweigt, vor allem aber, weil es sich gerade beim Volksbegehren darum handelt, daß Staatsbürger, die ihr Ziel nicht auf dem Wege ihrer Repräsentation im Parlament erreichen konnten, nunmehr jene unmittelbare Initiative entfalten, ohne die eine lebendige Demokratie nicht gedeihen kann. Der politische Anstand gebietet es, daß eine solche uredemokratische Willensbildung von unten nach oben von den zuständigen Behörden gefördert und gegen unbillige Erschwernisse geschützt wird. Hierbei dürfen sich die Behörden nicht hinter fiskalischen Rücksichten verschanzen, denn für die unbehinderte Durchführung eines Volksbegehrens müssen öffentliche Mittel notfalls unter Zurückstellung anderer öffentlicher Aufgaben bereitstehen. Andererseits dürfen die Behörden davon ausgehen, daß diejenigen Staatsbürger, die einen unmittelbaren Einfluß auf die Gesetzgebung nehmen wollen, vor geringfügigen Unbequemlichkeiten nicht kapitulieren werden und daß die für das Volksbegehren bestellten Vertrauenspersonen oder ihre örtlichen Beauftragten in Fällen, in denen Zweifel darüber entstehen können, ob es sich um unbillige Erschwernisse oder nur um geringfügige Unbequemlichkeiten handelt, unverzüglich — also noch während der Einzeichnungsfrist — Einspruch gemäß § 10 Abs. 1 GVV einlegen oder sich an den hierfür zuständigen Landeswahlleiter wenden, wenn örtliche Gegebenheiten erfolglos bleiben sollten.

- c) Legt man diese Maßstäbe an, so kann hinsichtlich der Durchführung des Volksbegehrens in der Stadt Frankfurt (M.) nicht gesagt werden, daß Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind.

Keine Unregelmäßigkeit im Sinne von § 14 GVV liegt zunächst darin, daß die Bekanntmachung über die Durchführung des Volksbegehrens nicht vom Magistrat, sondern vom Oberbürgermeister als dem Dezernenten des Wahlamts unterschrieben worden ist; denn insoweit handelt es sich um eine formale, für den Gang des Verfahrens nicht wesentliche Vorschrift. Auch darin liegt keine Unregelmäßigkeit, daß sich die Bürger der Stadt Frankfurt (M.) nur in der für den jeweiligen Wohnbezirk zuständigen, nicht jedoch in jeder Eintragungsstelle eintragen konnten. Da vor der Eintragung die Eintragungsberechtigung an Hand des Wählerverzeichnisses überprüft werden mußte (§ 8 Abs. 2 Buchstabe a GVV) und da das in einer Stadt mit 517 117 Wahlberechtigten sehr umfangreiche Wählerverzeichnis naturgemäß nicht an jeder der neunzehn Eintragungsstellen bereitgehalten werden konnte, wäre die Eintragung an jeder (auch außerhalb des Wohnbezirks liegenden) Eintragungsstelle nur bei vorheriger Ausstellung eines Eintragungsscheines möglich gewesen. Die Möglichkeit, sich einen Eintragungsschein erteilen zu lassen, war zwar in § 8 des ersten Entwurfes des GVV vorgesehen gewesen; diese Bestimmung ist bei den Beratungen im Landtag gestrichen worden, so daß die Erwähnung des Eintragungsscheines in § 10 GVV auf einem Redaktionsversehen beruht (vgl. Abschnitt V Nr. 6 des Runderlasses des Hess. Ministers des Innern vom 2. September 1966 — II A 4 — 3 e 14/03 — 2/66 — 1). Bei dieser Sachlage wäre die Ausstellung von Eintragungsscheinen genauso wie die Zulassung einer Eintragung ohne vorherige Prüfung der Eintragungsberechtigung gesetzlich gewesen. Was schließlich die Rüge betrifft, die Zahl der Eintragungsstellen, nämlich neunzehn, sei für Frankfurt (Main) zu gering gewesen, so schreibt das GVV lediglich vor, daß die Gemeindebehörden ordnungsmäßige Eintragungslisten „zur Eintragung bereitzuhalten“ verpflichtet sind (§ 7 Abs. 2 GVV). Eine Vorschrift über eine Mindestzahl von Eintragungsstellen in größeren Gemeinden fehlt. Dementsprechend hat der Hessische Minister des Innern in seinem Runderlaß vom 2. September 1966 betr. Vorbereitung und Durchführung eines Volksbegehrens lediglich angeordnet, daß der Gemeindevorstand die Eintragungsstellen bestimmt und darüber entscheidet, ob die Auslegung der Listen an einer oder mehreren Stellen der Gemeinde erfolgt.

Die Errichtung von nur neunzehn Eintragungsstellen im Stadtgebiet verstieß demnach nicht gegen ausdrückliche Vorschriften über die Durchführung des Volksbegehrens; gleichwohl ist sie daraufhin zu prüfen, ob in ihr eine unbillige Erschwerung der Eintragung lag. Der Hessische Ministerpräsident hat dem Staatsgerichtshof eine Stellungnahme des Magistrats der

Stadt Frankfurt (Main) vom 8. Februar 1967 vorgelegt. Eine Liste zählt die Einzeichnungslokale auf, und ein Lageplan verdeutlicht die Verteilung der Einzeichnungslokale über das Stadtgebiet. Der Lageplan zeigt, daß die neunzehn Eintragungsstellen über das ganze Stadtgebiet gleichmäßig verteilt waren. Breitet man über diesem Stadtplan das Liniennetz der öffentlichen Verkehrsmittel aus, so ist zu erkennen, daß die Eintragungsstellen so angelegt waren, daß sie mit öffentlichen Verkehrsmitteln, wenn auch bisweilen nur mittels zweimaligen Umsteigens und auf einem Fußwege von rund zwei Kilometern, von jedem Wohngebäude aus zu erreichen waren. Abgesehen von den beiden Eintragungsstellen in den Rathäusern von Frankfurt (M.) und Frankfurt-Höchst und den beiden weiteren Eintragungsstellen in den beiden Bürgergemeinschaftshäusern Gallus und Fechenheim waren alle Einzeichnungslokale in öffentlichen Schulen untergebracht, sämtliche Einzeichnungslokale also in Gebäuden, die unschwer aufzufinden waren und von denen anzunehmen war, daß ihre Lage weiten Teilen der Bevölkerung bekannt war. Überdies waren die Eintragungsstellen über die Mindestanforderungen des Gesetzes hinaus nicht nur „zu den üblichen Amtsstunden“ (§ 7 Abs. 2 GVV), sondern montags bis sonnabends in der Zeit von zehn bis neunzehn Uhr und an den beiden Sonntagen in der Zeit von zehn bis achtzehn Uhr geöffnet. An keiner der Eintragungsstellen ist es zu Stauungen oder zu unzumutbaren Wartezeiten gekommen. Die Antragsteller haben dieser Darlegung des Hessischen Ministerpräsidenten (Schriftsatz vom 14. April 1967) nicht widersprochen (Schriftsatz vom 9. Oktober 1967).

Wenn demgegenüber die Antragsteller auf die erheblich größere Zahl von Wahllokalen (nämlich in 186 Gebäuden) in der Stadt Frankfurt (Main) anlässlich von Kommunal-, Landtags- und Bundestagswahlen und ferner darauf hinweisen, daß sogar anlässlich der Wahlen zu den Vertreterversammlungen der Sozialversicherungsträger in Frankfurt (Main) 192 Wahlräume eingerichtet worden waren, so darf dabei nicht übersehen werden, daß die Kommunal-, Landtags- und Bundestagswahlen nur an einem einzigen Tage, noch dazu an einem Sonntag, also an einem Tag mit geringerer Verkehrsdichte der öffentlichen Verkehrsmittel, abgehalten werden und daß auch das Wahlrecht zu den Vertreterversammlungen der Sozialversicherungsträger in den Wahlräumen der Gemeinde und der Betriebe nur an einem einzigen Tage, in den Wahlräumen der Versicherungsträger nur an drei Tagen, ausgeübt werden konnte, während die Eintragsfrist für das Volksbegehren vierzehn Tage betrug, so daß die Eintragungswilligen die Möglichkeit hatten, den Weg zur Eintragungsstelle mit einem anderen, ohnehin notwendigen Wege (Einkauf, Weg zur Arbeitsstelle usw.) zu verbinden.

Es mag Eintragungswillige in Frankfurt gegeben haben, die erwarteten, sie könnten die Eintragung an der bei Wahlen gewohnten Stelle vollziehen, und es mögen bei Bewohnern einiger Stadtrandgebiete Wünsche hinsichtlich der Nähe der Eintragungsstellen offen geblieben sein. Indes lassen solche nicht erfüllten Erwartungen und Wünsche noch nicht die Wertung zu, es seien „Unregelmäßigkeiten“ im Sinne von § 14 GVV vorgekommen. Vielmehr beruhen solche Fehlerwartungen offenbar darauf, daß es sich um das erste Volksbegehren in Hessen handelte und daß der Unterschied zwischen den Eigenarten eines Volksbegehrens und einer Volkswahl nicht hinreichend geläufig war.

- d) Dagegen sind ausweislich der Berichte der Gemeindevorstände in mehreren Gemeinden in der Tat Unregelmäßigkeiten vorgekommen, indem in diesen Gemeinden entgegen der zwingenden Vorschrift des § 7 Abs. 2 GVV die Eintragungsstellen nicht an allen vierzehn Tagen der Eintragsfrist geöffnet waren oder der Begriff der „üblichen Amtsstunden“ unrichtig dahin ausgelegt wurde, daß damit nur die üblichen Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung gemeint seien. In weiteren Gemeinden hat die Verwaltung zu Unrecht angenommen, die in § 7 Abs. 3 GVV vorgeschriebene Bekanntgabe der Eintragsfrist, der Ausgelegten, der Auslegezeiten und des zugrunde liegenden Gesetzentwurfs sei dadurch erfüllt, daß Aushänge nur vor Beginn der Eintragsfrist für die Dauer einiger Tage

genügten, während in Wirklichkeit der Sinn des Gesetzes es erfordert, daß die Bürger sowohl rechtzeitig vor als auch während des ganzen Laufes der Eintragsfrist die Möglichkeit haben, sich über Ausgelegten, Auslegezeiten und den dem Volksbegehren zugrunde liegenden Gesetzentwurf zu unterrichten, mag es auch sonst ortsüblich sein, amtliche Aushänge nach kürzerer Zeit wieder zu entfernen.

- e) Es ist jedoch nicht erforderlich, die Begründetheit dieser und weiterer Rügen für jede Gemeinde gesondert zu prüfen, denn die Antragsteller haben solche Rügen nur für Frankfurt (Main) mit 517 117 Wahlberechtigten und für weitere 34 Gemeinden mit insgesamt weiteren 206 126 Wahlberechtigten erhoben. Da bezüglich der Stadt Frankfurt die Rügen — wie dargelegt — nicht begründet sind, kommt es auf die Feststellung etwaiger Unregelmäßigkeiten in den anderen 34 Gemeinden nicht an. Denn nach § 14 Satz 3 GVV können die Antragsteller ihre Anträge nur auf solche Unregelmäßigkeiten stützen, die „auf das Ergebnis von Einfluß gewesen sein könnten“.

Der Auffassung der Antragsteller, das Gesetz meine mit dem Wort „Ergebnis“ die erzielte Eintragsquote, kann der Staatsgerichtshof nicht folgen. Wäre sie richtig, so wäre nach den Regeln der Lebenserfahrung ein der Anfechtung nicht unterliegendes Volksbegehren überhaupt nicht zu erreichen, denn die Erfahrung lehrt, daß in einem Flächenstaat wie Hessen mit seinen rund 2700 Gemeinden eine in jeder Hinsicht völlig fehlerfreie Beachtung aller Verfahrensregeln eines Volksbegehrens nicht erwartet werden kann. Vielmehr erscheint es unvermeidlich, daß mal hier, mal dort ein Fehler unterläuft, auch bei Wiederholung und nochmaliger Wiederholung. Es sind jedoch kaum Fehler im Sinne der oben unter II 2 b gegebenen Definition des Begriffes der „Unregelmäßigkeit“ denkbar, die nicht für die Unterlassung einer Eintragung ursächlich sein können. Jede, auch die geringste Unregelmäßigkeit in dem genannten Sinne kann zu einer, wenn auch vielleicht nur geringfügigen, Änderung der Eintragsquote führen.

Daher kann das Gesetz mit dem Begriff „Ergebnis“ nur das Zustandekommen oder Nichtzustandekommen des Volksbegehrens, mit anderen Worten: die Eintragung eines Fünftels der Stimmberechtigten meinen. Hierfür spricht auch die Verwendung des Wortes „Ergebnis“ sowohl in § 13 als auch in § 15 GVV. An beiden Stellen besteht zwischen dem Begriff „Ergebnis“ einerseits und dem Zustandekommen bzw. Nichtzustandekommen des Volksbegehrens andererseits eine innere Verbindung. Andererseits erscheint es zweifelhaft, ob es in § 14 GVV auf Wahrscheinlichkeitsüberlegungen wie etwa die ankommt, ohne Unregelmäßigkeiten sei allenfalls die Erreichung der höchsten (im Landkreis Hünfeld mit 28,35%) erzielten Eintragsquote in den 34 Gemeinden zu erwarten gewesen. Im Schrifttum sind die Meinungen zu dieser Frage geteilt (vgl. hierzu Seifert, a. a. O., „Materielles Wahlprüfungsrecht“, S. 340-342, nebst zahlreichen Fundstellen).

Die Frage kann jedoch hier unentschieden bleiben, denn selbst wenn im vorliegenden Fall der denkbar höchste Grad einer potentiellen Kausalität zwischen vorgekommenen Unregelmäßigkeiten einerseits und dem Zustandekommen oder Nichtzustandekommen des Volksbegehrens andererseits angenommen und demnach unterstellt wird, in allen weiteren 34 Gemeinden (außer Frankfurt Main) seien tatsächlich Unregelmäßigkeiten vorgekommen und es hätten sich in diesen 34 Gemeinden alle Stimmberechtigten in die Listen eingetragen, wenn keine Unregelmäßigkeiten vorgekommen wären, so könnten die Antragsteller noch immer nicht begehren, den Beschluß der Hessischen Landesregierung vom 14. November 1966 und das Volksbegehren für unwirksam zu erklären und die Wiederholung anzuordnen, denn dann ergäben sich folgende Zahlen:

In diesen 34 Gemeinden gab es	206 126
Wahlberechtigte, von denen sich	18 312
eingetragen haben. Demnach wären	187 814
Eintragungen zu den erzielten	237 089
hinzugekommen. Die Summe von	424 903
Eintragungen hätte jedoch am Ergebnis des Volks-	

begehrens nichts geändert, denn zum Zustandekommen waren 20% von 3 451 314 = 690 293 Eintragungen erforderlich.

- f) Ist somit hinsichtlich der Stadt Frankfurt (Main) keine unbillige Erschwerung, hinsichtlich der anderen 34 Gemeinden keine das Ergebnis des Volksbegehrens beeinflussende Unregelmäßigkeit festzustellen, so erweist sich auch der Hilfsantrag der Antragsteller auf Wiederholung des Volksbegehrens in einigen Gemeinden als

unbegründet. Vielmehr ist das Volksbegehren nicht zustande gekommen, ohne daß dies auf Unregelmäßigkeiten beruht.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 24 StGHG.

Dr. Schröder, zugleich für den beurlaubten Richter Dr. Nieders
Karnath Dr. Joachim Ritzel Dr. Breitbach
Engel Dr. Rolleri Ritzel
Platiel Prof. Dr. Reuß Dr. Wittrock

916 DARMSTADT

Regierungspräsidenten

Enteignungsverfahren zugunsten der Bundesrepublik Deutschland — Bundesstraßenverwaltung — (Unternehmerin) — Ausbau der B 8 in der Gemarkung Sulzbach —;

hier: Termin zur Verhandlung über den Antrag auf Feststellung der Entschädigung und Vollziehung der Enteignung

In dem o. a. Enteignungsverfahren betreffend die Entziehung des Eigentums an den Grundstücken Gemarkung Sulzbach

- Flur 21 Flurstück 2/2 und Flur 22 Flurstück 21/8, Grundbuch von Sulzbach Band 38 Blatt 931, Eigentümer: Bauer Friedrich Heinrich Anthes in Sulzbach
- Flur 21 Flurstück 2/3 und Flur 22 Flurstück 21/9, Grundbuch von Sulzbach Band 13 Blatt 312, Eigentümer: Johanna Anthes geb. Mappes in Sulzbach
- Flur 21 Flurstück 2/4 und Flur 22 Flurstück 21/10, Grundbuch von Sulzbach Band 42 Blatt 1085, Eigentümer: Landwirt Jakob Friedrich Anthes in Sulzbach
- Flur 18 Flurstück 26/18 und Flur 19 Flurstück 1/12, Grundbuch von Sulzbach Band 42 Blatt 1084, Eigentümer: Landwirt Friedrich Wilhelm Anthes in Sulzbach
- Flur 20 Flurstück 1 4, Grundbuch von Sulzbach Band 36 Blatt 894, Eigentümer: Landwirt Heinrich Georg Christian, Eschborn
- Flur 20 Flurstücke 1/2 und 17/3 und Flur 19 Flurstück 1/18, Grundbuch von Sulzbach Band 55 Blatt 1547, Eigentümer:
 - Dekan Ferdinand Hoffmann, Vöhl/Kr. Frankenberg zu 1/4
 - Gerichtsassessor Heinrich Hoffmann, Vöhl, zu 1/4
 - Forstreferendar Rudolf Hoffmann, Vöhl, zu 1/4
 - Student Friedrich Hoffmann, Vöhl, zu 1/4
- Flur 21 Flurstück 2/6, Grundbuch von Sulzbach Band 1 Blatt 2, Eigentümer: Katharina Luise Geiss geb. Christian in Sulzbach
- Flur 20 Flurstück 1/3 und Flur 19 Flurstück 1/17, Grundbuch von Sulzbach Band 28 Blatt 698, Eigentümer: Ehefrau des Landwirts Johann Gregori, Elisabeth Maria geb. Müller in Sulzbach
- Flur 18 Flurstück 26/20, Flur 20 Flurstück 17/2 und Flur 19 Flurstück 1/15, Grundbuch von Sulzbach Band 43 Blatt 1098, Eigentümer: Landwirt Heinrich Mohrhardt in Sulzbach
- Flur 18 Flurstück 26/19 und Flur 19 Flurstück 1/13, Grundbuch von Sulzbach Band 47 Blatt 1243, Eigentümer: a) Landwirt Heinrich Mohrhardt zu 1/2, b) dessen Ehefrau Liesel Berta Mohrhardt geb. Christian zu 1/2 in Sulzbach

wird hiermit gemäß § 25 Abs. 1 und 3 des Preußischen Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. 6. 1874 (GS. S. 221) — PrEG — Termin zur Feststellung der Entschädigung und Vollziehung der Enteignung auf

Dienstag, den 3. September 1968, 9.30 Uhr,
Sulzbach, Dorfgemeinschaftshaus,

anberaumt.

Die Unternehmerin und die betroffenen Grundeigentümer erhalten zu dem Termin besondere Ladung. Alle übrigen Beteiligten (Realberechtigten) werden gemäß § 25 Abs. 4 PrEG hiermit aufgefordert, ihre Rechte in dem genannten Termin wahrzunehmen. Die Aufforderung erfolgt mit dem Hinweis, daß beim Ausbleiben der Geladenen auch ohne deren Zutun über die gestellten Anträge verhandelt und entschieden werden kann (§ 25 Abs. 5 PrEG).

Kosten für die Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden (§ 43 Abs. 1 PrEG).

Darmstadt, 22. 7. 1968 **Der Kommissar für Enteignungssachen des Regierungspräsidenten**
III 9 — Az.: Kl 23/67 14 — 03
StAnz. 32/1968 S. 1185

917

Enteignungsverfahren zur Beschränkung von Grundeigentum in der Gemarkung Flörsheim zugunsten der Bundesrepublik Deutschland (Bundeseisenbahnvermögen);

hier: Termin zur Verhandlung über den Antrag auf Feststellung der Entschädigung und Vollziehung der Enteignung.

In dem Enteignungsverfahren betreffend die Beschränkung des Eigentums an den Grundstücken Gemarkung Flörsheim

- Flur 1 Flurstücke 38 und 41 und Flur 29 Flurstück 46, Grundbuch von Flörsheim Band 67 Blatt 3193, Eigentümer: Hartmann, Anna Maria geb. Wittekind, Flörsheim.
- Flur 28 Flurstück 81/1, Grundbuch von Flörsheim Band 29 Blatt 1341, Eigentümer: a) Arzt Dr. med. Hans Dorn in Rüsselsheim, b) Klaus Oehler in Stuttgart, in ungeteilter Erbengemeinschaft
- Flur 28 Flurstück 59, Grundbuch von Flörsheim Band 75 Blatt 3438, Eigentümer: a) Magistratsrat Franz Johann Bachmann in Frankfurt a. M., b) Rentnerin Pauline Bachmann in Frankfurt a. M., in ungeteilter Erbengemeinschaft

zugunsten der Bundesrepublik Deutschland (Bundeseisenbahnvermögen) zur Sicherung des Bestandes der Bahnstromfernleitung Mannheim—Aschaffenburg—Wiesbaden wird hiermit gemäß §§ 25 Abs. 1 und 3, 32 des Preußischen Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. 6. 1874 — PrEG — (GS. S. 221) in Verbindung mit § 4 des Preußischen Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. 7. 1922 — vereinf. EG — (GS. S. 211) Termin zur Verhandlung über den Antrag auf Feststellung der Entschädigung und Vollziehung der Enteignung auf

Dienstag, den 3. September 1968

Rathaus/Feuerwehrhaus Flörsheim, Sitzungssaal,

zu a) 15.00 Uhr, zu b) 16.15 Uhr, zu c) 17.30 Uhr anberaumt.

Die Unternehmerin und die betroffenen Grundeigentümer erhalten zu dem Termin besondere Ladung. Alle übrigen Beteiligten (Realberechtigten) werden gemäß § 25 Abs. 4 PrEG hiermit aufgefordert, ihre Rechte in dem genannten Termin wahrzunehmen. Die Aufforderung erfolgt mit dem Hinweis, daß beim Ausbleiben der Geladenen auch ohne deren Zutun über die gestellten Anträge verhandelt und entschieden werden kann (§ 25 Abs. 5 PrEG).

Kosten für die Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden (§ 43 Abs. 1 PrEG).

Darmstadt, 22. 7. 1968

Der Kommissar für Enteignungssachen des Regierungspräsidenten

III 9 — Az.: Kl 7/67 (1—3) 14 — 03

StAnz. 32/1968 S. 1185

918

Jagdausübung auf Habichte während der Schonzeit im Revier Reiskirchen, Landkreis Gießen

Zur Lenkung der Niederwildhege (Förderung der Bemühungen zur Einbürgerung der Fasanen) wird gemäß § 20 der Durchführungsverordnung zum Hess. Ausführungsgesetz zum Bundesjagdgesetz vom 23. 5. 1962 (GVBl. I S. 301) die Jagdausübung auf Habichte (überwiegend Lebendfang) bis zum 30. 9. 1968 im Revier Reiskirchen, Landkreis Gießen, zugelassen.

Darmstadt, 18. 7. 1968

Der Regierungspräsident

IV 9 — 88 d 02 (1)

StAnz. 32/1968 S. 1185

Buchbesprechungen

Kaul Groß, Handbuch für Bürgermeister, Beigeordnete und Gemeindevertreter im Lande Hessen, 5. Ergänzungslieferung, 96 S., 9,60 DM. Preis des Gesamtwertes (einschließlich 5. Ergänzungslieferung) 55,— DM. Deutscher Fachschriften-Verlag, Braun & Co. oHG, Wiesbaden-Dotzheim.

Mit der 5. Ergänzungslieferung schließt die Sammlung, deren Grundwerk in StAnz. 1965 S. 831 angezeigt worden war, zum Stand vom 1. Juni 1968 auf. Wie sich bereits bei den vorhergehenden Ergänzungslieferungen gezeigt hat, ist es den Bearbeitern nicht nur darum zu tun, in dem Handbuch eine möglichst umfassende Sammlung des geltenden hessischen Gemeinderechts vorzulegen. Sie sind auch um größtmögliche Aktualität bemüht und schöpfen die Vorzüge der Lose-Blatt-Ausgabe in dieser Hinsicht dankenswerter Weise voll aus.

Unter den Vorschriften, die in dieser Ergänzungslieferung berücksichtigt sind, ist — schon im Hinblick auf seine außerordentliche Bedeutung für die hessischen Bürgermeister, Beigeordneten und Gemeindevertreter — vor allem das Erste Gesetz über die Unvereinbarkeit von Amt und Mandat vom 30. April 1968 (GVBl. I S. 120) zu nennen, dessen Inkompatibilitätsbestimmungen in einer Neufassung des § 37 HGO und des § 27 HKO ihren Niederschlag gefunden haben.

Unter § 1 HGO ist das Finanzausgleichsgesetz — FAG — in seiner letzten Fassung (vom 2. Januar 1968 — GVBl. I S. 2 —) abgedruckt. Unter der gleichen Bestimmung erstmals wiedergegeben sind das Gesetz über den Gewerbesteuerausgleich i. d. F. vom 31. 12. 1964 (GVBl. 1965 I S. 1), die zu diesem Gesetz ergangene Durchführungsverordnung vom 4. 1. 1965 (GVBl. I S. 5) sowie der Erlaß des Hessischen Ministers der Finanzen für das Ausgleichsjahr 1968 vom 6. 11. 1967 (StAnz. 1967 S. 1478). Die vorläufigen Richtlinien des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen für die Gewährung von Beihilfen für Errichtung von Anlagen zur Beseitigung von Abfallstoffen aus dem Jahre 1964 sind durch die endgültigen Richtlinien vom 25. 8. 1967 (StAnz. 1967 S. 1174) ersetzt worden. Zu § 27 HGO ist die Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Kassenverwalter der Gemeinden vom 20. 2. 1968 (GVBl. I S. 48) aufgenommen worden. Ferner wurden die neuerlichen Änderungen des unter § 48 HGO wiedergegebenen Hessischen Besoldungsgesetzes sowie der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten berücksichtigt.

Zum Abschluß sei eine Anregung erlaubt: in der zu § 1 HGO angeführten Vielzahl von Erlassen, die die Gewährung von Leistungen an Gemeinden vorsehen, verdient auch die Anordnung für die Verwendung der Feuerschutzsteuer vom 4. 1. 1956 (StAnz. 1956 S. 50) Erwähnung. Sie ist die Grundlage für die Gewährung von Beihilfen an die Gemeinden zu Zwecken des Brandschutzes, der nach § 1 des Brandschutzgesetzes bekanntlich den Gemeinden als Selbstverwaltungsangelegenheit obliegt.

Körperbehindertenhilfe im Rahmen des Bundessozialhilfegesetzes. Kommentar von Dr. F. Luber, 34.—36. Ergänzungslieferung. Preis des Gesamtwertes 57,— DM. Verlag R. S. Schulz, München 50.

Die neuen Ergänzungslieferungen berücksichtigen das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 18. 7. 1967 sowie Änderungen bei einigen sozialhilferechtlich einschlägigen Gesetzen, die durch das Finanzierungsänderungsgesetz eingetreten sind. Überarbeitet wurden die HVO, das AVAVG, das Jugendwohlfahrtsgesetz sowie das Bundeskindergeldgesetz. Im übrigen bringen die Ergänzungslieferungen Ausführungserlasse des Bundes und der Länder, darunter besonders zu erwähnen die Erlasse von Berlin über die Heranziehung Unterhaltspflichtiger sowie des Saarlandes über die Gewährung von Darlehen zur Beschaffung von Kraftfahrzeugen. Abgedruckt sind ferner die Neufassung des Einkommenssteuergesetzes, der Einkommenssteuerdurchführungsverordnung und der Einkommenssteuererleichterungen.

Der Kommentar gibt den Stand vom 1. 1. 1968 wieder.

Regierungsdirektor Dr. R e n d s c h m i d t

Graf Brockdorff-Rantzau, Wanderer zwischen zwei Welten von Dr. Edgar Stern-Rubarth, 162 Seiten, Fotos auf Kunstdruck, Leinen 19,80 DM. Maximilian-Verlag, 49 Herford.

Bereits im Jahre 1929 erschien die erste Auflage dieses Werkes. Nachdem durch die Öffnung der Archive des früheren Auswärtigen Amtes der historischen Wissenschaft neue Erkenntnisse zugewachsen sind, erschien es dem Verfasser zweckmäßig, seine frühere Darstellung zu überarbeiten. Dabei kommt der neuen wie der früheren Auflage zugute, daß der Autor dem Grafen Brockdorff-Rantzau jahrelang persönlich nahegestanden hat.

Die diplomatische Karriere des kaiserlichen Gesandten Brockdorff-Rantzau begann bereits vor dem ersten Weltkrieg und führte ihn während des Krieges an den dänischen Hof. In dieser Stellung hat Brockdorff-Rantzau während des Krieges nicht nur das deutsch-dänische Verhältnis erheblich beeinflußt, sondern auch wesentlich dazu beigetragen, die Bande anzuknüpfen, die zu einer Unterstützung der Bolschewisten durch das kaiserliche Deutschland führten. Es mag durchaus sein, daß diese Ereignisse nicht unerheblich mitgespielt haben, um Brockdorff-Rantzau seine Aufgabe als Botschafter in Moskau seit 1922 zu erleichtern.

Nach dem Zusammenbruch des Kaiserreichs war Brockdorff-Rantzau für kurze Zeit Außenminister der Weimarer Republik. Bereitwillig stellte sich der aus holsteinischem Uradel stammende Aristokrat den Männern zur Verfügung, die aus den Trümmern des Wilhelmischen Reichs die demokratische Republik errichteten. Vielleicht gerade deshalb hat der Verfasser bei der Wahl seines Untertitels sich des Wortes von Gustav Stresemann erinnert, der Brockdorff-Rantzau als einen „Wanderer zwischen zwei Welten“ bezeichnet hat. Die Unmöglichkeit, seine wohl kaum sehr realistische Absicht, die Unterschrift unter dem Versailler Vertrag zu verweigern, durchzusetzen, um so den Siegern die Verantwortung für das geschlagene Reich zu überlassen, veranlaßten Brockdorff-Rantzau zum Rücktritt vom Amt des Außenministers.

Das Werk ist für jeden, der sich für die Geschichte der Endphase des Kaiserreichs und die Zeit der Weimarer Republik interessiert, von Wert. Denn obwohl das Buch biographisch angelegt ist, wird doch überall der Bezug zur Politik Deutschlands, speziell zur Außenpolitik im ersten Viertel unseres Jahrhunderts, deutlich.

Regierungsdirektor Dr. G r o ß

Strafrechtliche Nebengesetze. Registerband, Lexikon des Nebenstrafrechts von Göhler-Buddendiek-Lenzen. Ergänzungslieferung April 1968. 1. Ergänzungslieferung zum Lexikon-Grundwerk. 236 S., 12,— DM. Verlag C. H. Beck, München.

Die vorliegende 1. Ergänzungslieferung dient der Ergänzung beider Formen des Grundwerkes, das — inhaltlich übereinstimmend — in Ordnung mit der Aufschrift „Erbs-Kohlhaas, Strafrechtliche Nebengesetze, Registerband; Lexikon des Nebenstrafrechts“ und „Göhler-Buddendiek-Lenzen, Lexikon des Nebenstrafrechts“ in Gebrauch ist.

Auf das Lexikon wurde bereits in StAnz. 1967 S. 689 hingewiesen. Das Lexikon stellt keine Textsammlung dar, es soll den Suchenden vielmehr nur zur Fundstelle führen, wobei er aber zugleich auch über den wesentlichen Inhalt der Straf- oder Bußgeldvorschrift unterrichtet wird. Unter Fundstelle sind dabei außer der amtlichen Fundstelle (Reichsgesetzblatt, Bundesgesetzblatt) auch die bekannten Textsammlungen (z. B. „Schönfelder“, „Sartorius“) und Kommentare zu verstehen.

Die Übersicht erstreckt sich auf das gesamte Bundesrecht und auf das bundeseinheitlich geltende Landesrecht, wobei die Ergebnisse der Bereinigung und Sammlung des Bundesrechts (Bundesgesetzblatt Teil III) berücksichtigt werden.

Die Verfasser haben im Interesse der Mehrzahl der Benutzer des Lexikons, der nicht an systematischer Zusammenfassung der Gesetze, sondern an schneller Orientierungsmöglichkeit gelegen ist, die Gesetze und die Stichworte, die sich aus den Tatbeständen und den strafrechtlichen sonst bedeutsamen Vorschriften ergeben, alphabetisch zusammengeliefert. Die Hauptstichwörter sind mit Randnummern versehen, die über diese dann zu den in Betracht kommenden (inhaltlich kurz dargestellten) Gesetzesvorschriften führen. So führen 7 H das Stichwort „Seuchen“ über die Randnummer 163 zum Bundes-Seuchengesetz, über die weitere Randnummer 665 zum Rinderpestgesetz und über die Randnummer 880 zum Viehseuchengesetz, das Stichwort „Gewässer“ über die Randnummer 904 zum Wasserhaushaltsgesetz oder das Stichwort „Freibankfleisch“ über die Randnummer 275 zum Fleischbeschaugesetz. Für das Nebenstrafrecht besonders bedeutsame Begriffe (z. B. Blankettvorschrift, fahrlässige Begehung, Mischtatbestand) sind kurz erläutert.

Die erste Ergänzungslieferung bringt das Gesamtwerk auf den Stand vom 1. April 1968, wobei es sich allerdings aus Kostenersparnisgründen auf die Fortschreibung der erwähnten Hauptstichwörter (Gesetz und Verordnungen) beschränkt. Auf den hiernach auszuwechselnden Blättern sind jedoch auch die Nebensichwörter geändert oder ergänzt worden.

Das Lexikon des Nebenstrafrechts stellt mit dem im selben Verlag herausgegebenen Bänden der Strafrechtlichen Nebengesetze (3 Bände) ein ausgezeichnetes Hilfsmittel zur schnellen und umfassenden Unter- richtung über alle Fragen des Nebenstrafrechts dar.

Regierungsdirektor Dr. S e e g e r

Strafrechtliche Nebengesetze begründet von Landesgerichtsdirektor Georg Erbs, herausgegeben von Bundesanwalt Dr. Max Kohlhaas, bearbeitet von Kohlhaas — Lorz — Mayr — Potrykus — Zipfel, 20. Ergänzungslieferung. 492 S., 28,— DM. Verlag C. H. Beck, München.

Auf den Kommentar „Strafrechtliche Nebengesetze“ und seine Ergänzungslieferungen (Loseblattform) ist an dieser Stelle mehrfach aufmerksam gemacht worden. Der Kommentar erläutert ausführlich und umfassend die außerhalb des Strafgesetzbuches mit Straf- und Bußgeldandrohungen versehenen Rechtsvorschriften unter besonderer Berücksichtigung der einschlägigen Literatur und Rechtsprechung, wobei zum Verständnis über die Erläuterungen sich nicht auf die Loseblattsammlung bemerkt sei, daß die Erläuterungen sich nicht auf die Rechtsvorschriften mit Straf- und Bußgeldandrohungen innerhalb eines Gesetzes oder einer Verordnung allein erstrecken, sondern daß sie alle damit in Zusammenhang stehenden Gebots-, Verbotsvorschriften und Zuständigkeitsregelungen erfassen. Durch Ergänzungslieferungen berücksichtigt der Kommentar die Weiterentwicklung auf diesem Gebiet, erfolge sie durch Inkrafttreten neuer Vorschriften, durch Änderung bestehenden Rechts oder durch Rechtsprechung und Literatur.

Die vorliegende 20. Ergänzungslieferung berücksichtigt auf diese Weise notwendige Änderungen bereits bisher im Kommentar abgehandelter Materien. Das gilt beispielsweise u. a. für: Rechtsabgabenerordnung, Arzneimittelgesetz, Atomgesetz, Gewerbeordnung, Heilpraktikergesetz, Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften, Konservierungstoff-Verordnung, Lebensmittel-Kennzeichnung-Verordnung, Fruchtbehandlungsverordnung, Butterhaushaltsgesetz, Versammlungsgesetz und Viehseuchengesetz, Wasserhaushaltsgesetz und Einige andere Rechtsvorschriften mit Nebenstrafrechtsbedeutung und Einige in den Kommentar aufgenommen, wie das Gesetz über die Ausübung der Berufe des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten oder auch das Gesetz über die Ausübung des Berufs der medizinisch-technischen Assistentin. Diese nur beispielhafte Aufzählung weist auf den umfassenden Charakter der Darstellung strafrechtlicher Nebengesetze hin.

Der Kommentar wird weiterhin als das fast unentbehrliche Nachschlagewerk des sich ausweitenden Nebenstrafrechts zu bezeichnen sein, das insbesondere für Richter, Verwaltungsbeamte, Rechtsanwälte von Bedeutung ist.

Regierungsdirektor Dr. S e e g e r

Deutsche Sozialgesetze — Sammlung des Arbeits- und Sozialrechts der Bundesrepublik von Dr. Franz Luber, Landesoberstaatsanwaltschaft a. D., Loseblatt-Ausgabe, 4. Ergänzungslieferung zur 1. und 2. Auflage, 15,40 DM, Gesamtwerk 59,— DM. Verlag R. S. Schulz, München 15, Goethestraße 3 und Percha am Starnberger See

Diese 4. Ergänzungslieferung bringt im Auszug, d. h. soweit das Sozialrecht berührt wird, das Einkommenssteuergesetz i. d. F. vom 27. 2. 1968 sowie die Einkommenssteuerdurchführungsverordnung i. d. F. vom 5. 4. 1968. Weiterhin wurde die Neufassung des Gesetzes über Bergmannsprämien sowie die zweite Berichtigung des Finanzänderungsgesetzes 1967 berücksichtigt; ebenso aus dem Kriegsofferrecht die Neufassung der DVO zu § 30 Abs. 3 u. 4 des Bundesversorgungsgesetzes vom 28. 2. 1968 und die Änderung der Verordnung über die sachliche Zuständigkeit der Kriegsofferversorgung vom 21. 1. 1968.

Die Sammlung wird mit dieser Ergänzungslieferung auf den Stand vom 15. 4. 1968 gebracht (s. auch StAnz. 1968 S. 866).

Ministerialrat S t e n z e l

Öffentlicher Anzeiger

ZUM „STAATS-ANZEIGER
FÜR DAS LAND HESSEN“

1968

Montag, den 5. August 1968

Nr. 32

Gerichtsangelegenheiten

2775

Erlaubnisurkunde

371 a E — 1.1112 — Der Firma Model Service Modellagentur Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Frankfurt (Main), Stettenstraße 35, wird auf Grund des Gesetzes zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiet der Rechtsberatung vom 13. 12. 1935 (RGBl. I S. 1478) die Erlaubnis erteilt, die Honorarforderungen der Fotomodelle, denen sie Modellverträge vermittelt hat, für deren Rechnung und in deren Namen außergerichtlich einzuziehen.

Die Ausübung dieser Inkassotätigkeit darf nur durch den Geschäftsführer Herrn Kaufmann Claus-Michael Peter, Frankfurt (Main), Stettenstraße 35, erfolgen.

6 Frankfurt (Main), 17. 7. 1968

Der Amtsgerichtspräsident:
gez. Karnath

2776 Güterrechtsregister

Neueintragung

GR 331: Chemiarbeiter Franz Peschel und Ehefrau Ernstine geb. Neuhaus in Bad Hersfeld, Wippershainer Straße 2 c. Durch Vertrag vom 10. Mai 1968 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

643 Bad Hersfeld, 11. 6. 1968 Amtsgericht

2777

Neueintragung

GR 332: — Schlosser Heinrich Heilemann und Anneliese Heilemann geb. Pape, Gersdorf, Krs. Hersfeld.

Durch notariellen Vertrag — UR 140.68 des Notars Wilhelm Spitzer in Oberaula vom 6. Juni 1968, ist Gütergemeinschaft vereinbart.

Nach dem Tode eines der Ehegatten soll die Gütergemeinschaft mit den gemeinschaftlichen Abkömmlingen fortgesetzt werden.

643 Bad Hersfeld, 11. 7. 1968 Amtsgericht

2778

Neueintragung

GR 333: KB-Rentner Adam Heinrich Gutberlet und Anna Maria Gutberlet geb. Nehrig, Stärklos, In der Delle 10.

Durch notariellen Vertrag vom 4. Juni 1968 — UR 346/68 des Notars Fritz Gensing, Bad Hersfeld — ist Gütertrennung vereinbart.

643 Bad Hersfeld, 17. 7. 1968 Amtsgericht

2779

GR 247 — 25. 7. 68: Die Eheleute Martin Albrecht Haas, Landwirt und Gudrun Helene Karola Haas geb. Prediger, beide in Georgenhausen, haben durch Vertrag vom 24. Juni 1968 Gütertrennung vereinbart.

611 Dieburg, 22. 7. 1968 Amtsgericht

2780

GR 248 — 25. 7. 68: Die Eheleute Wilhelm Franz Seeger, Kraftfahrzeugmeister und Margarete Seeger geb. Geibel, beide in Reinheim, haben durch Vertrag vom 18. Juni 1968 Gütertrennung vereinbart.

611 Dieburg, 25. 7. 1968 Amtsgericht

2781

GR 249 — 25. 7. 68: Die Eheleute Georg Heinrich Brenner, Elektro-Ingenieur und Gisela geb. Grieb, beide in Groß-Umstadt, haben durch Vertrag vom 28. Mai 1968 Gütertrennung vereinbart.

611 Dieburg, 25. 7. 1968 Amtsgericht

2782

GR 417: Eheleute Klempner und Installateur Heinrich Konrad Bock und Anna Katharina geb. Hofmann in Oberbreitzbach.

Durch Vertrag vom 11. Juni 1968 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Die Ehegatten verwalten das Gesamtgut gemeinschaftlich.

6418 Hünfeld, 23. 7. 1968 Amtsgericht

2783

8 GR 511 — 5. Juli 1968: Eheleute Postangestellter Theodor Vest und Katharina Vest geb. Hartmann, beide wohnhaft in Niederreifenberg (Taunus). In der notariellen Urkunde vom 2. Mai 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

624 Königstein (T.), 23. 7. 1968 Amtsgericht

2784

8 GR 512 — 11. Juli 1968: Eheleute Kaufmann und Tanzlehrer Arno Maximilian Walter Günther und Helga Ilse Günther geb. Köhler, beide wohnhaft in Kelkheim (Taunus). In der notariellen Urkunde vom 24. Februar 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

624 Königstein (T.), 23. 7. 1968 Amtsgericht

2785

8 GR 513 — 15. Juli 1968: Eheleute Kaufmann Reinhold Rudolph und Idalina Rudolph geb. Cismeiro Paulo, beide wohnhaft in Königstein (Taunus). In der notariellen Urkunde vom 25. Juni 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

624 Königstein (T.), 23. 7. 1968 Amtsgericht

2786

Neueintragung

4 GR 312 — 28. Mai 1968: August Schefel, Langen, Berliner Allee 31 und Waltraud geb. Dreinis.

Der Ehemann hat das Recht der Frau, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises seine Geschäfte zu besorgen und ihn zu vertreten, ausgeschlossen.

607 Langen, 28. 5. 1968 Amtsgericht

Neueintragung

4 GR 315 — 12. Juli 1968: Wilhelm Stroh, Weißbinder in Dreieichenhain, und Gertraude geb. Schickedanz.

Durch Vertrag vom 10. Mai 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

607 Langen, 12. 7. 1968 Amtsgericht

Neueintragung

4 GR 316 — 12. Juli 1968: Horst Gerhard Blume, Installateur in Sprendlingen und Gerda Elisabeth Paula geb. Neumann.

Durch Vertrag vom 28. Mai 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

607 Langen, 12. 7. 1968 Amtsgericht

Neueintragung

4 GR 317 — 16. Juli 1968: Gerhard Wilhelm Lev, Kaufmann in Langen und Hildegard geb. Jäger, daselbst.

Durch Vertrag vom 9. Mai 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

607 Langen, 16. 7. 1968 Amtsgericht

Neueintragung

4 GR 318 — 24. Juli 1968: Kaufmann Otto August Höhnlein und Kauffrau Ute Höhnlein geb. Mothes, beide in Langen.

Durch Vertrag vom 11. Juni 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

607 Langen, 24. 7. 1968 Amtsgericht

Neueintragung

4 GR 319 — 24. Juli 1968: Kaufmann Klaus Berger und Ursula Maria Berger geb. Kalkowski, beide in Sprendlingen.

Durch Ehevertrag vom 30. Mai 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

607 Langen, 24. 7. 1968 Amtsgericht

2787

Neueintragung

GR 444: Greb, Erhardt, Maurermeister und Ehefrau Elisabeth geb. Wahl in Waltenrod.

Durch notariellen Vertrag vom 11. Juni 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

642 Lauterbach/Hessen, 25. 7. 1968 Amtsgericht

2788

Neueintragungen

GR 245 — 18. 7. 68: Architekt Egon Sorg, Gemünden/Ts., Lauker Str. 8 und Karin Margarethe geb. Mohr, daselbst, haben durch Ehevertrag vom 4. 5. 68 Gütertrennung vereinbart.

639 Usingen/Ts., 18. 7. 1968 Amtsgericht

2789

Nachlasssachen

VI 124/68: Hinter dem am 1. 1. 1968 verstorbenen Fabrikanten Heinrich Bonn, zuletzt Hanau, Gustav-Hoch-Straße 5 ist Nachlassverwaltung angeordnet.

Verwalter: Rentner Georg Großmann, Hanau, Friedensstraße 17.

645 Hanau, 19. 7. 1968 Amtsgericht, Abt. 21

2790

Vereinsregister

Neueintragung

6 VR 280 — 16. Juli 1968: Eschweger Billard Club 1954 in Eschwege.

344 Eschwege, 24. 7. 1968 Amtsgericht

2791

VR 353 — 22. 7. 1968: Milchlieferungsgemeinschaft, Sitz: Camberg.

625 Limburg (L.), 22. 7. 1968 Amtsgericht

2792**Neueintragung**

VR 220: Motorsport-Club Gersprenzthal (DMV) e. V., Nieder-Kainsbach/Odw.

612 Michelstadt, 26. 7. 1968 **Amtsgericht**

2793**Veränderung**

VR 5: Schützenverein Treysa.

Der Name ist wie folgt geändert: Schützenverein 1870 e. V. Treysa in Treysa.

3578 Treysa, 17. 7. 1968 **Amtsgericht**

2734 Vergleiche — Konkurse

4 N 2/63: Im Konkursverfahren der Firma Pneumatika GmbH in Hahn (Ts.), ist Schlußtermin gemäß § 162 KO auf den 23. 10. 1968, 9.00 Uhr, Zimmer 11, bestimmt. Der Termin dient gleichzeitig zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 2854,30 DM, eine Sondervergütung auf 1200,— DM, seine Auslagen sind auf 274,50 DM festgesetzt.

6208 Bad Schwalbach, 17. 7. 1968

Amtsgericht

2795

N 20/68: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Arztes Dr. Alfred Vogt, in Bad Vilbel, wird Termin zur Fortsetzung des Allgemeinen Prüfungstermins vom 22. 7. 1968 bestimmt auf Montag, den 21. Oktober 1968, 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Bad Vilbel, Frankfurter Straße 132, Zimmer 8.

6368 Bad Vilbel, 22. 7. 1968 **Amtsgericht**

2796

VN 1/68 — Vergleichsverfahren: Der Bauingenieur und Architekt Edmund Acker und der Maurer Willi Donges, beide wohnhaft in Steinperf, die persönlich haftenden Gesellschafter der Firma: „Edmund Acker und Co. oHG., Bauunternehmung“, in Steinperf, haben durch einen am 23. Juli 1968 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über das Vermögen der Firma, beantragt.

Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Rechtsanwalt Gerhard Kühn, 3550 Marburg (Lahn), Am Grün 18, zum vorläufigen Verwalter bestellt.

Es wird ein vorläufiger Gläubigerbeirat bestellt. Ihm gehören an: 1. der Kaufmann Reinhard Balzer, Wallau (Lahn); 2. der Kaufmann Friedrich Reibert, Biedenkopf; 3. der Bankdirektor Alfred Theis, Steinperf.

Folgende Verfügungsbeschränkungen werden der Schuldnerin auferlegt: Über Vermögensgegenstände darf die Schuldnerin nur mit Zustimmung des vorläufigen Verwalters verfügen. Verbindlichkeiten darf sie nur mit dessen Zustimmung eingehen. Alle eingehenden Gelder sind täglich mit dem Verwalter abzurechnen. Zahlungen dürfen nur mit Zustimmung des Verwalters von der Schuldnerin geleistet werden.

356 Biedenkopf, 24. 7. 1968

Amtsgericht

2797

N 1/66 — 26. Juli 1968: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Schneiders Waldemar Horacek in Eltville, ist gemäß § 204 KO eingestellt.

Die Verwaltervergütung ist festgesetzt auf 1854,— DM, zuzüglich Übertragung einer Forderung von 634,— DM und 972,— DM, Auslagen auf 162,39 DM.

6228 Eltville, 26. 7. 1968 **Amtsgericht**

2798**Beschluß**

81 N 545/67 — In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Metron-Handelsgesellschaft m. b. H. in Liquidation, Frankfurt (M.), Rohrbachstraße 52, früher Friedberger Landstraße 5, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis auf den 13. September 1968, 8.50 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (M.), Große Friedberger Straße 7—11, V. Stock, Zimmer 507 anberaumt.

Für den Verwalter werden festgesetzt: Vergütung 700,— DM, Auslagen 28,30 DM, gegebenenfalls zuzüglich Ausgleich nach § 4 Absatz 5 Satz 2 der Vergütungsverordnung v. 22. 12. 67.

6 Frankfurt (Main), 18. 7. 1968

Amtsgericht, Abt. 81

2799**Beschluß**

81 N 42/68: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Bauunternehmers Albert Hahn, Frankfurt (Main), Große Eschenheimer Straße 39a, Inh. der Firma Albert Hahn, Bauunternehmung, Frankfurt (Main), Große Eschenheimer Straße 39a, wird zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf den 20. September 1968, 9.45 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7—11, V. Stock, Zimmer 509, anberaumt.

6 Frankfurt (Main), 19. 7. 1968

Amtsgericht, Abt. 81

2800

81 VN 3/68 — Vergleichsverfahren: Über das Vermögen des Kaufmanns Willi Christ, alleiniger Inhaber der nicht eingetragenen Firma W. Christ, Uhren und Schmuck, Frankfurt (Main), Bockenheimer Landstraße 1, wird heute, am 22. Juli 1968, 9.30 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses, eröffnet.

Der Rechtsanwalt Richard Schumacher, Frankfurt (Main), Günthersburgallee 8; Tel.: 43 96 19, wird zum Vergleichsverwalter ernannt. Ein Gläubigerbeirat wird nicht bestellt.

Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag wird auf den 13. September 1968, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße Nr. 7-11, V. Stockwerk, Zimmer Nr. 507, anberaumt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald anzumelden.

Der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens mit den Anlagen und das Ergebnis der Ermittlungen sind auf der Geschäftsstelle zur Einsicht für die Beteiligten niedergelegt.

6 Frankfurt (Main), 22. 7. 1968

Amtsgericht, Abt. 81

2801**Beschluß**

81 N 367/65 — In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Limes Elektrobau Gesellschaft m. b. H., Frankfurt (M)-Rödelheim, Burgfriedenstraße 8, wird der Schlußtermin auf Freitag, den 30. August 1968, vorm. 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7—11, V. Stock, Zimmer 507, anberaumt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, sowie zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 2912,— DM, die ihm zu erstattenden Auslagen werden auf 13,80 DM festgesetzt, gegebenenfalls zuzüglich Ausgleich nach § 4 Abs. 5 Satz 2 der Vergütungs-VO vom 22. 12. 1967.

6 Frankfurt (Main), 23. 7. 1968

Amtsgericht, Abt. 81

2802**Beschluß**

81 N 244/66 — In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Qulc-Chemie Hampe KG., Frankfurt (Main), Leipziger Straße 93, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis auf den 16. August 1968, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße Nr. 7—11, V. Stock, Zimmer 507 anberaumt.

Für die Konkursverwalter werden a) die Vergütung, b) die Auslagen festgesetzt: O. W. Baller: a) 1200,— DM, b) 110,— DM, Erwin Lauber: a) 1000,— DM, b) 45,— DM.

6 Frankfurt (Main), 23. 7. 1968

Amtsgericht, Abt. 81

2803**Beschluß**

81 N 76/63 — Das Konkursverfahren über das Inlandsvermögen der Firma Success Motivation Institute S. A., Genf (Schweiz), mit Niederlassung in Frankfurt/Main, Niddastraße 42—44, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben.

6 Frankfurt (Main), 23. 7. 1968

Amtsgericht, Abt. 81

2804**Bekanntmachung**

81 N 141/66: In dem Nachlaßkonkursverfahren über das Vermögen des früheren Alleininhabers der Firma Anton Badorff, Herrn Cornelius Anton Badorff, 6 Frankfurt am Main, Niddastraße 63, findet mit Genehmigung des Gerichts die Schlußverteilung statt. Der Schlußbericht ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichtes (Konkursgerichtes) in Frankfurt am Main (Az. 81 N 141/66) niedergelegt worden. Es ist ein Massebestand von DM 2 652 08 verfügbar, wovon noch notwendige Massekonten abgehen.

6 Frankfurt (M.), 24. 7. 1968

Der Konkursverwalter:
Dr. Wilh. A. Schauf
Rechtsanwalt

2805**Beschluß**

81 N 386/67 — Das **Konkursverfahren** über das Vermögen des **Kaufmanns Kurt Hein**, Frankfurt/Main, Mainzer Landstraße 687 und 6143 Lorsch, Einhäuser Landstraße, wird mangels einer den Kosten entsprechenden Masse eingestellt, § 204 KO.

6 Frankfurt (Main), 23. 7. 1968

Amtsgericht, Abt. 81

2806

81 N 567/67 — **Konkursverfahren**: Über den Nachlaß des am 15. Juni 1967 verstorbenen kfm. Angestellten **Hermann Emil Vogel**, zuletzt wohnhaft in Frankfurt (Main)-Höchst, Kurmainzer Straße 40, wird der Schlußtermin auf Freitag, den 6. Sept. 1968, vorm. 8.55 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße Nr. 7—11, V. Stock, Zimmer 507, anberaumt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen. Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 400,— DM festgesetzt, gegebenenfalls zuzüglich Ausgleich nach § 4 Abs. 5 S. 2 der Vergütungs-VO. vom 22. 12. 1967.

6 Frankfurt (Main), 24. 7. 1968

Amtsgericht, Abt. 81

2807

81 N 214/68 — **Konkursverfahren** — über das Vermögen des **Textilkaufmanns Willi Sack**, Frankfurt (Main), Friedrich-Wilhelm-von-Steuern-Straße 99, wird heute, am 25. Juli 1968, 10.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt **Hermann Fenzl**, Frankfurt (Main), Hanauer Landstraße 48, Tel.: 43 83 91.

Konkursforderungen sind bis zum 27. 8. 1968 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 13. Sept. 1968, 11.45 Uhr,

Prüfungstermin: 27. Sept. 1968, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt/Main, Große Friedberger Straße 7—11, V. Stock, Zimmer 507.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 27. August 1968 ist angeordnet.

6 Frankfurt (Main), 25. 7. 1968

Amtsgericht, Abt. 81

2808**Bekanntmachung**

In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen der **Metron Handelsgesellschaft mbH.**, Frankfurt am Main, Rohrbachstraße 52, soll die Schlußverteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt DM 2 833,15, wozu die aufgelaufenen Zinsen treten. Dagegen gehen ab: Das Honorar und die Auslagen des Konkursverwalters, die Vergütung der Mitglieder des Gläubiger-Ausschusses, sowie die noch nicht erhobenen Gerichtskosten.

Zu berücksichtigenden sind DM 2 662,50 bevorrechtigte und DM 238 222,83 nicht bevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Große Friedberger Straße 7—11, Zimmer 507, auf.

6 Frankfurt (M.), 25. 7. 1968

Der Konkursverwalter:
Herbert Schminck
Rechtsanwalt und Notar

2809

50 N 81/67: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen des **Bauunternehmers Joseph Jacob**, Kassel, Frankfurter Straße 129, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf den 12. September 1968, 8.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Kassel, Frankfurter Straße 9, Saal 106, bestimmt.

35 Kassel, 26. 7. 1968

Amtsgericht

2810

50 N 10/68: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen der **Hessischen Schwellenverwertung, Gesellschaft mit beschränkter Haftung**, Kassel, Akazienweg 7, vertreten durch ihren Geschäftsführer, Kaufmann **Werner Müller** in Kassel, ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf den 12. September 1968, 8.30 Uhr, vor dem Amtsgericht in Kassel, Zimmer 106, anberaumt.

35 Kassel, 29. 7. 1968

Amtsgericht

2811

62 N 28/62: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen der **Residenzpalast GmbH. / Wiesbaden** (Aktenzeichen des Amtsgerichts Wiesbaden: 62 N 28/62), ergänze ich die Bekanntmachung vom 9. 6. 1968, dahin, daß die Summe der zunächst zu berücksichtigenden nichtbevorrechtigten Forderungen nur 268 243,75 DM beträgt und daß darauf eine Summe von 19 313,54 DM verteilt werden kann. Auch dieser Verteilungsplan liegt bei der Geschäftsstelle des Amtsgerichts aus.

894 Memmingen, 30. 7. 1968

Der Konkursverwalter:
Dr. Otto Eberler
Rechtsanwalt

2812**Beschluß**

62 N 28/62: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen der **Residenz-Palast GmbH.** in Wiesbaden, Luisenstraße 42, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf den 4. September 1968, 10.00 Uhr, Zimmer 243, des Amtsgerichts Wiesbaden bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

62 Wiesbaden, 15. 7. 1968

Amtsgericht

2813**Beschluß**

62 N 8/66: Das **Konkursverfahren** über das Vermögen der Firma **Bernschein KG., Wohnungsbaugesellschaft** Wiesbaden, Blumenstraße 4, wird nach Abhaltung des Schlußtermins, aufgehoben.

62 Wiesbaden, 17. 7. 1968

Amtsgericht

2814**Beschluß**

62 N 60/64: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen der Firma **Auto-Transit GmbH.**, Wiesbaden, Mainzer Str. 174, wird Termin zur Prüfung nachgemeldeter Forderungen bestimmt auf den 4. September 1968, 9.00 Uhr, Zimmer 243, des Amtsgerichts.

62 Wiesbaden, 15. 7. 1968

Amtsgericht

2815**Beschluß**

62 N 58/54: Das **Nachlaßkonkursverfahren** über das Vermögen des am 14. November 1952 verstorbenen **Kaufmanns Edgar Bormass**, Wiesbaden, wird nach Abhaltung des Schlußtermins, aufgehoben

62 Wiesbaden, 16. 7. 1968

Amtsgericht

2816**Bekanntmachung**

In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen des **Installateurs Rudi Redmer**, Wiesbaden, hat das Amtsgericht die Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin zur Abnahme der Schlußrechnung und Prüfung nachträglich gemeldeter Forderungen auf den 28. 8. 1968, 9.00 Uhr, Zimmer 243 des Amtsgerichts Wiesbaden angesetzt.

Das Schlußverzeichnis liegt in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts zur Einsicht.

Zur Verteilung steht eine Masse in Höhe von z. Z. DM 4280,59. Hieraus kann lediglich eine Quote von etwa 90% an die Gläubiger der Klasse I gezahlt werden. Die unter den Klassen II—VI der Tabelle anerkannten Forderungen fallen aus.

62 Wiesbaden, 18. 7. 1968

Der Konkursverwalter:
Dr. Stempel
Rechtsanwalt u. Notar

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, sobald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

2817**Beschluß**

6 K 31/67: Die im Grundbuch von Oberursel, a) Band 125, Blatt 3361, b) Band 130, Blatt 3517, c) Band 130, Blatt 3518, eingetragenen Grundstücke

a) lfd. Nr. 1, Gemarkung Oberursel, Flur 71, Flurstück 5625/1, Bauplatz, An der Heide, Größe 5,62 Ar,

b) lfd. Nr. 1, Gemarkung Oberursel, Flur 36, Flurstück 44/14, Lagerplatz, Tabaksmühlenweg, Größe 3,06 Ar,

c) lfd. Nr. 2, Gemarkung Oberursel, Flur 36, Flurstück 44/13 Lagerplatz, Tabaksmühlenweg, Größe 0,14 Ar,

d) lfd. Nr. 3, Gemarkung Oberursel, Flur 36, Flurstück 44/12, Lagerplatz, Tabaksmühlenweg, Größe 6,69 Ar,

e) lfd. Nr. 4, Gemarkung Oberursel, Flur 36, Flurstück 44/11, Lagerplatz, Tabaksmühlenweg, Größe 10,69 Ar,

f) lfd. Nr. 1, Gemarkung Oberursel, Flur 71, Flurstück 5624/1, Hof- und Gebäudefläche, Am Wernerskreuz 2, Größe 14,40 Ar,

soll am 15. Oktober 1968, 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, in Bad Homburg vdH., Auf der Steinkaut 10/12, Saal 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. November 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks):

zu Band 130, Blatt 3518 und Band 130, Blatt 3517: Flur 71, Flurstück 5625/1, Flur 36, Flurstück 44/14, Flur 36, Flurstück 44/13, Flur 36, Flurstück 44/12, Flur 36, Flurstück 44/11, Bauunternehmer Bernhard Heinemann, Oberursel/Ts, An der Heide 45,

zu Band 125, Blatt 3361, Flur 71, Flurstück 5624/1, Bernhard Heinemann und Ehefrau Anna Emma Heinemann, geb. Dietrich Oberursel/Ts, An der Heide 45, — zu je 1/2 —

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: Ziffer a) DM 28 100,—, Ziffer b) c) d) e) DM 119 740,— (gilt als wirtschaftliche Einheit), Ziffer f) DM 502 000,—.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

638 Bad Homburg vdH., 28. 6. 1968

Amtsgericht

2818

K 13/68: Die im Grundbuch von Bad Vilbel, Band 3, Blatt 170, und Band 16, Blatt 1235, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1 a, Gemarkung Bad Vilbel, Bl. 170, Flur 2, Flurstück 9/1, Hof- und Gebäudefläche, Gartenstr. 11, Größe 2,35 Ar, und

lfd. Nr. 1 b, Gemarkung Bad Vilbel, Bl. 1235, Flur 6, Flurstück 665, Ackerland (Obstbaumstück), in der Blutgans, Größe 1,50 Ar,

Einheitswert 6500,— DM, ortsgerichtliche Schätzung Fl. 2, Flst. 9/1, 49 530,— DM; Fl. 6, Flst. 665, 900,— DM,

sollen am 26. 9. 1968, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Frankfurter Str. 132, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. 4. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Elise Margarete Kötter geb. Pulver und August Wilhelm Hermann Pulver in Erben-gemeinschaft bzw. Georg Pulver.

Der Wert des Grundstücks ist auf 52 400,— DM + 900,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 11. 7. 1968 **Amtsgericht**

2819

4 K 35/68: Die im Grundbuch von Auerbach, Band 39, Blatt 2281, eingetragenen Grundstücke

Nr. 1, Gemarkung Auerbach, Flur 20, Flurstück 1/2, Hof- und Gebäudefläche, Der Mühl- und Burgwald, Größe 4,61 Ar,

Nr. 2, Gemarkung Hochstädten, Flur 8, Flurstück 5/1, Hof- und Gebäudefläche, Außerhalb 3, Größe 23,16 Ar,

Nr. 3, Gemarkung Hochstädten, Flur 2, Flurstück 36, Wald, Im Adamsgrund, Größe 71,19 Ar,

sollen am 4. Oktober 1968, 14.15 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. Juli 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Arthur Zimmermann in Bensheim-Auerbach.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

614 Bensheim, 19. 7. 1968 **Amtsgericht**

2820

4 K 16/68: Das im Grundbuch von Hähnlein, Band 3, Blatt 164, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 12, Gemarkung Hähnlein, Flur 1, Flurstück 287, Hof- und Gebäudefläche, Gernsheimer Str. 39, Größe 4,17 Ar,

soll am 2. Oktober 1968, 14.15 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. Mai 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Georg Philipp Kappel in Hähnlein (jetzt wohnhaft in Heppenheim a. d. B.).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

614 Bensheim, 24. 7. 1968 **Amtsgericht**

2821

4 K 8/68: Die im Grundbuch von Zwingenberg,

I. Band 24, Blatt 1275,

eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Zwingenberg, Flur 1, Flurstück 106, Gartenland (Obstbaumstück), Paß, Größe 26,78 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Zwingenberg, Flur 1, Flurstück 119/4, Hof- und Gebäudefläche, Paß 2, Größe 5,65 Ar,

II. Band 34, Blatt 1646,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Zwingenberg, Flur 1, Flurstück 117, Hof- und Gebäudefläche, zu Untergasse 16, Größe 5,44 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Zwingenberg, Flur 1, Flurstück 119/2, Gartenland (Park), Paß, Größe 6,37 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Zwingenberg, Flur 1, Flurstück 118/1, Hof- und Gebäudefläche, Untergasse 16, Größe 5,64 Ar,

sollen am 10. Oktober 1968, 14.15 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. März 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): zu I.: Architekt Carl Eichhorn, Zwingenberg a. d. B., zu II.: Marianne Eichhorn geb. Krause, Zwingenberg a. d. B.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

614 Bensheim, 24. 7. 1968 **Amtsgericht**

2822

4 K 19/68: Die im Grundbuch von Gadernheim, Band 13, Blatt 503, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 3, Gemarkung Gadernheim, Flurstück 424, Hof- und Gebäudefläche, zu Nibelungenstraße 19, Größe 2,65 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Gadernheim, Flurstück 426, Hof- und Gebäudefläche, Nibelungenstraße 49, Größe 7,58 Ar,

sollen am 3. Oktober 1968, 14 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 31. Mai 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Maurermeister Karl Wolf I. in Gadernheim, b) dessen Ehefrau Katharina Wolf geb. Bickelhaupt, daselbst, in allgemeiner Gütergemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

614 Bensheim, 24. 7. 1968 **Amtsgericht**

2823

4 K 88/67: Das im Grundbuch von Beedenkirchen, Band 11, Blatt 418, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Beedenkirchen, Flur 1, Flurstück 154/4, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstr. 50, Größe 7,58 Ar,

soll am 27. Sept. 1968, 14 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstr. 26, Zimmer 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. Nov. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Maurer Franz Schwarzer, b) dessen Ehefrau Paula Schwarzer geb. Weiser, beide in Beedenkirchen, je zur ideellen Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

614 Bensheim, 24. 7. 1968 **Amtsgericht**

2824

K 29 67 (K44 67): Die im Grundbuch von Simmersbach, Band 25, Blatt 991, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Simmersbach, Flur 16, Flurstück 94 1, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße, Größe 12,48 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Simmersbach, Flur 16, Flurstück 94 2, Ackerland, in dem Elltal und bei dem Gänseborn, Größe 12,49 Ar,

sollen am Montag, den 7. Oktober 1968, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Hainstraße 72, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 9. 1967 u. 11. 1. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Gastwirt Hans von der Ley und Maria geb. Scheefer in Simmersbach je zu 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

356 Biedenkopf, 15. 7. 1968 **Amtsgericht**

2825

3 K 2/67 Gl.: Das im Grundbuch von Endbach, Band 28, Blatt 1117, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Endbach, Flur 5, Flurstück 2, Hof- und Gebäudefläche, am Loh 7, Größe 5,26 Ar,

soll am Montag, den 21. Oktober 1968, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Hainstraße 72, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. Juni 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Kraftfahrer Walfried Stehula u. Margot geb. Schepp in Endbach — je zu 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

356 Biedenkopf, 15. 7. 1968 **Amtsgericht**

2826

3 K 7/67 Gl.: Das im Grundbuch von Weidenhausen, Band 25, Blatt 962, eingetragene Grundstücke

lfd. Nr. 2, Gemarkung Weidenhausen, Flur 11, Flurstück 66, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstraße 9, Größe 10,58 Ar,

soll am Montag, den 14. Oktober 1968, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Hainstraße 72, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 31. Mai 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Metzger Heinrich Neurath in Weidenhausen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

356 Biedenkopf, 15. 7. 1968 **Amtsgericht**

2827

3 K 8/67 Gl.: Die im Grundbuch von Römershausen, Band 4, Blatt 135, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 5, Gemarkung Römershausen, Flur 7, Flurstück 6, Grünland, auf'm Stinigel, Größe 21,28 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Römershausen, Flurstück 73, Ackerland, Holzung, am Wachenberg, Größe 85,64 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Römershausen, Flur 13, Flurstück 20, Ackerland, hinter dem Hanig, Größe 42,62 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Römershausen, Flur 15, Flurstück 7, Holzung, die Lommelheck, Größe 27,56 Ar,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Römershausen, Flur 26, Flurstück 27, Hof- und Gebäudefläche, im Ort 25, Größe 8,32 Ar,

sollen am Montag, dem 28. Oktober 1968, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Hainstr. 72, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. 7. 1967 und 17. 1. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Schuhmachersgelle, Former und Landwirt Ernst Lemp und Helga geb. Becker in Römershausen je zu 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

356 Biedenkopf, 24. 7. 1968 **Amtsgericht**

2828

K 4/68: Das im Grundbuch von Oberbiel, Band 39, Blatt 549, eingetragene Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Oberbiel, Flur 8, Flurstück 55, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 70, Größe 7,15 Ar,

soll am 2. Oktober 1968, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 2, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. Februar 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Adolf Hälbig und Witwe Maria Marggraff geb. Linke, beide in Oberwetz — zu je 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6333 Braunfels, 10. 6. 1968 **Amtsgericht**

2829

Beschluß

K 26/66: Das im Grundbuch von Albshausen, Band 22, Blatt 396, eingetragene Grundstück:

lfd. Nr. 2, Flur 3, Flurstück 7, Hof- und Gebäudefläche, Gellerstück, Größe 20,29 Ar,

soll am Mittwoch, den 9. Oktober 1968, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 2, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. Dezember 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Werner Lüning in Gelsenkirchen.

Der Wert des Grundstücks ist durch rechtskräftigen Beschluß gem. § 74 a ZVG auf 250 000,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6333 Braunfels, 10. 6. 1968 **Amtsgericht**

2830

61 K 48/67: Die im Grundbuch von Griesheim, Band 51, Blatt 3412, eingetragene Grundstückshälfte des Rudolf Krause und dessen Ehefrau geb. Hörr

Nr. 2, Gemarkung Griesheim, Flur 1, Flurstück 275/1, Hof- und Gebäudefläche, Schlufgasse 16, Größe 2,22 Ar,

soll am 7. November 1968, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz 12, Zimmer 506, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. 11. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Metzger Rudolf Krause, Griesheim, dessen Ehefrau Margarete Krause geb. Hörr, im Gesamtgut der allgemeinen Gütergemeinschaft zu 1/2, Margarete Schmieder geb. Nothnagel, daselbst, zu 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

61 Darmstadt, 12. 7. 1968 **Amtsgericht, Abt. 61**

2831

Beschluß

8 K 11, 45/67: Das im Grundbuch von Langenaubach, Band 33, Blatt 1181, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Langenaubach, Flur 5, Flurstück 142/5, Bauplatz vor der Gassewies (jetzt: Hof- und Gebäudefläche), Größe 5,88 Ar,

soll am 2. 10. 1968, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. 6./5. 12. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Kraftfahrer Günter Weiss, b) dessen Ehefrau Christa geb. Teichert in Langenaubach, je zu 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 60 700,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Dillenburg, 16. 7. 1968 **Amtsgericht**

2832

Beschluß

8 K 49/65, 4/68: Das im Grundbuch von Oberscheld, Band 36, Blatt 1317, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 14, Gemarkung Oberscheld, Flur 57, Flurstück 166/3, Hof- und Gebäudefläche, Scheldelahnstraße 38, Größe 13,80 Ar,

soll am 9. Oktober 1968, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstr. Nr. 7, Zimmer Nr. 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 2. 1966 / 26. 2. 1968 (Tage des Versteigerungsvermerks): a) Ehefrau Otto Schmidt, Elsbeth geb. Möbus, 512 Hazel Avenue, Vineland/N.I. USA; b) Ehefrau des Kaufmanns Hans Lommel, Erika geb. Möbus, Oberscheld — zu je 1/2 —.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 118 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

634 Dillenburg, 18. 7. 1968 **Amtsgericht**

2833

Beschluß

8 K 36/67: Das im Grundbuch von Nanzenbach, Band 33, Blatt 1215, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Nanzenbach, Flur 29, Flurstück 120/2, Hof- und Gebäudefläche, Goldbachstraße, Größe 6,32 Ar,

soll am 16. 10. 1968, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. August 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Maurer Karl Heinz Arhelger in Bottenhorn, b) dessen Ehefrau Gertrud Arhelger geb. Müller, das — je zur ideellen Hälfte.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 108 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

634 Dillenburg, 18. 7. 1968 **Amtsgericht**

2834

Beschluß

3 K 38/67: Die ideelle Hälfte des im Grundbuch von Eschwege, Band 127, Blatt 5212, eingetragenen Grundstücks,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Eschwege, Flur 51, Flurstück 146, Hof- und Gebäudefläche, Brückenstraße, Haus Nr. 26, Größe 1,83 Ar,

soll am Donnerstag, 10. Oktober 1968, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Eschwege, Bahnhofstraße 30, Zimmer 121, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer der Grundstückshälfte am 10. Januar 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Inkasso-Inspektor Otto Engel, Eschwege, Brückenstr. 26.

Der Wert der Grundstückshälfte wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf 26 800,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

344 Eschwege, 12. 7. 1968 **Amtsgericht**

2835**Beschluß**

3 K 20/66: Die im Grundbuch von Rambach, Band 21, Blatt 724, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Rambach,

lfd. Nr. 1, Flur 8, Flurstück 74, Gebäudefläche. Bei der Kirche, Haus Nr. 8, Größe 0,62 Ar.

lfd. Nr. 2, Ein Gemeindennutzen (1/74 Anteil an den im Grundbuch von Rambach, Band 21, Blatt 717, eingetragenen 27 Grundstücken zur Gesamtgröße von 130,1596 ha),

lfd. Nr. 3, Flur 8, Flurstück 75, Hof- und Gebäudefläche. Bei der Kirche, Haus Nr. 61 2, Größe 0,49 Ar.

lfd. Nr. 4, Flur 1, Flurstück 48, Wald (Holzung), Am Löberstück, Größe 20,06 Ar, lfd. Nr. 5, Flur 9, Flurstück 7, Gartenland. In der Stückstelle, Größe 3,70 Ar.

ferner 1 4 Anteil an dem im Grundbuch von Rambach, Band 21, Blatt 718, eingetragenen Grundstück, Gemarkung Rambach.

lfd. Nr. 1, Flur 12, Flurstück 77, Wald (Holzung), der Netraberg, Größe 8,74 Ar, sollen am Donnerstag, 3. Oktober 1968, um 9,30 Uhr, im Gerichtsgebäude Eschwege, Bahnhofstraße 30, Zimmer 121, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. November 1966 bzw. 30. April 1968 (Tage des Versteigerungsvermerks): a) Schmied Ernst Roth, Altfeld, Gartenstr. 26; b) Fräulein Else Roth, Rambach, Nr. 8; c) Frau Imgard Fischbach geb. Roth, Aue, Hopfen 99; d) Frau Marie Fischbach geb. Roth, Oberdunzobach, Hauptstr. 72; e) Frau Emma Ruckrieme geb. Roth, Eschwege, Mittelgasse 13; f) Frau Ursula Reinmold geb. Roth, Rambach, Zollhaus 1; in ungeteilter Erbgemeinschaft.

Der Wert der Grundstücke bzw. Anteile wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt: für lfd. Nr. 1 auf 4100,— DM; für lfd. Nr. 2 (Gemeindennutzen) auf 1000,— DM; für lfd. Nr. 3 auf 200,— DM; für lfd. Nr. 4 auf 200,— DM; für lfd. Nr. 5 auf 1110,— DM; für 1 4 Anteil an Blatt 718 auf 20,— DM; zusammen 6630,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

344 Eschwege, 1. 7. 1968

Amtsgericht

2836**Beschluß**

3 K 12 67 — Die im Grundbuch von Grebendorf, Band 19, Blatt 789, eingetragenen Grundstücke

Gemarkung Grebendorf,

lfd. Nr. 1, Flur 12, Flurstück 240 168, Hof- und Gebäudefläche, Kirchstr. 3, Größe 10,04 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 13, Flurstück 148 12, Gartenland, Hinterm Kirchhofe, Größe 9,85 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 1, Flurstück 100 60, Ackerland, am Herrnberg, Größe 13,00 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 13, Flurstück 118 83, Ackerland, beim Ruhestein, Größe 35,79 Ar; Gemarkung Neuerode,

lfd. Nr. 5, Flur 2, Flurstück 39, Holzung, Hassenholz, Größe 18,03 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 4, Flurstück 5, Hutung, auf dem Steißberg, Größe 7,82 Ar,

sollen am Donnerstag, 19. September 1968, 9,00 Uhr, im Gerichtsgebäude Eschwege, Bahnhofstr. 30, Zimmer 121, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 19. April 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Frau Renate Hoffmann geb. Gleim, Grebendorf, Kirchstr. 3.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt worden: lfd. Nr. 1 auf 44 300,— DM; lfd. Nr. 2 auf 1 480,— DM; lfd. Nr. 3 auf 1 300,— DM; lfd. Nr. 4 auf 3 580,— DM; lfd. Nr. 5 auf 780,— DM; lfd. Nr. 6 auf 160,— DM zusammen 51 600,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

344 Eschwege, 18. 7. 1968

Amtsgericht

2837

84 K 152 67: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 15, Band 12, Blatt 459, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt (M.), Flur 176, Flurstück 12, Hof- und Gebäudefläche, Karlsruher Straße 2, Größe 2,98 Ar,

am 6. November 1968, um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurt (M.), Gr. Friedberger Straße Nr. 7—11, Zimmer Nr. 507, V. Stock, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 1. 1968 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Charlotte Henriette Karoline Barta geb. Messerschmidt, zu 8 63, Amtshilfe Friedrich Wilhelm Messerschmidt, zu 21 63, Louise Gasser geb. Messerschmidt, zu 34 63.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf 400 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt (M.), 4. 7. 1968

Amtsgericht, Abt. 84

2838

84 K 19 67: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Frankfurt (Main) Bezirk 40, Band 58, Blatt 2038 eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1 Gemarkung 40, Flur 12, Flurstück 34 8, Hof- und Gebäudefläche, Breitlacher Straße 25, Größe 2,26 Ar,

am 5. November 1968, um 9,00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurt/Main, Große Friedberger Straße Nr. 7—11, V. Stock, Zimmer Nr. 507, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 9. 1967 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Ferdinand Fiedler, Johann (Jean) Fiedler, Martha Maria Zemler geb. Heinrich, Edith Machatschek geb. Heinrich, Herma Buhr geb. Heinrich, Aloisia Brauner geb. Bogner, Peter Kujer, Ilse Honig geb. Bogner, in ungeteilter Erbgemeinschaft.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf 36280,00 DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 9. 7. 1968

Amtsgericht, Abt. 84

2839

84 K 91 67: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 39, Band 60, Blatt 2543, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Seckbach, Flur 27, Flurstück 448 201, Hof- und Gebäudefläche, Wilhelmshöher Straße 89, Größe 1,72 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Seckbach, Flur 27, Flurstück 449 201, Hof- und Gebäudefläche, Wilhelmshöher Straße 89, Größe 3,05 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Seckbach, Flur 27, Flurstück 201 1, Hof- und Gebäudefläche, Wilhelmshöher Straße 89, Größe 1,00 Ar,

am 15. Oktober 1968, um 9,00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße Nr. 7—11, Zimmer Nr. 507 (V. Stock), versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 8. 1967 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Eheleute Bäcker Friedrich Karl Rühl und Maria geb. Koch in Frankfurt (Main) je zur ideellen Hälfte

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie folgt: lfd. Nr. 1: 63 000,— DM, lfd. Nr. 2: 110 000,— DM, lfd. Nr. 3: 37 000,— DM 210 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 11. 7. 1968

Amtsgericht, Abt. 84

2840

84 K 22/66: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 32, Band 71, Blatt 2795, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt (Main), Flur 544, Flurstück 15/6, Hof- und Gebäudefläche, Eschenbachstraße 28, Größe 4,61 Ar,

am 24. September 1968, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7—11, Zimmer Nr. 507, V. Stock, versteigert werden

Eingetragener Eigentümer am 22. April 1966 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Ingenieur Kurt Hitz, Frankfurt (Main).

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 300 000,— DM

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 22. 7. 1968

Amtsgericht, Abt. 84

2841

84 K 100/67 / 84 K 19/68 Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Hofheim, Band 125, Blatt 4017, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hofheim, Flur 47, Flurstück 120/38, Hof- und Gebäudefläche, Sindlinger Straße 58, Größe 4,32 Ar,

am 10. Oktober 1968, um 9,00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7—11, V. Stock, Zimmer 507, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer des beschlagnahmten Grundstücks am 14. 9. 1967 und 6. 3. 1968 (Tag der Eintragung der Versteigerungsvermerke): Kraftfahrer Horst Lottra, in Hofheim (Ts.), und dessen Ehefrau Hannelore Lottra, geb. Schmidt, in Hofheim (Ts.), je zu 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf 120 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 25. 7. 1968

Amtsgericht, Abt. 84

2842

84 K 154 67: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Kelsterbach, Band 35, Blatt 2090, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kelsterbach, Flur 2, Flurstück 407, Hof- und Gebäudefläche, Kirschenallee 33, Größe 6,34 Ar,

am 8. Oktober 1968, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße Nr. 7—11, Zimmer 507 (V. Stock), versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 1. 1968 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

- a) Werner Volkert, Bauingenieur, zu 1/3,
- b) dessen Ehefrau Anneliese Volkert geb. Rudolph, zu 2/3.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf 205 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 26. 7. 1968

Amtsgericht Abt. 84

2845**Beschluß**

K 15 68 — 13. 7. 68: Die ideelle Hälfte des im Grundbuch von Verna, Band 24, Blatt 728, eingetragenen Grundstücks

lfd. Nr. 1, Gemarkg. Verna, Fl. 10, Flst. 1 95, Lieg.-B. 591, Hof- und Gebäudefläche, Welcherod, Größe 9,00 Ar,

soll am 14. Oktober 1968, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Schladenweg Nr. 1, Zimmer Nr. 15 durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. Januar 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Schmied Heinrich Becker in Verne zu 1/2.

Der Wert der Grundstückshälfte ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 42 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

358 Fritzlar, 13. 7. 1968

Amtsgericht

2844**Beschluß**

K 17 67 — 13. 7. 68: Das im Grundbuch von Dissen, Band 9, Blatt 233, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 16, Gemarkg. Dissen, Fl. 7, Flst. 52 2, Lieg.-B. 36, Geb.-B. 62, Hof- und Gebäudefläche, Deuter Straße 12, Größe 4,98 Ar, Gartenland, daselbst Größe 11,89 Ar,

soll am 7. Oktober 1968, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schladenweg Nr. 1, Zimmer 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 18. Dezember 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ehefrau Hiltrud Winter geb. Banze in Dissen.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 60 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

358 Fritzlar, 13. 7. 1968

Amtsgericht

2845**Beschluß**

K 7/65 — 17. 7. 68: Die Verfahren K 9 + 10/68 werden mit K 7/65 zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden und unter K 7/65 geführt.

Die im Grundbuch von Niedenstein, Band 26, Blatt 801, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 4, Gemarkung Niedenstein, Flur 7, Flurstück 58/7, Lieg.-B. 528, Hof- und Gebäudefläche, Auf der Wegelänge, Größe 18,73 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Niedenstein, Flur 7, Flurstück 58/6, Hof- und Gebäudefläche, Auf der Wegelänge, Größe 23,38 Ar,

ferner die ideelle Hälfte des daselbst eingetragenen Grundstücks:

lfd. Nr. 6, Gemarkung Niedenstein, Flur 7, Flurstück 58/17, Hofraum, Sengelsberger Weg, Größe 87 Ar,

soll am 21. Oktober 1968, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, Schladenweg Nr. 1, Zimmer Nr. 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. Mai 1965 bzw. 11. Juni 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Handelsvertreter Georg Albert und Hannelore Albert geb. Winter in Niedenstein, je zur ideellen Hälfte und bzgl. der ideellen Hälfte des Grundstücks lfd. Nr. 6, Handelsvertreter Georg Albert, Niedenstein.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt: bzgl. lfd. Nr. 4 auf 200 000,— DM, bzgl. lfd. Nr. 5 auf 190 000,— DM, bzgl. der ideellen Hälfte von lfd. Nr. 6 auf 800,— DM (jeweils ohne lebendes und totes Inventar).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3580 Fritzlar, 17. 7. 1968

Amtsgericht

2846

5 K 61 67: Die im Grundbuch von Hauswurz, Band 21, Blatt 585, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 16, Gemarkung Hauswurz, Flur 1, Flurstück 130, Hof- und Gebäudefläche, Am Kirchberg 88, Größe 6,38 Ar,

lfd. Nr. 17, Gemarkung Hauswurz, Flur 2, Flurstück 39, Grünland, Am Kohlberg, Größe 38,25 Ar,

lfd. Nr. 18, Gemarkung Hauswurz, Flur 3, Flurstück 22, Ackerland, Am Hellberg, Größe 82,52,

sollen am 10. Oktober 1968, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Fulda, Königstraße Nr. 38, Zimmer Nr. 34, durch Zwangsvollstreckung (Wiederversteigerung) versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 1. Februar 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ehefrau Frieda Möller geb. Storch, in Niederkalbach (inzwischen ist das Eigentum auf den Schlosser Helmut Möller in Künzell/Krs. Fulda, Dirloser Straße 20 umgeschrieben).

Der Verkehrswert der Grundstücke ist, wie folgt, festgesetzt worden: lfd. Nr. 16: auf 1914,— DM, lfd. Nr. 17: auf 1 050,— DM, lfd. Nr. 18: auf 2 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

64 Fulda, 22. 7. 1968

Amtsgericht

2847

5 K 42/67 u. 5 K 45/67: Die im Grundbuch von Gersfeld, Band 34, Blatt 1103, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 15, Gemarkung Gersfeld, Flur 12, Flurstück 2731/332, Hof- und Gebäudefläche, Amelungstraße 8, Größe 2,87 Ar,

lfd. Nr. 16, Gemarkung Gersfeld, Flur 12, Flurstück 2732/332, Hof- und Gebäudefläche, Amelungstraße 10, Größe 1,86 Ar,

lfd. Nr. 17, Gemarkung Gersfeld, Flur 12, Flurstück 335, Grünland, Amelungstraße, Größe 0,54 Ar,

lfd. Nr. 19, Gemarkung Gersfeld, Flur 11, Flurstück 1 3, Privatweg, Peter-Seifert-Straße, Größe 0,59 Ar,

sollen auf Antrag des Konkursverwalters am 24. Oktober 1968, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Fulda, Königstraße Nr. 38, Zimmer Nr. 34, zur Verwertung der Konkursmasse versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer der Grundstücke lfd. Nr. 15 und 16 am 4. 10. 1967 und der Grundstücke lfd. Nr. 17 u. 19 am 17. Oktober 1967 (Tage der Versteigerungsvermerke): Kaufmann Josef Weber in Gersfeld.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

64 Fulda, 23. 7. 1968

Amtsgericht

2848

K 3/68: Beschluß: Das im Grundbuch von Haitz, Band 5, Blatt 137, eingetragene Grundstück, lfd. Nr. 4, Gem. Haitz, Flur 6, Flurstück 264, Hof- und Gebäudefläche, Birsteiner Straße 23, Größe 2,31 Ar,

soll am Freitag, den 11. Oktober 1968, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße Nr. 9, Zimmer Nr. 11 durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 31. Januar 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Straßenwärter Karl Zinn in Haitz, Birsteiner Straße 23 — zur Hälfte — Rentner Karl Zinn, Haitz, Reinhold Zinn, Roth, Heinrich Zinn geb. am 5. 8. 1947 in Haitz — zur Hälfte in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Der Wert der Grundstückshälfte ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 8 740,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

646 Gelnhausen, 17. 7. 1968

Amtsgericht

2849**Beschluß**

43 K 41/66: Die im Grundbuch von Albach, Band 7, Blatt 238, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Albach, Flur 1, Flurstück 77/1, Hof- und Gebäudefläche, Reutergasse 6, Ackerland (Obstb.), Größe 8,23 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Albach, Flur 1, Flurstück 76, Ackerland (Obstb.), Größe 0,40 Ar, Grünland (Obstb.), die Neuwiese, Größe 4,70 Ar,

sollen am 15. Oktober 1968, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gießen Gutfleischstraße Nr. 1, Zimmer Nr. 118, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. November 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Erich Horn, Albach, Gießener Straße 13.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt, Flur 1 Nr. 77/1 auf 119 200,— DM, Flur 1 Nr. 76 auf 3 600,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

63 Gießen, 12. 7. 1968

Amtsgericht

2850**Beschluß**

K 66/68: Die in den Grundbüchern von
a) Wächtersbach, Band 43, Blatt 1271,
b) Wächtersbach, Band 36, Blatt 1011,
c) Hesseldorf, Band 8, Blatt 178, einge-
tragenen Grundstücke

zu a) lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeich-
nisses, Wächtersbach, Flur F, Flurst. 1347/
204, Hof- und Gebäudefläche, Brücken-
straße 34, Größe 9,55 Ar,

zu b) lfd. Nr. 2 des Bestandsverzeich-
nisses, Wächtersbach, Flur 9, Flurst. 131,
Grünland, In der Schiedskaute, Größe
46,55 Ar,

zu c) lfd. Nr. 2 des Bestandsverzeich-
nisses, Hesseldorf, Flur 1, Flurst. 323,
Grünland, die Köhlersaue, Größe 16,50 Ar,

sollen am Freitag, dem 4. Oktober 1968,
10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Geln-
hausen, Philipp-Reis-Straße Nr. 9, Zim-
mer Nr. 11, zur Aufhebung der Gemein-
schaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. bzw. 7.
Februar 1968 (Tag des Versteigerungsver-
merks):

zu a) 1. Witwe Herta Kolb geb. Jost,
2. Günter Helmut Kolb, 3. Gisela Kolb in
Wächtersbach — in ungeteilter Erbenge-
meinschaft,

zu b) und c) Schlosser Friedrich Kolb
in Wächtersbach.

Die Wertfestsetzung gemäß § 74 a Abs. 5
ZVG erfolgt für die Grundstücke: zu a)
auf 79 075,— DM, zu b) auf 1400,— DM,
zu c) auf 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“
wird hingewiesen.

646 Gelnhausen, 22. 7. 1968 **Amtsgericht**

2851**Beschluß**

42 K 18 68: Das im Grundbuch von Hat-
tenrod, Band 10, Blatt 355, eingetragene
Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hattenrod, Flur 1,
Flurstück 594 I, Lieg.-B. 291, Bauplatz
Erbengasse, Größe 8,55 Ar,

soll am 1. Oktober 1968, 14.00 Uhr, im
Gerichtsgebäude, Gießen Gutfleischstraße
Nr. 1, Zimmer 118, I. Stock, durch Zwangs-
vollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. Mai
1968 (Tag des Versteigerungsvermerks):
a) Arbeiter Wolfgang Höfer, in Hattenrod
zu 1/2, b) dessen Ehefrau Dora Höfer geb.
Eibes, daselbst zu 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach §
74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 67 000,—
DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“
wird hingewiesen.

63 Gießen, 10. 7. 1968 **Amtsgericht**

2352**Beschluß**

42 K 22 68: Das dem Kraftfahrer Siegfried
Kowatz in Climbach gehörende Viertel
an dem im Grundbuch von Climbach,
Band 7, Blatt 213, eingetragenen Grund-
stück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Climbach, Flur 1,
Flurstück 53, Hof- und Gebäudefläche,
Gartenstraße, Größe 9,53 Ar,

soll am 8. Oktober 1968, um 14.00 Uhr,
im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleisch-
straße Nr. 1, Zimmer Nr. 118, I. Stock,
durch Zwangsvollstreckung versteigert
werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. Mai 1968
(Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Bundesbahnsekretär Wolfgang Ko-
watz, Fleckenberg/Sauerland, zu 1/4,

b) dessen Ehefrau Elli Kowatz geb.
Schmidt, daselbst, zu 1/4,

c) Kraftfahrer Siegfried Kowatz in Clim-
bach zu 1/4,

d) dessen Ehefrau Helene Kowatz geb.
Tomitz, daselbst, zu 1/4.

Der Wert des 1/4 Eigentumsanteils an
dem Grundstück wurde gemäß § 74 a Abs.
5 ZVG festgesetzt auf 21 750,— DM -- in
Worten: Einundzwanzigtausendsiebenhun-
dertfünfzig Deutsche Mark —.

Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“
wird hingewiesen.

63 Gießen, 10. 7. 1968 **Amtsgericht**

2853**Beschluß**

42 K 55 68: Die im Grundbuch von Frei-
enseen, Band 13, Blatt 755, eingetragenen
Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Freieenseen, Flur
1, Flurstück 134, Hof- und Gebäudefläche,
Hauptstraße 19, Größe 2,17 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Freieenseen, Flur
1, Flurstück 413, Gartenland auf der La-
che, Größe 4,39 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Freieenseen, Flur
1, Flurstück 377, Gartenland, auf der La-
che, Größe 4,41 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Freieenseen, Flur
3, Flurstück 46, Ackerland und Grünland,
in der untersten Gersbach, Größe 53,30 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Freieenseen, Flur
3, Flurstück 127, Ackerland, auf dem
Weinhardsberg, Größe 21,20 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Freieenseen, Flur
4, Flurstück 38, Ackerland, im Oberhainer
Feld, Größe 31,40 Ar,

sollen am 8. Oktober 1968, 14.15 Uhr, im
Gerichtsgebäude, Gießen Gutfleischstraße
Nr. 1, Zimmer Nr. 118, durch Zwangs-
vollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 5. 11.
1965 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Erika Traum geb. Reichmann, Freieenseen,
Hauptstraße 19.

Der Wert der Grundstücke ist nach §
74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 18 985,—
DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“
wird hingewiesen.

63 Gießen, 11. 7. 1968 **Amtsgericht**

2854

2 K 1/65: Die im Grundbuch von All-
mendfeld, Band 5, Blatt 141, eingetragene
Grundstückshälfte der Charlotte Wenner
gesch. Pabst geb. Möller

lfd. Nr. 1, Gemarkung Allmendfeld, Flur
19, Flurstück 3/2, Hof- und Gebäudefläche,
Johanneshofweg 10, Größe 7,78 Ar,

soll am Donnerstag, dem 24. Oktober
1968, vorm. 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude
Groß-Gerau, Arbeitsamtsgebäude, Oppen-
heimer Straße 4, Sitzungssaal, durch
Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 12. 1964
(Tag des Versteigerungsvermerks): a) Ru-
dolf Pabst, Kaufmann, Allmendfeld, zu
1/2, b) seine Ehefrau Charlotte Pabst geb.
Möller, daselbst, zu 1/2.

Wert gem. § 74 a ZVG: 3501,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“
wird hingewiesen.

608 Groß-Gerau, 16. 7. 1968 **Amtsgericht**

2855

2 K 66/ 67: Die im Grundbuch von Rüs-
selsheim, Band 88, Blatt 4421, eingetragene
Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rüsselsheim,
Flur 14, Flurstück 2 21, Hof- und Gebäu-
defläche, Paul-Hessemer-Straße 26, Größe
14,45 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Rüsselsheim,
Flur 14, Flurstück 2 22, Hof- und Gebäu-
defläche, Paul-Hessemer-Straße 24, Größe
12,83 Ar,

sollen am Dienstag, dem 17. September
1968, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Groß-
Gerau, Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer
Straße 4, Sitzungssaal, durch Zwangsvoll-
streckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. Sept.
1967 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Johannes Weigand, Schrott- und Metall-
großhändler, Rüsselsheim/Main, Paul-Hes-
semer-Straße 26.

Wert gem. § 74 a ZVG: 191 020,— DM
und 97 550,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“
wird hingewiesen.

608 Groß-Gerau, 22. 7. 1968 **Amtsgericht**

2856

41 K 25 68: Im Wege der Zwangsvoll-
streckung soll das im Grundbuch von Ra-
volzhäusern, Band 29, Blatt 870 A, einge-
tragene Grundstück

lfd. Nr. 3, Flur 17, Flurstück 87 9, Hof-
und Gebäudefläche, Apfelallee 23, Größe
6,97 Ar.

am 7. 10. 1968, um 14 Uhr, im Gerichts-
gebäude Hanau, Nußallee 17, Zimmer 18,
versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. 7. und
15. 11. 1967 (Tag des Versteigerungsver-
merks): Metzgermeister Günter Marx und
Ilse, geb. Krob, in Frankfurt/M., je zu 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a
Abs. 5 ZVG auf 100 000,— DM festgesetzt.
Bieter haben auf Verlangen Sicherheit
in Höhe von 10% des Bargebotes zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“
wird hingewiesen.

645 Hanau, 15. 7. 1968 **Amtsgericht, Abt. 41**

2857

41 K 29/67: Im Wege der Zwangsvoll-
streckung soll das im Grundbuch von
Hanau, Band 121, Blatt 5371 A, eingetragene
Grundstück

lfd. Nr. 2, Flur 2, Flurstück 431, Hof-
und Gebäudefläche, Steinheimer Str. 11.

am 23. 9. 1968, 14.00 Uhr, im Gerichts-
gebäude Hanau, Nußallee 17, Zimmer
Nr. 18, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. 6.
1968 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Heinrich Rein, Paul Rein und Adam
Rotschadl, alle in Hanau, je zu 1/3.

Der Wert des Grundstücks ist nach
§ 74 a Abs. 5 ZVG auf 136 900,— DM fest-
gesetzt.

Bieter haben auf Verlangen Sicherheit
in Höhe von 10% des Bargebotes zu
leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“
wird hingewiesen.

645 Hanau, 29. 7. 1968 **Amtsgericht, Abt. 41**

2858

6 K 43/67: Die dem Elektrotechniker Heinrich Kopp in Herboren gehörende Miteigentumshälfte an dem im Grundbuch von Herboren, Band 42, Blatt 1522, eingetragenen Grundstück

Nr. 7, Gemarkung Herboren, Flur 25, Flurstück 59/2,

soll am 26. September 1968, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Herboren durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 31. Oktober 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Elektrotechniker Heinrich Kopp, Herboren — zur Hälfte — b) die ledige Magdalene Kopp, Herboren — zur Hälfte —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6348 Herboren (Dillkreis), 24. 7. 1968

Amtsgericht

2859

K 12/67: Die im Grundbuch von Homberg, Bezirk Kassel Band 71, Blatt 2099, eingetragene Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Homberg, Flur 9, Flurstück 144/81, Wasserfläche (Mühlengraben) die Brandwiese, Größe 13,83 Ar,

lfd. Nr. 2 Gemarkung Homberg, Flur 9, Flurstück 80/1, Hofraum, Grünland (Obst.) die Brandwiese, Größe 124,97 Ar, soll am 4. Oktober 1968, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. November 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Landwirt Peter Erich Kuhn aus Geismar.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3588 Homberg, Bez. Kassel, 19. 7. 1968

Amtsgericht

2860

K 4/66: Die Miteigentumshälfte des Schneiders Johannes Schmidt des im Grundbuch von Gruben, Band 4, Blatt 111, eingetragenen Grundstücks

Nr. 3, Gemarkung Gruben, Flur 1, Flurstück 20/9, Lieg.-B. 59, Hof- und Gebäudefläche, An der Leimbach, Nr. 24, Größe 18,46 Ar,

soll am 17. Oktober 1968, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Hünfeld, Hauptstraße 24, Zimmer Nr. 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. April 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Ehefrau Ruth Schmidt geb. Jilek, b) Schneider Johannes Schmidt, beide in Burghaun, jetzt in Gruben, je zur Hälfte.

Der Wert des ganzen Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 69 230,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6418 Hünfeld, 12. 7. 1968 **Amtsgericht**

2861

K 15/67: Das im Grundbuch von Großenbach, Band 12, Blatt 442, eingetragene Grundstück lfd. Nr. 1, Gemarkung Großenbach, Flur 13, Flurstück 6/9, Lieg.-B. 267, Hof- und Gebäudefläche, Am Rösberg, Größe 5,66 Ar,

soll am 31. Oktober 1968, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Hünfeld, Hauptstraße, Zimmer Nr. 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. November 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Bäcker Helmut Barschke, b) Ehefrau Ingeborg Barschke geb. Heymer, beide in Morles, jetzt in Großenbach, je zur Hälfte.

Der Wert des Grundstücks einschließlich Zubehörs ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 78 220,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6418 Hünfeld, 18. 7. 1968 **Amtsgericht**

2862

K 1/68: Das im Grundbuch von Idstein, Band 61, Blatt 2037, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Idstein, Flur 7, Flurstück 16/5, Hof- und Gebäudefläche, Friedensstraße, Größe 2,08 Ar,

soll am 4. Oktober 1968, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Idstein (Ts.), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 31. Jan. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Hauptlehrer Dr. Waldemar Schmidt; b) dessen Ehefrau Elisabeth, geb. Reckel, beide in Wörsdorf (Taunus), je zur Hälfte.

Der Wert des Grundstücks wurde nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 52 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

627 Idstein (Taunus), 26. 7. 1968

Amtsgericht

2863

51 K 39/68: Das im Grundbuch von Wehlheiden, Band 72, Blatt 1957, eingetragene Grundstück (Reichsheimstätte), Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 1 Gemarkung Wehlheiden, Flur H, Flurstück 33/4, Lieg.-B. 1678, Hof- und Gebäudefläche, Kleiner Holzweg 15, Größe 4,05 Ar,

soll am 5. November 1968, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 11, Zimmer 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. März 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Mechaniker Walter Brüßler, Kassel, b) Ehefrau Marianne Brüßler geborene Reinsdorf, Kassel — je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

35 Kassel, 16. 7. 1968

Amtsgericht

2864

51 K 57/68: Die Miteigentumshälften der im Grundbuch von Ihringshausen, Band 37, Blatt 1108, eingetragenen Grundstücke, Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 1: Gemarkung Ihringshausen, Flur 13, Flurstück 31/1, Ackerland, Grünland, In der Pfingstweide, Größe 19,46 Ar,

lfd. Nr. 2: Gemarkung Ihringshausen, Flur 13, Flurstück 32/1, Ackerland, Grünland, In der Pfingstweide, Größe 9,73 Ar,

sollen am 7. November 1968, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 106, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. Mai 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Fleischermeister Anton genannt Toni Laprell, in Neuß/Rhein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

35 Kassel, 22. 7. 1968

Amtsgericht

2865

5 K 1/66 — Terminbestimmung zur Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Stadt Allendorf belegene, im Grundbuch von Stadt Allendorf, Blatt 3349, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück, am Donnerstag, dem 19. September 1968, 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Kirchhain, Zimmer Nr. 20, versteigert werden:

lfd. Nr. 1, Flur 39, Flurstück 342, Hof- und Gebäudefläche, Loh, Größe 11,49 Ar,

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 7. 2. 1966 bezüglich der Grundstückshälfte Kal Brunner und am 30. 11. 1966 bezüglich der Grundstückshälfte Johanna Brunner, in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer waren damals der Kaufmann Karl Brunner und dessen Ehefrau Johanna Brunner, geb. Lenk, in Stadt Allendorf, je zu 1/2 eingetragen.

Durch rechtskräftigen Beschluß des Amtsgerichts Kirchhain vom 28. 11. 1966 ist gem. § 74 a ZVG der Wert des Grundstücks auf 195 350,— DM (i. W.: einhundertfünfundneunzigtausenddreihundertfünfzig DM) festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

357 Kirchhain (Bz. Kassel), 25. 7. 1968

Amtsgericht

2866**Beschluß**

K 3/68 u. K 27/67: Die in den Grundbüchern von Marienhagen: a) Band 7, Blatt 268 und b) Band 7, Blatt 269, eingetragenen Grundstücke und c) Band 5, Blatt 220, eingetragenen Miteigentumshälften,

a) Band 7, Blatt 268:

lfd. Nr. 4, Marienhagen, Fl. 1, Flurst. 49, Lieg.-B. 28, Wald, Langenscheid, Größe 18, 15 Ar (Wert: 750,— DM);

lfd. Nr. 7, Marienhagen, Fl. 3, Flurst. 12, Acker, Pagenkof, Größe 54,91 Ar (Wert: 2 500,— DM);

lfd. Nr. 8, Marienhagen, Fl. 3, Flurst. 26, Acker, Kühlacker, Größe 62,59 Ar (Wert: 3 750,— DM);

lfd. Nr. 11, Marienhagen, Fl. 7, Flurst. 165, Garten, im Schachtental, Größe 0,36 Ar, (Wert: 50,— DM);

lfd. Nr. 12, Marienhagen, Fl. 3, Flurst. 98, Acker, das alte Feld, Größe 113,21 Ar (Wert: 6 750,— DM);

lfd. Nr. 13, Marienhagen, Fl. 1, Flurst. 57, Grünland, Langenscheid, Größe 37,60 Ar (Wert: 2 400,— DM);

lfd. Nr. 14, Marienhagen, Fl. 1, Flurst. 76/1, Grünland, Schmandberg, Größe 51,85 Ar (Wert: 3 600,— DM);

lfd. Nr. 15, Marienhagen, Fl. 7, Flurst. 41, Geb.-B. 61, Hof- und Gebäudefläche, Acker, die Hagenacker, Größe 27,76 Ar (Wert: 1 300,— DM);

lfd. Nr. 16, Marienhagen, Fl. 7, Flurst. 54, Acker, Steinbruch, Birnbaumacker, Größe 79,62 Ar (Wert: 2 500,— DM);

Ifd. Nr. 17, Marienhagen, Fl. 12, Flurst. 101, Hofraum, Schulweg 12, Größe 2,16 Ar;
Ifd. Nr. 18, Marienhagen, Fl. 12, Flurst. 102, Hof- und Gebäudefläche, Wohn- u. Wirtschaftsgebäude, Schulweg 12, Größe 2,00 Ar;

Ifd. Nr. 19, Marienhagen, Fl. 12, Flurst. 103, Hofraum, Schulweg 12, Größe 0,31 Ar;
Ifd. Nr. 20, Marienhagen, Fl. 12, Flurst. 105 3, Hofraum, Schulweg 12, Größe 0,28 Ar (Wert für Ifd. Nr. 17-20: 20 000,— DM u. 6 000,— DM Zubehör — Inventar);

Ifd. Nr. 21, Marienhagen, Fl. 3, Flurst. 86 1, Ackerland, Auf dem Kreuzrück, Größe 33,47 Ar (Wert: 3 000,— DM);

b) Band 7, Blatt 269:

Ifd. Nr. 1, Marienhagen, Fl. 3, Flurst. 94, Lieg.-B. 126, Acker, das alte Feld, Größe 74,63 Ar (Wert: 4 200,— DM);

Ifd. Nr. 2, Marienhagen, Fl. 7, Flurst. 291 17, Garten, Hauptstraße, Größe 4,66 Ar (Wert: 1 000,— DM);

c) Band 5, Blatt 220:

Ifd. Nr. 3, Marienhagen, Fl. 12, Flurst. 87, Geb.-B. 19, Hof- und Gebäudefläche, tlw. Schulweg 14, Größe 2,06 Ar;

Ifd. Nr. 4, Marienhagen, Fl. 12, Flurst. 100, Hof- und Gebäudefläche, tlw. Schulweg 14, Größe 1,69 Ar (Wert der Anteile von 1/2 von Ifd. Nr. 3 und 4 = 9 000,— DM).

sollen am 21. Oktober 1968, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Korbach, Hagenstraße 2, Zimmer Nr. 5, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 7. 1967 bzw. 5. 3. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Landwirt und Maurer Wilhelm Gernandt jun., Marienhagen, bezgl. Blatt 220, Marienhagen, zur ideellen Hälfte.

Der Wert der Grundstücke und Anteile wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 66 800,— DM. Die festgesetzten Einzelwerte sind bei den einzelnen Grundstücken bzw. Anteilen in Klammern angegeben.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

354 Korbach, 23. 7. 1968 **Amtsgericht**

2867 **Beschluß**

7 K 27/67: Das im Grundbuch von Lampertheim, Bezirk Hüttenfeld, Band 14, Blatt 576, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Hüttenfeld, Flur 1, Flurstück 270/5, Hof- und Gebäudefläche, Lampertheimer Straße 35, Größe 9,65 Ar,

soll am Mittwoch, dem 2. Oktober 1968, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Lampertheim, Zimmer Nr. 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. 11. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Johann Ritter und Ehefrau Lydia geb. Lange in Hüttenfeld zu je 1/2.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 198 350,— Deutsche Mark.

Die Zwangsversteigerung bezieht sich auf die Eigentums Hälfte des Johann Ritter.

Auf Verlangen ist Sicherheit in Höhe von 1/10 des Bargebotes zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

684 Lampertheim, 9. 7. 1968 **Amtsgericht**

2868 **Beschluß**

7 K 13/66: Die im Grundbuch von Amönau, Band 27, Blatt 991, eingetragenen Hälften der Grundstücke,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Amönau, Flur 15, Flurstück 8/14, Lieg.-B. 546, Hof- und Gebäudefläche, an der Koppe, Größe 3,89 Ar.

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Amönau, Flur 15, Flurstück 8/15, Hofraum, an der Koppe, Größe 0,54 Ar.

sollen am 17. Oktober 1968, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, zu Marburg (Lahn), Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer der Grundstückshälften am 15. Dezember 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Former Ernst Chaborski, in Amönau.

Der Wert der Grundstückshälften wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt: Grundstück Ifd. Nr. 1 = 19 900,— DM; Grundstück Ifd. Nr. 2 = 100,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

355 Marburg (Lahn), 9. 7. 1968

Amtsgericht

2869

Beschluß

7 K 10/68: Die im Grundbuch von Kirchvers, Band 22, Blatt 613, eingetragene Hälfte des Grundstücks,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Kirchvers, Flur 13, Flurstück 31/28, Lieg.-B. 238, Hof- und Gebäudefläche, Linsengarten, Größe 6,32 Ar,

soll am 24. Oktober 1968, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude zu Marburg (Lahn), Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer der Hälfte des Grundstücks am 16. Februar 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Maurer Willi Groß, in Kirchvers.

Der Wert der Hälfte des Grundstücks wurde nach § 74 a 5 ZVG festgesetzt auf 30 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

355 Marburg (Lahn), 9. 7. 1968

Amtsgericht

2870

K 20/68: Das im Grundbuch von Mümling-Grumbach, Band 15, Blatt 585, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Mümling-Grumbach, Flur I, Flurstück 761/1, Bauplatz, Forsthausstraße, Größe 6,73 Ar,

soll am Dienstag, 24. Sept. 1968, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Michelstadt durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. Sept. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ingo Schlabbach, Sandbach.

Der Grundstückswert wurde nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 33 000,— DM.

Bieter müssen u. Umst. damit rechnen, 1/10 ihres Gebots im Termin in bar zu hinterlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

612 Michelstadt, 18. 7. 1968 **Amtsgericht**

2871

K 1/67: Die Eigentums Hälfte der Ehefrau Lisbeth Vollmer, verw. Stein, geb. Böhm aus Breitenbach a. H. an den im Grundbuch von Breitenbach a. H., Band 19, Blatt 528, eingetragenen Grundstücken

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Breitenbach, Flur 5, Flurstück 211/36, Hof- und Gebäudefläche, im Dorfe, Haus Nr. 124, Größe 4,91 Ar.

Ifd. Nr. 3, Gemarkung Breitenbach, Flur 5, Flurstück 34/1, Hof- und Gebäudefläche, im Dorfe, Größe 3,56 Ar.

Ifd. Nr. 5, Gemarkung Breitenbach, Flur 5, Flurstück 325/142, Grünland, im Dimmerling, Größe 2,85 Ar.

sollen am Dienstag, 19. November 1968, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Oberaula durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. Mai 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Ehefrau Lisbeth Vollmer, verwitwete Stein, geb. Böhm in Breitenbach a. H., zu ein halb,

2. deren Kinder,

a) Fritz Peter Stein, geb. 5. 4. 1950.

b) Armin Stein, geb. 6. 3. 1952.

c) Stefan Stein, geb. 27. 4. 1957, je zu ein Sechstel.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6135 Oberaula, 12. 7. 1968

**Amtsgericht Treysa
Zweigstelle Oberaula**

2872

K 4/67: Die Eigentumsanteile der Kinder a) Fritz Peter Stein, b) Armin Stein; c) Stefan Stein aus Breitenbach a. H., vertreten durch deren Mutter Frau Lisbeth Vollmer in Breitenbach a. H. an den im Grundbuch Breitenbach a. H., Band 19, Blatt 528, eingetragenen Grundstücken

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Breitenbach, Flur 5, Flurstück 211/36, Hof- und Gebäudefläche, im Dorfe, Haus Nr. 124, Größe 4,91 Ar,

Ifd. Nr. 3, Gemarkung Breitenbach, Flur 5, Flurstück 34/1, Hof- und Gebäudefläche, im Dorfe, Größe 3,56 Ar,

Ifd. Nr. 5, Gemarkung Breitenbach, Flur 5, Flurstück 325/142, Grünland, im Dimmerling, Größe 2,85 Ar,

sollen am Dienstag, 19. November 1968, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Oberaula durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. August 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1) Ehefrau Lisbeth Vollmer verw. Stein, geb. Böhm in Breitenbach a. H., zu ein halb,

2) deren Kinder,

a) Fritz Peter Stein, geb. 5. 4. 1950.

b) Armin Stein, geb. 6. 3. 1952.

c) Stefan Stein, geb. 27. 4. 1957, je zu ein Sechstel.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6135 Oberaula, 12. 7. 1968

**Amtsgericht Treysa
Zweigstelle Oberaula**

2875

K 31/68: Die im Grundbuch von Arfurt, Band 33, Blatt 1112, eingetragene Grundstüchshälfte an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Arfurt, Flur 2, Flurstück 3, Hof- und Gebäudefläche, Lahnstraße 46, Größe 3,37 Ar,

soll am 4. Oktober 1968, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Weilburg durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. 4. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ww. Hedwig Wenisch geb. Band, in Arfurt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

629 Weilburg, 16. 7. 1968 **Amtsgericht**

2874

K 7/68: Das im Grundbuch von Löhnberg,

a) Band 4, Blatt 93 A, eingetragene Grundstücke

lfd. Nr. 5, Gemarkung Löhnberg, Flur 52, Flurstück 35/1, Hof- und Gebäudefläche, Friedrich-Ebert-Straße 23, Größe 8,58 Ar,

b) Band 13, Blatt 379 eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 10, Gemarkung Löhnberg, Flur 39, Flurstück 126, Acker Cromheg, Größe 20,70 Ar,

lfd. Nr. 11, Gemarkung Löhnberg, Flur 61, Flurstück 44, Grünland, Salheck, Größe 8,81 Ar,

sollen am 8. November 1968, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, durch Zwangsvollstreckung, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden, und zwar zu Ziff. a) nur hinsichtlich der Hälfte der Ehefrau Lina Lehr geb. Deißmann.

Eingetragene Eigentümer am 22. 4. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks):

zu a) Eheleute Kaufmann Otto Lehr und Lina Emma Charlotte geb. Deißmann in Löhnberg je zu 1/2,

zu b) Ehefrau Otto Lehr, Lina geb. Deißmann in Löhnberg.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

629 Weilburg, 22. 7. 1968 **Amtsgericht**

2875

K 32/68: Die im Grundbuch von Niedertiefenbach,

a) Band 6, Blatt 210, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 21, Gemarkung Niedertiefenbach, Flur 4, Flurstück 49, Ackerland, Weyerfeld, am grünen Weg, Größe 147,54 Ar,

lfd. Nr. 22, Gemarkung Niedertiefenbach, Flur 4, Flurstück 62, Ackerland, beim Hof, Größe 54,15 Ar, sowie

b) Band 8, Blatt 315 A, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 15, Gemarkung Niedertiefenbach, Flur 4, Flurstück 50, Ackerland, Weyerfeld, am grünen Weg, Größe 51,68 Ar,

sollen am 15. November 1968, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, durch Zwangsvollstreckung, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. März 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks):

zu a) Landwirt Jakob Gräf, zu Hof Beselich, bei Niedertiefenbach,

zu b) 1. Ww. Gertrud Gräf geb. Braun, Oberlahnstein, 2. Landwirt Josef Johannes Gräf, Oberlahnstein, 3. Landwirt Klemens Josef Karl Gräf, Oberlahnstein, 4. Margaretha Maria Gräf, 5439 Hertling/Oberw., jetzt verheh. Domm.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

629 Weilburg, 23. 7. 1968 **Amtsgericht**

2876**Beschluß**

61 K 47/68: Die im Grundbuch von Wiesbaden-Außen, Band 137, Blatt 2603, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 6, Flur 18, Flurstück 44/8, Straße, Hohensteiner Straße, Größe 0,04 Ar,

lfd. Nr. 7, Flur 18, Flurstück 44/9, Straße, Georg-August-Straße, Größe 0,12 Ar,

lfd. Nr. 8, Flur 18, Flurstück 44/10, Hof- und Gebäudefläche, Hohensteiner Straße, Größe 4,89 Ar,

sollen am 15. Oktober 1968, 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude, Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 1. November 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Dr.-Ing. Eugen Pfeleiderer, Wiesbaden.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 50,—, 1400,— und 258 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

62 Wiesbaden, 3. 7. 1968 **Amtsgericht**

2877**Beschluß**

61 K 83/67: Die im Grundbuch von Sonnenberg, Band 94, Blatt 2402, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Flur 13, Flurstück 205/1, Hof- und Gebäudefläche, Nietzschestraße 47, Größe 4,67 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 13, Flurstück 204/3, Hofraum, Nietzschestraße 47, Größe 0,53 Ar,

sollen am 2. Oktober 1968, 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. Okt. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Gerd Frankenfeld, in Wiesbaden-Biebrich.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 133 000,— DM für lfd. Nr. 1 und 2000,— DM für lfd. Nr. 3.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

62 Wiesbaden, 19. 7. 1968 **Amtsgericht**

Andere Behörden und Körperschaften**2878**

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 18. 7. 1968 ist das Sparkassenbuch Nr. 74 358, lautend auf den Namen Martha Kredigk, geb. Wischniewski, Eschwege, Alter Steinweg 38, für kraftlos erklärt worden.

3440 Eschwege, 26. 7. 1968

KREISSPARKASSE ESCHWEGE
Der Vorstand

2879

Kraftloserklärung: Durch die Beschlüsse vom 22. Juli 1968 sind die Sparkassenbücher

- Nr. 01-65978 Hugo Exner, Neu-Isenburg, Goethestr. 38
- Nr. 09-23825 Gerhard Mörstel, Roth b. Nürnberg, August-Zahn-Str. 31
- Nr. 10-21147 Marie Walter geb. Löffler, Trier, Güterstr. 3
- Nr. 21-14162 Elly Kroneisen geb. Greiner, Ffm., Reifenbergerstr. 61
- Nr. 27-505173 Ursula Menne geb. Vornefeld, Ffm., Robert-Mayer-Str. 33
- Nr. 47-500105 Manfred Fischer, Ffm., Stegstr. 62

für kraftlos erklärt worden.

6 Frankfurt (M), 22. 7. 1968

STADTSPARKASSE FRANKFURT AM MAIN
Der Vorstand

2880

Aufforderung: Die Kraftloserklärung folgender Sparkassenbücher ist beantragt worden:

- Nr. 21-7906 Helmut Kleiner, Ffm.-Rödelheim, Am Alten See Nr. 12
- Nr. 35-66900 Jakob Schmidt, Ffm.-Nied, Mainzer Landstraße 776

Der oder die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

6 Frankfurt (M), 25. 7. 1968

STADTSPARKASSE FRANKFURT AM MAIN
Der Vorstand

2881

Aufforderung: Frau Margarete Schulz, geb. Naujoks, Eschwege, Gartenstraße 33, hat die Kraftloserklärung des auf ihren Namen lautenden Sparkassenbuches Nr. 24 408 beantragt.

Der oder die Inhaber des Sparkassenbuches werden aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

3440 Eschwege, 26. 7. 1968

KREISSPARKASSE ESCHWEGE
Der Vorstand

2882

Kraftloserklärung: Durch Beschluß des Vorstandes wurde folgendes Sparkassenbuch für kraftlos erklärt:

Sparkassenbuch Nr. 19293 Arnold Günter, 6462 Meerholz, Rathausstraße.

646 Gelnhausen, 11. 7. 1968 **KREISSPARKASSE GELNHAUSEN**
Der Vorstand

2885

Aufforderung: Der Nachgenannte hat die Kraftloserklärung folgender Sparkassenbücher beantragt:

Siegfried Gößling, 6462 Meerholz, Schloß,
das Sparkassenbuch Nr. 41472 Hildegard Kaiser, 648 Wächtersbach, Hesseldorfer Str. 3,
das Sparkassenbuch Nr. 42448 Hildegard Kaiser, 648 Wächtersbach, Hesseldorfer Str. 3.

Der Inhaber der Sparkassenbücher wird aufgefordert, binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher seine Rechte bei der unten bezeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

646 Gelnhausen, 22. 7. 1968 **KREISSPARKASSE GELNHAUSEN**
Der Vorstand

2884

Aufforderung: Der Nachgenannte hat die Kraftloserklärung des auf seinen Namen lautenden Sparkassenbuches beantragt:

Nr. 144-004 046 Dr. med. vet. F. F. Schmidt, Lang-Göns

Die Inhaber des Sparkassenbuches werden aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

63 Gießen, 19. 7. 1968 **BEZIRKSSPARKASSE GIESSEN**
Der Vorstand

2885

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 19. Juli 1968 sind die Sparkassenbücher

- Nr. 110-443250 Wilhelm Sommer und Ehefrau, Hausen
- Nr. 124-014810 Anni Malkomesius, Gießen
- Nr. 324-339704 Anni Malkomesius, Gießen
- Nr. 324-346808 Anni Malkomesius, Gießen
- Nr. 324-874804 Anni Malkomesius, Gießen
- Nr. 325-015678 Horst Vangerow, Gießen
- Nr. 143-006576 Else Kleiner, Leihgestern
- Nr. 145-034844 Johann Frech, Lollar
- Nr. 145-039595 Josef Lugert, Staufenberg

für kraftlos erklärt worden.

63 Gießen, 19. 7. 1968 **BEZIRKSSPARKASSE GIESSEN**
Der Vorstand

2886

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 18. Juli 1968 sind folgende Sparkassenbücher für kraftlos erklärt worden:

1. Ke 46 412 — Becker, Hildegard, Kelsterbach, Wichertstr. 23
2. Ge 47 265 — Michel, Werner, Düsseldorf, Schadstr. 32
3. Rü 56 417 — Koch, Alexander, Rüsselsheim, M.-Grünwald-Str. 57
4. Gu 44 643 — Nitsche Ralph, Gustavsburg, Alte Post, Dr.-Hermann-Straße
5. Kr 44 996 — Thorwarth, Josef, Kelsterbach, Saalburgstr. 1
6. Rü 57 579 — Euler, Hildegard, Rüsselsheim, Weisenauer Str. 41
7. Go 49 749 — Schneider, Johann, Wolfskehlen, E.-Ludwig-Str. 34
8. Rü 92 577 — Ingenbrandt, Karl-Heinz, Rüsselsheim, M.-v.-Schwind-Straße 6
9. H 53 485 — Kröcker, Berthold, Groß-Gerau, Odenwaldstr. 6

608 Groß-Gerau, 29. 7. 1968 **KREISSPARKASSE GROSS-GERAU**
Der Vorstand

2887

Aufforderung: Frau Clara Ungeheuer, geb. Herrmann, in Bad Sooden-Allendorf, Kirchstraße 79, hat die Kraftloserklärung

der Sparkassenbücher Nr. 2404, Nr. 5589, Nr. 5617, Nr. 6159, Nr. 6664, alle 5 Bücher lautend auf den Namen Irene Ungeheuer, Bad Sooden-Allendorf, Kirchstraße 79, beantragt.

Der Inhaber der Sparkassenbücher wird aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

343 Witzenhausen, 26. 7. 1968 **KREISSPARKASSE WITZENHAUSEN**
Der Vorstand

2888

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 19. Juli 1968 sind nachstehende Sparkassenbücher für kraftlos erklärt worden

1. Sparkassenbuch Nr. 2314 der Kreissparkasse Marburg/Lahn, Hauptzweigstelle Fronhausen/Lahn, lautend auf Margot Salzer, Fronhausen/L., Talstraße 9
2. Sparkassenbuch Nr. 39 622 der Kreissparkasse Marburg/Lahn, lautend auf Johannes Dressler, Marburg, Am Erlengraben 13
3. Sparkassenbuch Nr. 42 309 der Kreissparkasse Marburg/Lahn, lautend auf Johannes Dressler, Marburg, Am Erlengraben 13
4. Sparkassenbuch Nr. 60 544 der Kreissparkasse Marburg/Lahn, lautend auf Klaus Heinrich Schäfer und Frau Maria geb. Kleinschmidt, 3551 Niederwalgern Nr. 117 b
5. Sparkassenbuch Nr. 61 184 der Kreissparkasse Marburg/Lahn, lautend auf Else Unverzagt geb. Schmith, Cölbe, Dorfstraße 21

3550 Marburg/Lahn, 19. 7. 1968 **KREISSPARKASSE MARBURG/LAHN**
Der Vorstand

Öffentliche Ausschreibungen

2889

Bad Hersfeld: Die Bauleistungen für den Deckenneubau mit Linieneinkorrektur und die Verlegung der B 62 zwischen Langelbach und Breitenbach Herzbg. sollen in 3 Losen vergeben werden, und zwar:

- Los I von km 15,700 bis km 14,767 (Verlegung)
- Los II von km 16,900 bis km 15,700
- Los III von km 14,767 bis km 13,600

Leistungen u. a.:

Los I	Los II	Los III	
ca. 10 000	8 000	9 000	cbm Erdarbeiten
ca. 3 000	4 000	1 000	cbm Frostschutzmaterial
ca. 6 500	8 500	9 000	qm bituminöse Tragschicht 290 kg/qm
ca. 6 000	8 000	8 100	qm Asphaltbinder, Körnung 0/18 mm, 84 kg/qm
ca. 6 000	8 000	8 100	qm Asphaltbeton, Körnung 0/8 mm, 84 kg/qm

und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: Los I 80 Werktage

Los II 80 Werktage

Los III 80 Werktage

Es wird besonders darauf hingewiesen, daß die einzelnen Bauleistungen sofort nach Auftragserteilung zu beginnen sind und im Rechnungsjahr 1968 fertiggestellt werden müssen.

Bietern müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis zum 7. 8. 1968 unter Beifügung der Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 20.— DM für zwei Ausfertigungen anzufordern.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm. Nr. 67 53, unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin am 21. 8. 1968, 11.00 Uhr, im Gebäude des Hess. Straßenbauamtes Bad Hersfeld, Zuschlags- und Bindefrist: 11. 9. 1968.
613 Bad Hersfeld, 24. 7. 1968 **Hessisches Straßenbauamt**

2890

Darmstadt: Die Straßenbauarbeiten im Zuge der Landesstraße 2310 in der Ortsdurchfahrt Froshausen (km 15,000 bis km 16,265) sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:

5 000 cbm	Boden lösen
6 000 t	Mineralbeton liefern
1 000 t	bit. Tragschicht
900 t	Binder
10 000 qm	Asphaltfeinbeton
2 400 lfd. m	Rinnenplatten mit Hochborden in Beton und Verschiedenes

Bauzeit: 150 Werktage.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 7. 8. 1968 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 8.— DM, die in keinem Fall zurück-erstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlung bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto 353 99 beim Postscheckamt Frankfurt/Main, mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen L 2310 OD Froshausen“.

Selbstholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 8. 8. 1968 in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr beim Hessischen Straßenbauamt Darmstadt (Eingangsschalter).

Eröffnung: Mittwoch, den 21. 8. 1968, 10.00 Uhr, Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 12 Werktage.

61 Darmstadt, 24. 7. 1968 **Hessisches Straßenbauamt**

2891

Darmstadt: Die Straßenbauarbeiten im Zuge der Kreisstraße 185, Ortsdurchfahrt Mainflingen (km 27,888 bis km 27,242) sollen vergeben werden.

Auszuführen sind u. a.:

- 4 000 qm Kofferaushub in einer Stärke von 60 cm
- 1 500 cbm Frostschuttkies 0/30 mm
- 4 000 qm Mineralbeton 0/55, 22 cm dick
- 4 300 qm Asphaltbinder 0/18, 3,5 cm dick
- 4 300 qm Asphaltfeinbeton 0/8, 3,5 cm dick
- 650 lfd. m Beton-Hochbordsteine 12/15/25 versetzen
- 1 400 lfd. m Rinnenplatten 30/30/6 verlegen

Bauzeit: 65 Werktage.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 5. 8. 1968 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 10,— DM, die in keinem Fall zurück-erstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlung bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto 355 99 beim Postscheckamt Frankfurt/Main, mit Angabe: „Ausschreibungs-unterlagen K 185, Ortsdurchfahrt Mainflingen“.

Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 7. 8. 1968 in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr beim Hessischen Straßenbauamt Darmstadt (Eingangsschalter).

Eröffnung: Freitag, den 16. 8. 1968, 10.30 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 12 Werktage.

61 Darmstadt, 24. 7. 1968

Hessisches Straßenbauamt

2892

Frankfurt (M.): Die Bauleistungen für die „Erneuerung der Fahr-
bahndecke sowie Anbau einer 3. Fahrspur und einer Standspur zwi-
schen km 459,8+25 und km 462,1+00 — Westseite — der BAB-Strecke
A 10 Kassel—Ffm. im Bereich der Am. Frankfurt (M)“ sollen vergeben
werden.

Leistungen u. a.:

1. 6 000 cbm Mutterbodenabtrag
2. 20 000 qm Betonfahrbahndecke und Leitstreifen aufbrechen und abfahren
3. 17 000 cbm Bodenmassen der Bodenkl. 2.26 abtragen und abfahren
4. 13 500 cbm Dammschüttmaterial liefern, einbauen und verdichten
5. 25 000 cbm Frostschutzmaterial liefern, einbauen und verdichten einschl. Verlegen der Entwässerungs-
leitungen
6. 36 000 qm Zementvermörtelung 10 cm dick herstellen
7. 7 500 qm Betonstandspur einschl. Leitstreifen 0,20 m dick,
3,25 m breit herstellen
8. 1 700 qm Betonleitstreifen 0,20 m dick, 0,75 m breit herstellen
9. 26 000 qm bituminöse Decke herstellen (18 cm Asphalttrag-
schicht, 8,5 cm Asphaltbinder, 3,5 cm Hartfuß-
asphalt)
10. 14 500 qm Mutterboden andecken

Bauzeit: ca. 80 Werktage

Voraussichtlicher Arbeitsbeginn: 12. September 1968

Bewerber werden gebeten, dem Autobahnamt Frankfurt (M), Mün-
chener Str. 4—6, bis spätestens 6. 8. 1968 schriftlich mitzuteilen, ob
sie die Unterlagen abholen oder Postzustellung wünschen.

Der Beleg über die Einzahlung von 35,— DM für 2 Ausfertigungen
bei der Staatskasse Frankfurt (M), Postscheckkonto Frankfurt (M)
68 21, mit der Angabe: „Ausschreibungsunterlagen für Erneuerung der
Fahrbahndecke und Bau von Zusatzspuren zw. km 459,8+25 und km
462,1+00 — Westseite —“ ist beizufügen.

Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen
am 15. 8. 1968 in der Zeit von 9.00 bis 15.00 Uhr beim Autobahnamt
Frankfurt (M), Zimmer 523, ausgegeben.

Eröffnungstermin am 27. August 1968, 10.00 Uhr, im Zimmer 221 des
Autobahnamtes Frankfurt (M), Münchener Straße 4—6. Zuschlags-
und Bindefrist: 24. September 1968.

Bietler müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwal-
tung des Landes erfüllen, deren Druckstücke zum Preise von 3,— DM/
Stück bei jedem Hessischen Straßenbauamt und dem hiesigen Amt
erhältlich sind.

6 Frankfurt (M), 24. 7. 1968

Autobahnamt Frankfurt (M)
Münchener Straße 4—6

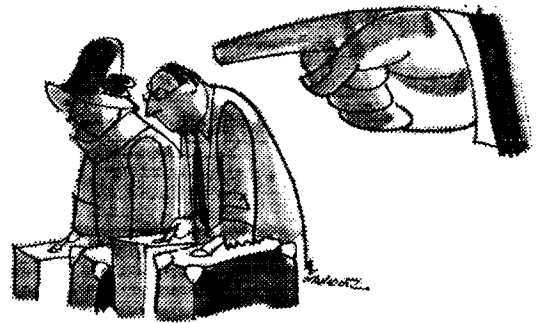
2893

Hanau: Nachstehend aufgeführte Bauleistungen sollen öffentlich
vergeben werden:

1. Neubau der Kreisstraße Nr. 851 zwischen Erbstadt Krs. Hanau und
Bönstadt Krs. Friedberg — Baulänge ca. 1000 m. Im wesentlichen
handelt es sich um folgende Leistungen:

- ca. 2500 cbm Erdabtrag einschl. Mutterboden
- ca. 600 t Hartsteinfrostschutzmaterial 0/55 mm
(ca. 30 cm stark)
- ca. 1000 t Bindemittelmineralgemische 0/35 mm (290 kg/qm)
- ca. 600 t Asphaltbinder 0/18 mm (84 kg/qm)

**Auch wenn man jung ist,
sollte man an die Zukunft denken.**



Wenn Sie erst nach Ihrer Pensionierung damit beginnen, sich um eine
andere Wohnung zu bemühen, ist es oft zu spät, eine Ihren Verhältnissen
und Wünschen entsprechende Wohnung zu finden. Eine Verschlechterung
Ihres Wohnungsstandards ist oft die Folge. Sorgen Sie deshalb vor.
Schließen Sie so früh wie möglich einen BHW-Bausparvertrag ab! Mit
niedrigen Sparraten, Zinsen und Wohnungsbauprämien sammeln Sie die
Mittel an, die Sie benötigen, um Ihren Lebensstandard auch im Alter
zu sichern.

**Leichter mit dem
Beamtenheimstättenwerk**



Bausparkasse für
Angehörige des
öffentlichen
Dienstes
325 Hameln
(Weser)
Kastanienwall



Fordern Sie noch
heute unsere Schrift
„Heimstätten für
Angehörige
des öffentlichen
Dienstes“ an,
die wir Ihnen
auf Wunsch
kostenlos zusenden.

- ca. 6500 qm Asphaltfeinbeton 0/12 mm (84 kg/qm)
- Entwässerungseinrichtungen
Gehwegbefestigungen
und Verschiedenes

Bauzeit: 90 Werktage nach Zuschlagserteilung.

Die Unterlagen werden in doppelter Ausfertigung ab Freitag, den
2. August 1968, 10.00 Uhr, gegen eine Kostenerstattung von 8,— DM
beim Hessischen Straßenbauamt Hanau, Hanau/M., Hainstraße 32,
abgegeben.

Eröffnungstermin ist Donnerstag, der 15. August 1968, 10.30 Uhr.
Zuschlags- und Bindefrist: 5. September 1968.

2. Neubau der Westspange Gelnhausen (Landesstraßen Nr. 2306/3202)
über eine Länge von ca. 2700 m.

Diese Leistungen umfassen im wesentlichen:

- ca. 18 000 cbm Mutterbodenabtrag
- ca. 54 000 cbm Erdabtrag
- ca. 150 000 cbm Seitenentnahme
- ca. 22 600 cbm Frostschutzmaterial
- ca. 34 000 qm Verfestigung mit Zement (15 cm)
- ca. 41 000 qm bit. Tragschicht (12 cm)
- ca. 33 000 qm dreischichtige Asphaltbetondecke
- ca. 8 000 qm zweischichtige Asphaltbetondecke
- ca. 4 000 qm Gehwegbefestigung
- Entwässerungsleitungen
und Verschiedenes.

Bauzeit: 450 Werktage nach Zuschlagserteilung.

Die Unterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine
Kostenerstattung von 15,— DM ab Freitag, den 2. August 1968, ab-
gegeben.

Eröffnungstermin ist der 22. August 1968, 10.30 Uhr. Zuschlags- und
Bindefrist: 20. September 1968.

Bietler müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwal-
tung des Landes Hessen erfüllen.

Der jeweilige Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen an die Staats-
kasse Hanau — Postscheckkonto Ffm. 67 52 — unter Angabe der Zweck-
bestimmung einzuzahlen und die Quittung vorzulegen.

Die Eröffnungen erfolgen beim Hessischen Straßenbauamt Hanau,
Hanau/Main, Hainstraße 32.

615 Hanau, 25. 7. 1968

Hessisches Straßenbauamt

2894

Schotten: Die Bauleistungen für den Ausbau der Ortsdurchfahrt Herbststein im Zuge der B 275 sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

rd. 600 cbm	Mutterboden abtragen
rd. 6 000 cbm	Erdbewegung
rd. 2 000 t	Knollschlag und Steinerde
rd. 2 000 t	Frostschuttschicht 0/35
rd. 5 500 t	Frostschuttschicht 0/55
rd. 1 600 t	bit. Unterbau 0/35
rd. 16 000 qm	bit. Unterbau 0/25
rd. 17 300 qm	Asphaltbinderschicht 0/18
rd. 7 600 qm	Asphaltbinderschicht 0/12
rd. 17 300 qm	Asphaltfeinbetonschicht 0/8
rd. 2 900 qm	Asphaltfeinbetonschicht 0/5
rd. 300 cbm	Fundamente aus Beton
rd. 100 cbm	Fundamente aus Stahlbeton
rd. 100 cbm	Winkelfußmauern aus Stahlbeton
rd. 300 cbm	Schwergewichtsmauern aus Beton

Bauzeit: 180 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 20. 8. 1968 anzufordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 12.- DM, die nicht zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Gießen, Postscheck-Konto Nr. 38 312 Frankfurt/Main, mit Angabe der Zweckbestimmung.

Eröffnungstermin am 27. 8. 1968 um 11.00 Uhr im Hess. Straßenbauamt Schotten, Gedener Straße 10. Zuschlags- und Bindefrist: 21 Kalendarstage.

6479 Schotten, 26. 7. 1968

Hessisches Straßenbauamt

2895

Wiesbaden: Die Arbeiten für den Zwischenausbau der Teilortsdurchfahrt Rüdeshelm im Zuge der B 42 von km 23,744 bis km 24,350 und von km 0,100 bis km 0,350 sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:

3700 cbm	Erdbewegung
2400 qm	Frostschuttschicht
4000 qm	Fahrbahnunterbau
6000 qm	Asphaltbinderschicht
6000 qm	Asphaltfeinbetonschicht

Bauzeit: 110 Werktage

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen. Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 5. 8. 1968 anzufordern, mit der Angabe, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von 12.- DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheckkonto Ffm. Nr. 68 30, zugunsten des Hessischen Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Vermerkes „B 42 Zwischenausbau der Teilortsdurchfahrt Rüdeshelm“.

Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 5. 8. 1968 in der Zeit von 8.00 bis 17.00 Uhr beim Hessischen Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstraße 6, Zimmer 33.

Eröffnung: Im Hessischen Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstraße 6, Zimmer 13, am 27. 8. 1968, 10.00 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 20 Werktage.

62 Wiesbaden, 25. 7. 1968

Hessisches Straßenbauamt

2896

Darmstadt: Die Straßenbauarbeiten im Zuge der Bundesstraße 426 zwischen Darmstadt-Eberstadt und Nieder-Ramstadt (km 9,178 bis km 11,466) sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:

1 000 cbm	Boden lösen
2 000 t	Steinerde liefern
600 t	Mineralbeton
3 500 t	Binder
15 000 qm	Asphaltfeinbeton und Verschiedenes

Bauzeit: 60 Werktage.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 6. 8. 1968 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 6.- DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlung bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto 35 99 beim Postscheckamt Frankfurt/Main, mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen B 426 - Da.-Eberstadt-Nieder-Ramstadt“.

Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 7. 8. 1968 in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr beim Hessischen Straßenbauamt Darmstadt (Eingangsschalter).

Eröffnung: Freitag, den 16. 8. 1968, 10.00 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 12 Werktage.

61 Darmstadt, 23. 7. 1968

Hessisches Straßenbauamt

Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Anstalten

Stoffe - Gardinen - Teppiche

WEIPERT mit der Großauswahl
Frankfurt/Main, Zeil 85-93
gegenüber der Hauptpost
Telefon 28 77 47

WEIPERT

Staats-Anzeiger

Jahrgang 1967

komplett in
Original-Einbanddecke
gebunden
zum Preise von DM 55,95
einschließlich Versandkosten
und 5,5 Prozent
Mehrwertsteuer
sofort lieferbar

Staats-Anzeiger
62 Wiesbaden
Wilhelmstraße 42

ORIGINAL



Viellausendfach bewährt
in seiner alten Güte
ALLEINIGER HERSTELLER
PAUL WENZEL
6112 Groß-Zimmern, Ritterseestr. 46/II
Tel.: 0 60 71 - 2 28 27

Berater und Lieferer bei staatlichen und kommunalen Baumaßnahmen

Tanküberprüfung
H. Osterhagen Tankreinigung
Kunststoffauskleidung
Einbau von Innenhüllen mit Leckanzeigegerät

FRANKFURT/M. • MAINZER LANDSTRASSE 491 • RUF (06 11) 38 21 53

TRIUMPH

- BÜROMASCHINEN

Werksvertretung
und Kundendienst

BAUMS
Büroorganellen

GIESSEN
Bahnhofstraße 26
Telefon 7 10 96

Der „Staats-Anzeiger für das Land Hessen“ erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis: vierteljährlich DM 10,80 (einschließlich 5 1/2% = 0,56 DM MWSt.) Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich: für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Regierungsdirektor Gantz, für den übrigen Teil Karl Blum. Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG, 62 Wiesbaden, Postfach 1379, Postscheckkonto 6 Frankfurt/M., Nr. 143 60. Bankkonten: Bank für Gemeinwirtschaft 65 Mainz Nr. 78 328; Deutsche Effecten- und Wechselbank 62 Wiesbaden Nr. 69 325; Hessische Landesbank Frankfurt/Main, Girokonto 15 542. Druck: Pressehaus Geisel Nachf., 62 Wiesbaden. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42, Telefon Sa.-Nr. 3 96 71, Fernschreiber 04-106 045. Preis von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 1,88, bis 40 Seiten DM 2,48, bis 48 Seiten DM 3,08, über 48 Seiten DM 3,24. Die Preise verstehen sich einschließlich Versandkosten und 5 1/2 Prozent Mehrwertsteuer. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlags, Frankfurt/M. 143 60, Anzeigenschluß 7 Tage vor Erscheinen. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 6 vom 1. 1. 1968. Umfang dieser Ausgabe 32 Seiten.